

Aufsätze

- Der Ersatz des Ausfallschadens für einen verunfallten Mietwagen
Rechtsanwalt Joachim Otting, rechtundraeder, Hünxe Seite 2
- Direktvermittlung und Preisvorgaben bei Ersatzfahrzeugen, aktueller Stand mit Blick zum BGH
Michael Brabec, Berlin Seite 3
- Die tatsächliche Nutzung als Indiz für den Nutzungswillen
Rechtsanwalt Joachim Otting, rechtundraeder, Hünxe Seite 7

Rechtsprechung

- Kein gutgläubiger Erwerb, Mietfahrzeug zurück an Eigentümer
Oberlandesgericht Oldenburg, Urteil vom 27.03.2023, Az. 9 U 52/22
(Vorinstanz Landgericht Osnabrück, Urteil vom 08.07.2022, Az. 5 O 2529/21) Seite 9
 - Keine Vorfinanzierungspflicht, Schätzung Mietwagenkosten mittels Pauschalen von Fracke
Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Urteil vom 01.03.2023, Az. 1 U 100/22
(Vorinstanz Landgericht Kaiserslautern, Urteil vom 29.04.2022, Az. 3 O 540/20) Seite 12
 - Schwacke ohne Abzug wegen falscher Zulassung, Gutachten soll Sondermarkt Werkstattersatzwagen beleuchten
Landgericht Landshut, Beschluss vom 08.09.2021, Az. 12 S 1359/21
(Vorinstanz Amtsgericht Eggenfelden, Urteil vom 12.04.2021, Az. 1 C 671/20) Seite 16
 - Der unfallbedingte Aufschlag ist kein Unfallersatztarif
Landgericht Duisburg, Beschluss vom 02.09.2022, Az. 5 S 11/22
(Vorinstanz Amtsgericht Dinslaken, Urteil vom 28.12.2021, Az. 30 C 5/21) Seite 18
 - Kosten Ersatzanmietung Taxi erheblich über entgangenem Gewinn erstattungsfähig
Landgericht Stade, Beschluss vom 26.10.2022, Az. 4 S 30/22
(Vorinstanz Amtsgericht Stade, Urteil vom 09.06.2022, Az. 61 C 346/21) Seite 20
 - Kein konkreter Sachvortrag gegen die Anwendbarkeit der Schwacke-Liste
Landgericht Leipzig, Urteil vom 06.02.2023, Az. 9 O 948/20 Seite 21
 - Bestätigung der Anwendung der Schwacke-Liste, Internetscreenshots kein konkreter Vortrag
Landgericht Stuttgart, Urteil vom 09.03.2023, Az. 5 S 67/22
(Vorinstanz Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt, Urteil vom 31.03.2022, Az. 10 C 2188/21) Seite 24
 - Längere Mietdauer aufgrund „Werkstattrisiko“, Schwacke-Liste ist Fraunhofer überlegen
Landgericht Schweinfurt, Urteil vom 20.03.2023, Az. 23 O 846/22 Seite 26
 - Schwacke ist erforderlicher Mindestbetrag, Fraunhofer und Fracke nicht vorzuziehen
Landgericht Berlin, Urteil vom 14.04.2023, Az 50 O 113/22 Seite 28
- Kurz und praktisch** Seite 32

Herausgeber

Michael Brabec, Berlin
Rechtsanwalt Joachim Otting, Hünxe
Rechtsanwalt Ulrich Wenning, Bonn

Der Ersatz des Ausfallschadens für einen verunfallten Mietwagen

Im folgenden Beitrag ist der Mietwagen nicht der Ersatz für das unfallbeschädigte Fahrzeug eines Kunden des Autovermieters. Stattdessen ist der Mietwagen selbst das bei einem fremdverschuldeten Unfall beschädigte Fahrzeug. Fällt es unfallbedingt für die weitere Nutzung sofort aus, weil es nicht mehr fahrfähig oder nicht mehr verkehrssicher ist, stellt sich die Frage, wie der Autovermieter dessen Ausfall überbrückt und welchen Schadenersatz er gegebenenfalls beanspruchen kann.

Je nach Fallgestaltung können über den Ausfallschaden hinaus weitere Kosten entstehen, etwa wenn der Unfall während einer laufenden Miete passiert und der Vermieter nun das Mietobjekt austauscht. Mindestens entsteht dabei administrativer Aufwand, es kann aber auch eine Zustellfahrt hinzukommen.

I. Der Ausfallzeitpunkt

a) Nicht mehr fahrfähig, nicht mehr verkehrssicher

Ist das verunfallte Mietfahrzeug nicht mehr verkehrssicher oder nicht mehr fahrfähig oder beides und lässt sich das nicht durch eine Notreparatur ändern, liegt es auf der Hand, dass es nun nicht mehr vermietet werden kann. Wenn dadurch ein Ausfallschaden eintritt, hat der geschädigte Autovermieter Anspruch auf entsprechenden Schadenersatz.

b) Noch fahrfähig und verkehrssicher, aber nicht kundenkompatibel

Kleinere Schäden wie Kratzer und Dellen am Mietfahrzeug, die bei Übernahme schon vorhanden sind, sind aus Kundensicht nichts Besonderes. Im Mietvertrag werden die dann gewöhnlich festgehalten, damit es hinterher keinen Streit gibt. Doch wie ist es um ein Fahrzeug bestellt, das einen Unfallschaden aufweist und dennoch legal nutzbar ist? Einem „normalen“ Geschädigten wird zugemutet, das bis zum Reparaturbeginn oder bis zur Lieferung eines ersatzweise gekauften Fahrzeugs weiter zu nutzen. Prestigefragen spielen da keine entscheidende Rolle.

So ein Fahrzeug aber einem Mietinteressenten anzubieten, dürfte schwierig sein. Viele potentielle Mieter werden schlicht ablehnen. Hinzukommt, dass es dem Ruf eines Autovermieters kaum zuträglich sein wird, wenn er so ein Fahrzeug vermieten möchte. Urteile dazu sind dem Verfasser nicht bekannt. Doch spricht alles dafür, dass ein zwar noch legal nutzbares, aber deutlich unfallbeschädigtes Fahrzeug berechtigterweise aus dem Vermietungsfuhrpark herausgenommen wird. Damit beginnt der Ausfallzeitraum bereits vor dem Reparaturzeitraum. Wird das Fahrzeug gar nicht repariert, sondern ersetzt, ist ein Weiternutzen bis zur Lieferung des Ersatzes in der Vermietung nicht zumutbar.

Dasselbe gilt, wenn sich der Unfall während einer laufenden Miete ereignet und der Mieter mit dem nun deutlich unfallbeschädigten, aber noch legal nutzbaren Fahrzeug nicht mehr fahren möchte und der Autovermieter in der laufenden Miete das Fahrzeug austauscht.

II. Das „Zweitwagenargument“

a) Bei voller Auslastung

Ist der Autovermieter voll ausgelastet, was bei den derzeit noch immer wegen der noch nicht ganz überwundenen Lieferschwierigkeiten verkleinerten Fuhrparks durchaus vorkommt, zieht das Argument, der Geschädigte könne sich aus seinem eigenen Fuhrpark selbst helfen, von vornherein nicht.

b) Bei nur partieller Auslastung

Bei nur partieller Auslastung muss man genauer hinschauen. Der typische Autovermieter bedient verschiedene Marktsegmente. Ganz grob kann das Pkw-Segment vom Nutzfahrzeug-Segment unterschieden werden. Doch auch innerhalb dieser beiden grob eingeteilten Gruppen gibt es noch Unterteilungen wie Schalt- oder Automatikgetriebe, mit oder ohne Anhängzug-

vorrichtung etc. Und innerhalb dieser Unterteilung gibt es sowohl bei Pkw wie bei LKW die Unterschiede in der Größe der Fahrzeuge.

Dass ein Autovermieter noch ein halbes Dutzend Polos unvermietet auf dem Hof hat, hat für ihn keinen geschäftlichen Nutzen, wenn er den unfallbeschädigten Sprinter Kastenwagen ersetzen muss, vice versa. Nur wenn er noch einen passenden Sprinter parat hat, kann er sich selbst helfen. Aber auch das nur so lange, bis ein zweiter Kunde den eigentlich zweiten Sprinter mieten möchte, der aber schon den ersten ersetzt.

Um also dem üblicherweise „Zweitwagenargument“ genannten Einwand entgegnetreten zu können, bedarf es detaillierter Sachverhaltsarbeit.

III. Die denkbaren Varianten

a) Anmietung eines Mietwagens für den Mietwagen

Wenn die Voraussetzungen vorliegen, weil der Geschädigte sich nicht aus seinem Fuhrpark heraus selbst helfen kann, stellt sich die Frage, ob er selbst bei einem Kollegen oder bei einem der verschiedenen auf die Vermietung an Autovermieter spezialisierten Dienstleister einen Mietwagen nehmen kann, um ihn – im Einverständnis mit dem Kollegen – an die eigenen Kunden zu vermieten.

Obwohl auch hierzu dem Verfasser keine Urteile vorliegen, erscheint es als selbstverständlich, dass der geschädigte Autovermieter so vorgehen kann. Das gilt insbesondere, wenn eine Vermietung an einen Endkunden bereits ansteht, also eine Reservierung bedient werden muss, oder eine aktuelle Anfrage auf diesem Weg positiv beschieden werden kann.

Dabei wird der Versicherer einwenden, die Anmietung sei ein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht. Denn bei Nachweis einer entgangenen Miete seien die (die folgenden Zahlen sind zur Verdeutlichung vom Verfasser aus der Luft gegriffen) 20 Euro entgangener Gewinn pro Vermietungstag die Obergrenze des Schadenersatzes, die 60 Euro aufgewendeter Mietwagenkosten hingegen seien nicht erforderlich.

Da allerdings gibt es reichlich Rechtsprechung aus dem Segment der Miettaxen für unfallgeschädigte Taxiunternehmer oder der Mietfahrerschulwagen für unfallgeschädigte Fahrschulen.

In einem Taxi-Fall hat der BGH entschieden: Es muss eine Gesamtschau angestellt und dabei das Risiko berücksichtigt werden, Kunden, die nicht bedient werden, an die Konkurrenz zu verlieren.¹

Auch das AG Ludwigsburg ist der Ansicht, dass für die Frage der Erforderlichkeit eines Mietwagens für eine Fahrschule nach einem Unfall nicht nur der sonst entgangene Gewinn die Messlatte bildet, sondern auch der Imageschaden zu berücksichtigen ist, wenn Fahrstunden abgesagt werden müssten.²

Auch das AG Wangen sagt: Einer Fahrschule ist es nicht zuzumuten, nach dem unfallbedingten Ausfall eines Fahrschulwagens die darauf geplanten Fahrstunden zu verschieben. Der damit verbundene Imageschaden bei den enttäuschten Fahrschülern und bei der potenziellen Kundschaft ist ein Aspekt, der bei der Beurteilung der schadenrechtlichen Erforderlichkeit hohes Gewicht hat. Dass die Mietwagenkosten ggf. höher sind, als der mit dem Mietfahrerschulwagen erwirtschaftete Gewinn, muss dahinter zurücktreten.³

Übertragen auf den Autovermieter bedeutet das: Bei einem der ganz großen Anbieter fällt ein Auto mehr oder weniger kaum auf. Dessen Fehlen wird auch nicht auf die Kunden durchschlagen. Da allerdings können dann Kosten entstehen, wenn ein Fahrzeug aus einer Nachbarstadt-Filiale verbracht werden muss, um den Kunden, der für das verunfallte Fahrzeug eingeplant war, bedienen zu können. Wiederum schwierig kann es werden, die Kausalität des Unfallschadens für diesen Logistikkvorgang nachzuweisen, wenn ohnehin ständig Fahrzeuge hin- und hergeschoben werden.

Bei einem kleinen oder mittleren Anbieter mit knapp bemessenem Fuhrpark, der nicht auf seine eigenen Reserven zurückgreifen kann, ist es nicht unwahrscheinlich, dass der Kunde, den man wegen des unfallbedingt nicht nutzbaren Mietwagens wieder wegschickt, dauerhaft zur Konkurrenz abwandert.

Auch hier wird man zur Überzeugung des Gerichtes sorgfältig zum Tatsächlichen vortragen müssen. Und auch dabei kommt es im Detail nicht auf die Anzahl der Fahrzeuge insgesamt, sondern im konkreten Segment an. Der nicht zu bedienende Sprinter-Kunde wird auch dann – schlimmstenfalls dauerhaft – zur Konkurrenz gehen, wenn er noch drei Polo hätte mieten können.

b) Nutzungsausfallentschädigung

Der pauschalierte Ausfallsschaden in Form der tabellengestützten Nutzungsausfallentschädigung ist bei gewerblich genutzten Fahrzeugen nach der Rechtsprechung des Schadenrechtssenates des BGH weder generell zu verneinen noch generell zu bejahen. Es kommt auf den Nutzungszweck des Fahrzeugs an.

Wird das beschädigte Fahrzeug so eingesetzt, dass es durch seine Transportleistung Geld erwirtschaftet (Taxi, Mietwagen, Kurierfahrzeug, Reisebus, nach Fracht oder Zeitaufwand bezahlter LKW etc.), kann der Geschädigte den entgangenen Gewinn beziffern, wenn er keinen Mietwagen in Anspruch nimmt. Wenn das Fahrzeug aber nur mittelbar dem Broterwerb dient (Geschäftsführerfahrzeug, Außendienstlerfahrzeug, Vorführgewagen, den Betrieb unterstützender, aber nicht abgerechneter LKW, z.B. zum Materialtransport zur Baustelle etc.), kann der Geschädigte zur Vereinfachung den Ausfallsschaden mittels der Nutzungsausfallentschädigung pauschalisieren.⁴ Letzteres ist mangels Entscheidungsrelevanz nur eine Randbemerkung des BGH gewesen, aber sie war deutlich genaug.

Der Werkvertragssenat des BGH ist generell der Auffassung, dass bei bestehender Möglichkeit, den Ausfallsschaden konkret zu beziffern, die Pauschalierung generell unzulässig ist: „Lassen sich bei dem vorübergehenden Entzug der Gebrauchsmöglichkeit eines ausschließlich gewerblich genutzten Fahrzeugs die materiellen Auswirkungen des Ausfalls des Fahrzeugs quantifizieren, kann eine (abstrakte) Nutzungsausfallentschädigung nicht verlangt werden. Das gilt unabhängig davon, ob das ausgefallene Fahrzeug unmittelbar der Gewinnerzielung dient, weil der Ertrag allein mit Transportleistungen erzielt wird, oder nur mittelbar, nämlich zur Unterstützung einer anderen gewerblichen Tätigkeit eingesetzt wird.“ Die für die entgangene Nutzungsmöglichkeit privater Sachen entwickelte und ohnehin enge Rechtsprechung zur Nutzungsausfallentschädigung lässt sich nach der vom Werkvertragssenat vertretenen Meinung gar nicht auf ausschließlich gewerblich genutzte Sachen übertragen.⁵

Darauf kommt es aber gar nicht an, denn auch nach der Rechtsprechung des Schadenrechtssenates scheidet die pauschalierte Nutzungsausfallentschädigung für einen verunfallten Mietwagen aus. Denn der gehört in die Kategorie der Fahrzeuge, bei deren Ausfall der entgangene Gewinn beziffert werden kann.

Einen Rechtsanspruch auf Nutzungsausfallentschädigung gibt es daher nicht.

Allerdings weiß mancher Versicherer, dass erhebliche Rechtsverfolgungskosten auf ihn zukommen werden, wenn er sich auf diesen Standpunkt stellt. Ohne vom Steuerberater durchgeführte Berechnungen wird sich der entgangene Gewinn wegen Ausfalls des Mietfahrzeugs nicht ermitteln lassen. Für die Anfertigung dieser Ermittlung berechnet der Steuerberater einen Betrag, der an den Versicherer des Schädigers durchgereicht werden kann. Mancher Versicherer lässt sich also auf die Nutzungsausfallentschädigung auch ohne Rechtspflicht ein, wenn der Zeitraum kurz ist und der geschädigte Autovermieter ihm einen Kostenvorschlag des Steuerberaters präsentiert. Einen Versuch ist das immer wert.

c) Vorhaltekosten

Bisher galt, wenn sonst nichts geht: Vorhaltekosten gehen immer. Und als Auffanglösung liefen die in der Praxis der Schadenregulierung auch oft durch: Der Ausfall sei durch ein eigenes Reservefahrzeug aufgefangen worden, das aber auch Geld kostete.

Nun aber gibt es eine Entscheidung des OLG Celle, die die Voraussetzungen so dargelegt:

1. Vorhaltekosten für ein Reservefahrzeug seien, soweit sie im gegebenen Fall erforderlich und geeignet waren, einen Ausfallsschaden zu vermeiden, ersatzfähig, soweit der Geschädigte die Reservehaltung allgemein mit Rücksicht auf fremdverschuldete Ausfälle messbar erhöht habe und sich diese Vorsorge dann schadensmindernd ausgewirkt habe.
2. Bei Vorhaltekosten handelt es sich um tatsächlich entstandene Kosten des Geschädigten. Sie sind konkret darzulegen. Die Nutzungsausfallentschädigung ist demgegenüber abstrakt.
3. Ein Anspruch auf Erstattung von Vorhaltekosten scheidet aus, wenn der Geschädigte zur Überbrückung der Reparaturzeit nicht auf seine Betriebsreserve zurückgegriffen hat. In diesem Fall hat sich Betriebsreserve nicht schadensmindernd ausgewirkt.

Das bedeutet für die Schlüssigkeit einer Klage, dass es nicht am – wahrheitsgemäßen – Vortrag fehlen darf, die Fahrzeugvorhaltung erfolge auch im Hinblick auf Unfallschäden und es sei auch auf ein solches Reservefahrzeug zurückgegriffen worden.⁶

- 1) BGH, Urteil vom 19.03.1993 – VI ZR 20/93; siehe auch AG Erfurt, Urteil vom 05.05.2010 – 11 C 2869/09
- 2) AG Ludwigsburg, Urteil vom 05.05.2014 – 10 C 469/14
- 3) AG Wangen, Urteil vom 08.05.2014 – 4 C 106/14
- 4) so z.B. BGH, Beschluss vom 21.01.2014 – VI ZR 366/13; Urteil vom 04.12.2007 – VI ZR 241/06
- 5) BGH, Urteil vom 06.12.2018 – VII ZR 285/17
- 6) OLG Celle, Urteil vom 07.06.2023 – 14 U 137/22

Aufsatz
Michael Brabec, Berlin

Direktvermittlung und Preisvorgaben bei Ersatzfahrzeugen, aktueller Stand mit Blick zum BGH

Der Bundesgerichtshof hatte mit Urteil vom 12.02.2019 – VI ZR 141/18 geurteilt, dass ein Unfallgeschädigter aufgrund der ihn treffenden Schadensminderungspflicht auch dann gehalten sein kann, ein ihm vom Kfz-Haftpflichtversicherer vermitteltes günstigeres Mietwagenangebot in

Anspruch zu nehmen, wenn dem günstigeren Angebot ein Sondertarif zugrunde liegt, der ihm ohne Mithilfe des Versicherers außerhalb eines Unfallsatzgeschäfts nicht zur Verfügung stünde. Die Dispositionsfreiheit und die Ersetzungsbefugnis des Geschädigten seien zwar tangiert. Doch

gemessen an Treu und Glauben sei das hinzunehmen, weil die Anmietung des Ersatzfahrzeugs nicht mit einer Einwirkung auf die beschädigte Sache selbst verbunden sei. Soweit ist das eine Bestätigung seiner Rechtsprechung aus dem Jahr 2016 (BGH VI ZR 563/15).

Die Voraussetzungen für einen möglichen Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht durch teurere Anmietung nach relevantem Direktvermittlungsangebot hatte der BGH jedoch nicht verworfen:

- Das Angebot des Versicherers müsse erheblich günstiger sein.
- Es müsse vergleichbar sein mit dem konkreten Schadenersatzanspruch des Geschädigten bzw. diesen erfüllen können und
- Es müsse sich um ein ohne Weiteres zugängliches Angebot handeln.¹

Es ist zu beobachten, dass Haftpflichtversicherer die BGH-Rechtsprechung für sich uminterpretieren.

Vier Problembereiche kristallisieren sich heraus:

1. Mietwagenangebot nur behauptet, tatsächliche Verfügbarkeit offen

Den Versicherern darf es nicht so leichtgemacht werden, dass sie das Vorliegen eines konkreten Ersatzwagenangebotes zunächst zum Unfallzeitpunkt und später im Prozess lediglich behaupten müssen, um den Geschädigten Vorgaben zu machen. Instanzgerichte haben das erkannt.

Zitat Amtsgericht Goslar, Urteil vom 02.08. 2023 – 28 C 45/22:

„Zwar trug die Beklagte vor, dass sie den Kunden der Klägerin mit Schreiben vom 04.02.2022 über die Möglichkeit einer günstigeren Anmietungs-möglichkeit informiert habe, jedoch vermochte sie nicht darzulegen und zu beweisen, dass ein entsprechendes Fahrzeug in dem streitgegenständlichen Zeitraum für den Kunden der Klägerin tatsächlich zu einem günstigeren Preis zur Verfügung gestanden hätte. (...) Die Beklagte ist hinsichtlich eines von ihr behaupteten Verstoßes des Kunden der Klägerin gegen die Schadensminderungspflicht darlegungs- und beweissbelastet. Die Beklagte vermochte jedoch weder hinreichend darzulegen, dass bei der von ihr gegenüber dem Kunden der Klägerin benannten Autovermietungsfirma tatsächlich die Möglichkeit zu einer günstigeren Anmietung bestand, noch hat sie hierfür einen Beweis angeboten.“

2. „Angebote“ unkonkret

Behauptungen gegenüber dem Geschädigten, man könne die benötigte Leistung immer problemlos an jedem Ort und zu jeder Zeit zu einem behaupten Preis zur Verfügung stellen, sind Behauptungen ins Blaue hinein und vor dem Hintergrund des § 254 BGB unzureichend.

Versicherer kennen den Bedarf des Geschädigten nicht und behaupten trotzdem, ihn zu erfüllen. Ausdruck dessen sind zum Beispiel übermittelte Tabellen mit KW-Klassen der Fahrzeuge und einer Preisangabe für jede Klasse. Hier muss sich der Geschädigte regelmäßig in unzumutbarer Weise selbst herausuchen, worauf er einen Anspruch hat. Oder er muss selbst Kontakt aufnehmen und ein Angebot bei irgendeinem Vermieter abholen.² Die KW-Klassen bilden seinen konkreten Anspruch auch nicht ab, denn sie sind nicht deckungsgleich mit den in der Schadenregulierung zur Herstellung der Vergleichbarkeit üblichen Mietwagenklassen nach Schwacke. Außerdem bleiben – wäre die KW-Angabe ausreichend – Unterschiede in Bezug auf Bauart und Ausstattung außen vor. Ein Geschädigter mit einem geräumigen Kombi mit Anhängzugvorrichtung kann mit einem Kleinwagen nichts anfangen. Nur weil dieser über einen ähnlich starken Motor verfügt, deckt er den Anspruch des Geschädigten nicht ab.

Im Ergebnis sieht sich der Geschädigte nicht in der Lage, das angebliche Mietwagenangebot mit anderen Angeboten des Marktes zu vergleichen und trotzdem mit dem potentiellen Vorwurf der Verletzung seiner Schadenminderungspflicht konfrontiert.

Das Angebot an den Geschädigten muss konkret die Daten beinhalten, die er für eine Prüfung der Abdeckung seines Anspruches benötigt. Dazu gehören:

- Welches Fahrzeug wird per Ersatzmiete zur Verfügung gestellt (Hersteller, Typ, Untertyp, also beispielsweise „HYUNDAI i10 1.0 Pure, Mietwagenklasse 01“ oder „SKODA Octavia Combi 1.0 TSI Active, Mietwagenklasse 05“)?
- Ausstattung des Fahrzeuges (wie z.B. Navigationsgerät oder Anhängerkupplung).
- Angaben zu den vom Vermieter vertraglich zugesicherten Nebenleistungen wie die Höhe der Selbstbeteiligung einer Haftungsreduzierung, Kilometerbegrenzung, Zusatzfahrer-Erlaubnis, Mindestführerschein-Besitz, Mindestalter usw.
- Wann steht das Fahrzeug zur Verfügung?
- Wo kann das Ersatzfahrzeug übernommen werden?
- Wer ist der Vertragspartner?
- Besonderheiten, Bedingungen?

Zitat Landgericht Koblenz, Hinweis vom 03.02.2021, Az. 5 S 31/19:

„Was das Schreiben der Beklagten vom 09.03.2017, welches das geführte Telefonat ihrer Mitarbeiterin mit der Unfallgeschädigten zusammenfasst, angeht, so beinhaltet dieses jedenfalls kein hinreichend konkretes alternatives Mietwagenangebot, das die Geschädigte hätte annehmen können. Das Schreiben enthält kein auf den Schadensfall bezogenes Mietwagenangebot in dem Sinne, dass der Geschädigten ein günstigerer Tarif konkret und ohne Weiteres zugänglich gemacht worden wäre. Insbesondere wird kein Angebot für das tatsächlich im konkreten Einzelfall beschädigte Fahrzeug aufgezeigt. Es wird lediglich Bezug genommen auf eine Auflistung, in welcher sich die Mietpreisbenennung an den KW-Leistungen der Fahrzeuge orientiert. Eine ggf. vorhandene gehobene Ausstattung oder ein besonderer Fahrzeugtyp, welche zu einem höheren Mietwagenpreis führen würden, werden dort ebenfalls nicht berücksichtigt. Für die Geschädigte ist bei dieser Darstellung nicht ersichtlich, welchen Erstattungsanspruch sie aus Sicht des Versicherers hätte, was ihr Anlass dafür geben könnte, einzuholende bzw. bereits eingeholte Mietwagenangebote daran zu messen.“

Zitat Landgericht Bonn, Urteil vom 06.12.2022, Az. 8 S 39/22:³

„... schriftlichen Angebote brauchten die Geschädigten hingegen nicht anzunehmen. Alternativangebote, die Versicherungen unterbreiten, müssen sich (...) auf Zeit und Ort der Anmietung beziehen, ein bestimmtes Fahrzeugmodell und nicht nur bestimmte Fahrzeugklassen angeben, hinsichtlich der Kaskoversicherung die Höhe der Selbstbeteiligung nennen und die Leistungen müssen am Wohnort des Geschädigten im fraglichen Zeitraum tatsächlich verfügbar sein. (...) für die Geschädigten nicht hinreichend ersichtlich war, ob sie tatsächlich einen Mietwagen zu dem angegebenen Preis erhalten würden.“

Das Problem mangelnder Konkretheit des Direktvermittlungsangebotes besteht nicht nur bei übersandten Schreiben, sondern auch bei telefonisch überbrachten Preisvorgaben. Solche Telefonate sind Ausdruck der Schnelligkeit, mit denen Geschädigte eingefangen werden sollen. Um dem Geschädigten die Schadenminderungspflichtverletzung vorwerfen zu können, soll er einen Preis vorgegeben bekommen, ohne dass zu diesem Zeitpunkt beim Versicherer bekannt wäre, was der konkrete Ersatzbedarf ist.

Zitat Amtsgericht Salzgitter, Urteil vom 27.09.2022, Az. 21 C 483/22:

1) Wenning: „Verweisung auf Mietwagenangebote / Sonderkonditionen“, MRW 2-2020, S. 25.

2) Unklar ist, ob der Vermieter ans Telefon geht, er wirklich liefern kann, was er liefert usw. Der Geschädigte kommt hier in unzumutbare Beweispflichten. Es ruft ja auch kein Geschädigter den Restwertkäufer an und erfragt das konkrete Angebot. Das kommt bereits im ersten Schritt vom Versicherer.

3) MRW 4-2021, S. 77 ff.

„Für einen Verstoß der Geschädigten gegen ihre Schadensminderungspflicht durch Nichtannahme eines günstigeren Mietwagenangebotes war die Beklagte darlegungs- und beweispflichtig. Der hierzu gehaltene Vortrag genügt nicht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 26.4.2016, VI ZR 563/15) kann zwar die Frage, ob der vom Geschädigten gewählte Mietwagentarif erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB war, ausnahmsweise offen bleiben, wenn feststeht, dass dem Geschädigten ein günstigerer Tarif in der konkreten Situation „ohne weiteres“ zugänglich gewesen wäre, so dass ihm eine kostengünstigere Anmietung unter dem Blickwinkel der ihm gemäß § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB obliegenden Schadensminderungspflicht zugemutet werden konnte (im Anschluss an BGH, VersR 2010, 545). In diesem Zusammenhang kann auch das Angebot des Haftpflichtversicherers an den Geschädigten, ihm eine günstige Anmietmöglichkeit zu vermitteln, beachtlich sein. Ein solches, konkretes Angebot des Haftpflichtversicherers, also hier der Beklagten, gegenüber der Geschädigten, ihr eine günstigere Anmietmöglichkeit zu vermitteln, kann jedoch vorliegend auch nach dem Vortrag der Beklagten nicht festgestellt werden. Keinesfalls genügen die pauschalen Angaben im Telefonvermerk vom 13.4.2022 an die Geschädigte, die ein weiteres selbständiges Tätigwerden erfordert hätten. Denn in dem Schreiben werden keinerlei konkrete Anmietmöglichkeiten für die Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges angegeben. Es wird lediglich auf eine 0800er Telefonnummer einer Mietwagenfirma verwiesen, ohne auf das anzumietende Fahrzeug, dessen konkrete Verfügbarkeit, konkrete Anmietstationen oder auch nur konkrete Gesamtpreise Bezug zu nehmen.“

Welches Fahrzeug wann wo von wem zu welchem Preis hätte angemietet werden können, war ungeklärt.

Ein weiteres Problem:

Würden diese überfallartigen Telefonate noch am Unfallort den Geschädigten an das Direktvermittlungsangebot binden, hätte das zur Folge, dass der noch immer in Bezug auf die konkreten schadenersatzrechtlichen Folgen kenntnislose Geschädigte nicht in der Lage wäre, das kurz nach dem Unfall zu verarbeiten. Er würde auf den Kosten der Differenz zwischen Marktpreis und Direktvermittlungspreis sitzen bleiben, wenn er die Lage falsch einschätzend zum Marktpreis bei seiner Werkstatt oder einem freien Anbieter mietete. Denn der tatsächliche Vermieter hätte keinen Grund, auf die Bezahlung der Differenz zwischen Direktvermittlungspreis und abgerechneten Marktpreis zu verzichten.

Solche Telefongespräche sind für Geschädigte bereits aufgrund der Informations- und Erfahrungs-Asymmetrie eher eine Falle als eine Hilfe. Grundsätzlich ist es der Streit-Gegner, der sich da meldet. Woher soll der Geschädigte wissen oder einschätzen können, ob das Behauptete der Wahrheit entspricht. Leichtgläubige oder vertrauensselige Verbraucher würden es hinnehmen. Kritische Zeitgenossen jedoch würden eher einen Versuch vermuten, ihnen etwas unterzujubeln. Denn immerhin werden die Geschädigten ohne Vorwarnung kalt angerufen. Selbst wenn ihnen nicht klar ist, ob man ihnen Böses will, können sie den Realitätsgehalt und die Intention der anrufenden Person nicht einschätzen.

Und dann: Wer wird aus einem solchen Telefonat den Schluss ziehen, dass er sodann keine andere Wahl mehr haben soll, als genau das Angebot oder eines maximal in dieser Höhe anzunehmen oder sich - liebe er sich nicht darauf ein - später um die Konkretheit und Zumutbarkeit des genannten Angebotes zu streiten?

Und wäre das alles nicht schon Grund genug, den Geschädigten vor der „intensiven unfreundlichen Betreuung“ durch den Gegnerversicherer zu schützen: Nach einem solchen Telefonat macht sich der Versicherungssachbearbeiter Notizen für den kommenden Rechtsstreit. Der Geschädigte tut das sicherlich nicht und kann später nicht beweisen, was wie verständlich gesagt wurde und was eben nicht oder nur verklausuliert.

Zitat Landgericht Bonn 8 S 39/22 vom 06.12.2022:

„Ein telefonisches Angebot ist für sich genommen bereits unbeachtlich. Auf nur telefonisch unterbreitete und damit für den Geschädigten nicht dokumentierte und beweisbare Vermittlungsangebote muss sich der Geschädigte nicht einlassen.“ (in ständiger Rechtsprechung)

Zitat Amtsgericht Bergisch-Gladbach 63 C 382/21 vom 07.07.2022:

„Dies gilt auch für das - bestrittene - telefonisch unterbreitete Angebot an den Geschädigten. Denn auf telefonisch unterbreitete, und damit für den Geschädigten nicht dokumentierte und beweisbare, Vermittlungsangebote muss sich der Geschädigte nicht einlassen. Derartige „Angebote“ sind nicht beweisbar, erst recht, wenn auf diesem Weg Selbstbeteiligungen geregelt werden sollen.“

Und so stellt es sich auch in einem Rechtsstreit am Amtsgericht Koblenz heraus. Hier hatte die Sachbearbeiterin der Beklagten selbst erkannt, dass sie im Augenblick des Telefonates zu wenig vom Schadenfall wusste, Zitat AG Koblenz 152 C 1479/21 vom 20.01.2022:

„...aufgrund der Aussage der Zeugin ... nicht davon überzeugt, dass die Beklagtenseite dem Geschädigten ein Mietfahrzeug zu einem Preis von 46,- Euro pro Tag konkret angeboten hat. Das geführte Telefonat genügt den Anforderungen an ein hinreichend konkretes alternatives Mietwagenangebot nicht. Die Zeugin hat hierzu ausgeführt, sie habe dem Geschädigten zum Zeitpunkt des Telefonates noch keine Kostenzusage geben können. Sie hätten allgemein über die Angelegenheit und die Möglichkeit der Anmietung eines Fahrzeuges gesprochen. Aufgrund der fehlenden Zusage zur Kostendeckung habe sie den Geschädigten darauf hingewiesen, dass er einen Mietwagen auf eigenes Kostenrisiko anmieten würde. Seitens der Versicherung werde lediglich ein Betrag in Höhe von 46,00 Euro pro Tag erstattet. (...)

Da sich der Geschädigte demnach nicht auf ein günstigeres Mietwagenangebot der Beklagten verweisen lassen musste, bildet den Maßstab für die wirtschaftliche Erforderlichkeit (...) der am Markt übliche Tarif.“

Das Amtsgericht Auerbach 1 C 281/19 vom 23.06.2021 erkennt die Probleme des/der angerufenen Geschädigten, Zitat nach Zeugenaussage der Geschädigten:

„Das Mietwagenangebot des Haftpflichtversicherers muss konkret annahmefähig und zumutbar sein. Dies ist nur der Fall, wenn das Angebot Angaben zum Standort des Fahrzeuges, zum Ort und der Zeit der Anmietung, zum Fahrzeugtyp/-modell, dem Tages-/Grundpreis/Tarif, dem konkreten Zeitpunkt der Zurverfügungstellung, den Übergabemodalitäten (Übergabeort, kostenlose Zustellung/Abholung), zur Kilometerleistung, den Kosten für eventuelle Zusatzleistungen (z.B. Zusatzfahrer, Sonderausstattung), zu den Zahlungsmodalitäten (Vorkasse, Kreditkarte) und den Versicherungsbedingungen (Selbstbeteiligung) enthält.

Im Ergebnis der Beweisaufnahme steht es zur Überzeugung des Gerichts nicht fest, dass dem Geschädigten vor Anmietung des Ersatzfahrzeuges beklagtenseits ein konkretes Angebot gemacht bzw. vermittelt wurde, welches der Beklagte im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht anzunehmen verpflichtet gewesen wäre.

Unstreitig ist das dem Kläger schriftlich unterbreitete Angebot der Beklagten vom 29.10.2019 (Anlage B 1, Bl. 50 d.A.) nicht rechtzeitig vor Anmietung zugegangen.

Hinsichtlich des telefonischen Angebotes hält es das Gericht im Ergebnis nicht für erwiesen, dass dieses den oben genannten Anforderungen genügt. Der genaue Wortlaut des Gespräches bzw. die Kernaussagen konnten im Rahmen der Beweisaufnahme nicht rekonstruiert werden.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass das Telefonat vom 29.10.2018 vormittags zwar stattgefunden hat, allerdings nicht zwischen dem Kläger und dem Mitarbeiter der Beklagten Oliver XXX, sondern zwischen der Ehefrau des Klägers und dem Zeugen XXX, der bei der Firma Roland Assistance angestellt ist, die Dienstleistungen für die Beklagte anbietet und erbringt. Die Zeugin Kati XXX, die Ehefrau des Klägers, hat im Rahmen ihrer Zeugenvernehmung im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 26.08.2020 glaubhaft und gut nachvollziehbar angegeben, dass sie am Montag nach dem Unfall, also am 29.10.2018, ihre Versicherung, die Kosmos informiert habe. Die Versicherung habe die Nummer des Versicherungsscheines des Gegners gewollt. Deshalb habe sie die GDV angerufen und sei zur DEVK weiter verbunden worden. Dies müsse am Vormittag des Tages gewesen sein. Sie habe einen Mann dran gehabt, habe sich aber den Namen der Person nicht aufgeschrieben. Er habe ihr die Versicherungsscheinnummer und noch weitere Daten gegeben. Sie wisse aber nicht mehr, was im Einzelnen besprochen worden sei, da sie sehr aufgeregt gewesen sei. Zwei bis drei Tage später sei

ein Brief mit Mietwagenangeboten gekommen. Sie habe ca. zwei bis drei Minuten mit dem Mann telefoniert. Es könne auch etwas von Mietwagen bei den Daten dabei gewesen sein, dies wisse sie aber nicht mehr und habe sie auch nicht wirklich wahrgenommen. Konkrete Inhalte des Gesprächs mit der Versicherung könne sie nicht mehr wiedergeben. Ob ihr gesagt worden sei, was der Mietwagen kosten solle, könne sie nicht sagen, da sie dies nicht mehr wisse. Die Aussage der Zeugin war logisch, präzise, konzentriert und ohne inhaltliche Brüche oder Widersprüchlichkeiten. Die Zeugin zeigte ein ruhiges und souveränes Aussageverhalten. Antworten auf Fragen erfolgten spontan, waren folgerichtig und fügten sich lückenlos in den Kontext ein. Ihre Schilderungen wirkten lebensnah und erlebnisbezogen. So war für das Gericht insbesondere die Schilderung der Zeugin gut nachvollziehbar, sie sei sehr aufgeregt und nicht auf das Gespräch vorbereitet gewesen, weshalb sie sich an den genauen Gesprächsinhalt nicht erinnern könne. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Zeugin selbst Unfallbeteiligte war, weil sie das klägerische Fahrzeug zum Zeitpunkt des Unfalls gefahren hatte. Erinnerungslücken räumte die Zeugin unumwunden ein; sie schloss ein Gespräch über die Mietwagenthematik auch nicht aus, konnte sich an genaue Inhalte des kurzen, 2- bis 3minütigen Gesprächs aber nicht erinnern. Ausdrückliche Entlastungstendenzen waren insofern nicht eruierbar. Konkretere Angaben zu einem Mietwagenangebot im Rahmen des Telefonats vom 29.10.2019 waren auch der Aussage des Zeugen Oliver XXX nicht zu entnehmen.“

Das Gericht vernimmt auch den Zeugen der Beklagten, Zitat:

„Der Zeuge konnte sich nicht konkret daran erinnern, ob ein konkretes Mietwagenangebot auch hinsichtlich des Ortes und der Zeit gemacht worden ist, welche Konditionen (Tagespreis, Nebenkosten, welches Mietwagenunternehmen, Fahrzeugtyp des Mietwagens, Verbringung, Zustellung und Abholung, welcher Tarif) unterbreitet wurden und ob auch ein konkretes Fahrzeugmodell angeboten wurde. Es sei aber immer so, damals wie auch heute, dass man mit den drei Anbietern Enterprise, Europcar und Sixt zusammengearbeitet habe und diese benannt worden seien, ebenso wie der Bruttotagespreis. Die konkreten Konditionen würden durch das jeweilige Mietwagenunternehmen mit dem Anspruchsteller ausgehandelt, er gebe allerdings den entsprechenden Bruttotagespreis vor. Auch hinsichtlich der Vermittlung könne er sich an das konkrete Gespräch nicht erinnern. Es sei immer so, dass den Anspruchstellern mitgeteilt werde, dass sie, wenn sie einen Mietwagen über ihre Werkstatt beziehen wollen, ein entsprechender Bruttotagespreis hierfür zur Verfügung stehe, oder dass ansonsten eine Abwicklung der drei Anbieter Enterprise, Europcar oder Sixt erfolge, wobei die konkreten Details dann mit dem jeweiligen Mietwagenunternehmen abgestimmt würden. Er könne nichts dazu sagen, ob auch ein entsprechendes Mietfahrzeug tatsächlich zur Verfügung gestanden hätte.“

Das alles lässt den Schluss zu, dass es in der derzeitigen Regulierungspraxis der Versicherer weder darauf ankommt, welche Leistung dem Geschädigten zusteht, noch, ob der dem Geschädigten vorgegebene Preis real ist. Der Preis muss nur so niedrig gesetzt sein, dass die/der Geschädigte beim Versicherer oder dem mit ihm kooperierenden Vermieter anrufen muss, weil er ganz erheblich unter einem Marktpreis liegt und daher nur dort zu bekommen ist. Es könnte also auch ein Tagespreis für „1 Euro“ sein. Das muss nicht unrealistischer als „26 Euro“ sein. Was am Ende vom Versicherer an den Vermieter gezahlt wird, steht auf einem anderen Blatt.

Auch für das Amtsgericht Berlin-Mitte sind Telefon-Notizen grundsätzlich nicht relevant, Urteil 105 C 127/21 V vom 06.03.2023, Zitat:

„Für die Behauptung, eine Sachbearbeiterin habe der Kundin am 09.08.2021 telefonisch ein günstigeres Mietwagenangebot unterbreitet, ist der Beklagte beweisfällig geblieben. (...) Unterstellt, es würde sich um eine Urkunde handeln, würde sich deren Beweiskraft jedoch auch nicht auf den Inhalt der Erklärung erstrecken. Formell bewiesen wäre insofern allenfalls der Umstand, dass die Mitarbeiterin der Beklagten den in Rede stehenden Gesprächsvermerk gefertigt hat, nicht jedoch, dass das darin in Bezug genommene Telefonat tatsächlich wie vermerkt stattgefunden hat. Ohnedies erscheint bereits

im Ansatz zweifelhaft, ob das Telefonat im Lichte der (...) eher rudimentären Informationen den Anforderungen an ein hinreichendes Alternativangebot zu genügen vermocht hätte.“

3. Versicherer geben den Geschädigten Preise vor und zahlen wie selbstverständlich einen höheren Betrag an den kooperierenden Autovermieter

Die „1 Euro“-These wird gestützt durch Fälle, in denen trotz sicherlich anderslautender interner Anweisungen der Versicherer ein Geschädigter mehr oder weniger zufällig mal ein späteres Abrechnungsschreiben des Versicherers in die Hände bekommt. Hier finden sich dann überraschend höhere Beträge.

Zum Beispiel⁴ in einem Fall zwischen einer Sparkassenversicherung, der Firma Enterprise und einer Geschädigten in Bezug auf ein Schadenereignis vom 23.09.2022 liegt der der Geschädigten vorgegebene Betrag bei 42 Euro netto (!), all inclusive selbstverständlich. Die Geschädigte bestand gegenüber der reparierenden Werkstatt darauf, den bereits für sie reservierten, mietvertraglich vorbereiteten Ersatzwagen auf Kosten der Werkstatt zu stornieren.

Der Mietvertrag mit Enterprise hatte zum Ergebnis, dass die Geschädigte ohne eine weitgehende Kasko-Absicherung gefahren ist. Ihr Recht auf ein minimales Kostenrisiko bei Nutzung des Ersatzwagens wurde ihr vorenthalten. Damit aber nicht genug: Die Rechnung von Enterprise an den Haftpflichtversicherer sah einen Tagespreis von netto 42 Euro vor, doch kamen dort Zustell- und Abholkosten sowie eine 24-Stunden-Gebühr hinzu. Aus 168 Euro wurden 278 Euro netto bzw. brutto 330,82 Euro.

In anderen Fällen wird der Anbieter, bei dem der Geschädigte dann doch mietete, wie selbstverständlich vom Versicherer, wie z.B. der DEVK, darüber informiert, dass man den Geschädigten mit einem Angebot auf den Tagespreis von 49 Euro festgelegt hatte und nun – weil sich das Direktvermittlungsangebot als vollkommen falsch erwies – trotzdem nur 74 Euro pro Tag zahlen werde. Zum Zeitpunkt der Preisvorgabe hatte man dem Geschädigten irgendetwas mitgeteilt und später festgestellt, dass der Anspruch ein anderer gewesen ist. Aber den Marktpreis, um den sodann zwischen Vermieter und Schädigerversicherer gestritten wurde, den wolle man trotzdem nicht bezahlen.

Zitat aus dem Schreiben der DEVK Köln:

„Wir haben Ihren Kunden rechtzeitig vor Anmietung schriftlich darüber informiert, dass ein gleichwertiges Fahrzeug für einen Tagespreis von 49,00 Euro brutto (inkl. aller km und Nebenkosten) angemietet werden kann. (...) Die Anmietung zu einem höheren Preis war schadenbedingt nicht erforderlich. (...) Wir passen aufgrund des Fahrzeugtyps und/oder der gehobenen Ausstattung des Fahrzeuges die Preisklasse an ...“

Wer im Lager der Versicherer denkt, den erwärmt hier die Ehrlichkeit des Versicherers. Wer aber als mittelständischer Mietwagenunternehmer oder vermietender Reparaturbetrieb ehrlich sein Geld verdienen will und muss, der kann nicht akzeptieren, dass die Rechtsprechung des BGH es den Versicherern erlaubt, den Geschädigten Mondpreise zu nennen, um den Mietwagenmarkt durcheinanderzuwirbeln.

4. Versicherer behaupten unwahr, Angebote an Geschädigte abgegeben zu haben

Der Versicherer hat die Beweislast dafür, dass der Geschädigte von ihm ein zumutbares und annahmefähiges Angebot erhalten hat. Daher trägt er spätestens im Prozess konkret dazu vor, wann und wie er das Angebot abgegeben haben will. Doch wenn Geschädigte sehr glaubhaft versichern können, dass sie nach der besonderen Situation eines Unfalls telefonisch länger gar nicht erreichbar waren und der Versicherer doch ein Telefonat behauptet,

4) Belastbare Unterlagen liegen dem Verfasser vor.

scheint ein Betrug versucht worden zu sein.

Zitat Amtsgericht Marienberg 4 C 351/21 vom 16.02.2023:

„Die Beklagtenseite ist vollumfänglich beweispflichtig dahingehend, dass sie der Mietwagenkündin, der Zeugin ein günstigeres Mietwagenangebot unterbreitet hat und dieses wider besseren Wissens nicht angenommen wurde. Dieser Beweis ist durch die Beklagtenseite nicht erbracht worden. (...) Darüber hinaus gibt es seitens des Gerichtes erhebliche Bedenken bezogen auf die Angaben der Zeugin, zumal die Zeugin es definitiv ausgeschlossen hat, dass es überhaupt ein Telefongespräch mit der gegnerischen Versicherung gegeben habe.“

Ähnlich das Ergebnis eines Rechtsstreites am Amtsgericht Schleiden, Urteil vom 10.07.2023 (Az. 9 C 13/22), Zitat:

„Die Vernehmung des Zeugen hat nicht ergeben, dass diesem als Geschädigten von der Beklagten vor Anmietung ein konkretes Ersatzfahrzeug zu günstigeren Preisen angeboten hat. Nach seinen Ausführungen betraf das Telefongespräch nur die Auswahl der Reparaturwerkstatt.“

Aus der Telefonnotiz der Beklagten, bezeichnet als „Verbindliche Beratung“, ergibt sich dann außerdem, dass der Geschädigte zum vorgegebenen Preis von 38 Euro netto lediglich ein Fahrzeug der Mietwagenklasse 04 „VW Passat (KW 70)“ erhalten hätte. Für keine Ausführung eines VW Passat gibt es im System der Schwacke-Mietwagenklassen die Mietwagenklasse 04. Die kleinste Mietwagenklasse für einen Passat ist aktuell die 07, die höchste (es

kommt auf Motorisierung und Ausstattung an) die Mietwagenklasse 09. Im Widerspruch dazu steht in dem Protokoll dann der Satz: „Gerne stellen wir Ihnen ein klassengleiches Fahrzeug zu, ohne dass Sie dafür selber den Aufpreis in Höhe der Eigensparnis übernehmen müssen.“

Begünstigt sind diese Methoden⁵ auch hier durch die Rechtsprechung des BGH, der zur Konkretetheit eines – die Schadenminderungspflicht auslösenden – Angebotes und zur Ausgestaltung der Beweislast bisher viel zu wenig gesagt hat.

Zusammenfassung

Erfreulich häufig hinterfragen die Instanzgerichte die Direktvermittlungsangebote, sofern der Klägervorteiler konkret dazu vorträgt. Auf Grundlage der Beweislast der Beklagten wird herausgearbeitet, ob denn wirklich ein konkretes und annahmefähiges Angebot vorgelegen hat. Versicherer verbreiten mit ihren Anrufen und schnellstmöglich abgesetzten Anschreiben „fake news“, wenn sie formulieren, dass ein passendes Fahrzeug überall und jederzeit verfügbar ist und der Geschädigte daher nicht teurer anmieten dürfe.

Der Bundesgerichtshof hat die Aufgabe, sich konkreter mit der Frage zu befassen, wie die Geschädigten vor hohen Kosten zu bewahren sind und die zu Marktpreisen anbietenden Mietwagenunternehmen aus dem Strudel der Kürzungen, Regulierungsverzögerungen und Rechtsstreitigkeiten wieder herauskommen können.

5) Die Allianz scheint sich in dieser Richtung einen Namen machen zu wollen. Immer wieder bestätigen sich behauptete Kontakte mit Geschädigten bzgl. Mietpreisvorgaben nicht.

Aufsatz

Rechtsanwalt Joachim Otting, rechtundraeder, Hünxe

Die tatsächliche Nutzung als Indiz für den Nutzungswillen

Der Geschädigte hat einen Mietwagen genommen, er ist mehr als die 20 km pro Tag damit gefahren. Ist damit der Nutzungswille bereits belegt oder muss er noch vortragen, warum er das Fahrzeug überhaupt brauchte? Und wie ist es, wenn er sich nach der Mietwagennutzung gar kein Ersatzfahrzeug beschafft? Ist damit der Nutzungswille rückwirkend widerlegt? Mit solchen Fragen befasst sich gelegentlich die Praxis in den Niederungen der Instanzen.

I. Die 20 km/Tag-Thematik

- Die 20 km/Tag der Mietwagennutzung, die die Rechtsprechung in der ersten Annäherung an den Fall als Schwelle dafür sieht, bei deren Unterschreitung zur Notwendigkeit der Mietwagennutzung vortragen werden muss, ist keine Fragestellung des Nutzungswillens, sondern der Wirtschaftlichkeit und damit der Erforderlichkeit.

Nutzungswillen kann man auch für ganz wenige Kilometer pro Tag haben. Allerdings kann die Maßnahme „Mietwagen“ zur Schadenbeseitigung unwirtschaftlich sein.

Dazu heißt es beim BGH:

„Ob eine Maßnahme des Geschädigten zur Schadensbeseitigung unwirtschaftlich ist, kann nur mit Blick auf die konkreten Umstände des Einzelfalls entschieden werden. Es ist nicht zu beanstanden, wenn insoweit bestimmte Fallgruppen gebildet werden, die die Beurteilung erleichtern, weil nicht jedem einzelnen Umstand des Schadenfalls eingehend nachgegangen werden muss. Nicht zu billigen ist aber, dass bestimmte Fallgruppen, in denen die Erforderlichkeit eines jederzeit verfügbaren Kraftfahrzeugs bei natürlicher Beurteilung auf der Hand liegt, einer undifferenzierten Beurteilung aufgrund eines untauglichen Maßstabs unterzogen werden. Zwar kann sich daraus, dass ein Fahrzeug nur für geringe Fahrleistungen benötigt wird, die Unwirtschaftlichkeit der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs ergeben. Bei gewissen Sachverhalten kann aber alleine die Notwendigkeit der ständigen Verfügbarkeit eines Kraftfahrzeugs die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs rechtfertigen, ohne dass es auf die gefahrene Kilometerleistung ankommt.“¹

Daraus folgt, dass die Frage des Nutzungswillens und die der Erforderlichkeit der ergriffenen Maßnahme getrennt voneinander zu betrachten sind.

- Jenseits der 20 km/Tag ist die Erforderlichkeit indiziert. Die 20 km pro Tag entsprechen einer Jahresfahrleistung von 7.300 km. Versicherer verkaufen Kraftfahrtversicherungen auch für Fahrleistungen von bis zu 5.000 km pro anno, wenn sie den Preis von der Fahrleistung abhängig machen. Da wird

1) BGH, Urteil vom 05.02.2013 – VI ZR 290/11, Rz. 14 und 15

der potentielle Kunde nicht etwa mit dem Argument abgelehnt, für so wenig Fahrstrecke brauche er doch kein Auto.

Immer wieder schimmert aber doch trotz Schwellenüberschreitung in den Rechtsstreitigkeiten der Versuch des Versicherers durch, der Geschädigte müsse begründen, warum er den Mietwagen brauchte. Das wird auf Klägersseite in der Regel pragmatisch gelöst, indem dazu vorgetragen wird: Zur Arbeit, zum Einkaufen, Kindertransport etc.

- c. Die Erforderlichkeit ist durch die tatsächliche Nutzung in ausreichendem Umfang indiziert. Sie hängt auch nicht vom „Warum“ der Nutzung ab. Den Vortrag eines Versicherers, wer Sozialhilfe beziehe, brauche keinen Mietwagen, beantwortete das AG Köln so:

„Die Auffassung der Beklagten, dass der Kläger aufgrund des Umstandes, dass er Hilfe nach dem Sozialgesetzbuch erhält, überhaupt nicht berechtigt sein sollte, ein Ersatzfahrzeug anzumieten, ist abzulehnen, da dem Kläger das Recht zusteht, von dem Schädiger seines Fahrzeugs so gestellt zu werden, wie sich seine Lebenssituation vor dem Unfallereignis darstellt; insoweit musste er nicht auf den Standard verzichten, den er sich durch die Anschaffung eines Fahrzeugs geschaffen hat.“²

II. Der Nutzungswille ist durch die Nutzung indiziert

Die Frage des Nutzungswillens während des Ausfallzeitraums ist rund um die Nutzungsausfallentschädigung entstanden. Da ist der Nutzungswille nur hypothetisch und gerade nicht durch die Nutzung indiziert. Insoweit bedarf es jedenfalls im Bestreitensfall dort tatsächlich des Vortrags dazu, wozu das Fahrzeug ohne den Unfall genutzt worden wäre.

Zwar indiziert die Tatsache, dass der Geschädigte das Fahrzeug überhaupt hat, jedenfalls bei Privatpersonen den hypothetischen Nutzungswillen.³ Jedoch kann ein Indiz durch substantiiertes Bestreiten entkräftet werden. Ein Indiz ist kein Beweis.

Doch geht es bei der Mietwagennutzung nicht um den hypothetischen Nutzungswillen. Es geht um die ganz real in die Tat umgesetzte Nutzung. Die ist per se vom Willen getragen, denn willenloses Autofahren ist undenkbar.

So sagt das LG Freiburg:

„Soweit die Beklagten den Nutzungswillen des Klägers und die tatsächliche Instandsetzung bestreiten, ist unstreitig, dass der Kläger mit dem angemieteten LKW zahlreiche Aufträge ausgeführt hat, und dass er das bei dem Unfall beschädigte Teil tatsächlich kostenpflichtig bei der Y GmbH bestellt hat, er also Nutzungs- und Reparaturwille hatte.“⁴

Der Geschädigte hat das Fahrzeug genutzt, also hatte er Nutzungswillen. Allenfalls hätte im Bestreitensfall die Nutzung bewiesen werden müssen. Der der Nutzung vorgelagerte Nutzungswille folgt daraus.

Dass aus dem Tun auf den Willen zurückgeschlossen wird, ist auch aus der Rechtsprechung des BGH bekannt, beispielsweise beim Willen, das Fahrzeug nach einer Reparatur im Rahmen der 130 Prozent-Rechtsprechung weiter zu nutzen, das Integritätsinteresse also zu haben: Wenn der Geschädigte das Fahrzeug sechs Monate nach dem Unfall behalten und genutzt hat, darf davon ausgegangen werden, dass er den Behaltewillen hatte. Beim BGH heißt es dazu:

„Wird das beschädigte Fahrzeug sechs Monate nach dem Unfall weiter benutzt, so ist dies im Regelfall ein ausreichendes Indiz, um das Integritätsinter-

2) AG Köln, Urteil vom 03.02.2010 – 266 C 197/06

3) OLG Düsseldorf, Urteil vom 26.04.2004, I-1 U 177/03

4) LG Freiburg/Brsg., Urteil vom 09.08.2018 – 14 O 128/17

5) BGH, Beschluss vom 18.11.2008 – VI ZB 22/08 und vom VI ZB 71/08

6) AG Bochum, Urteil vom 19.11.2020 – 45 C 139/20

7) AG Salzwedel, Urteil vom 04.04.2013 – 31 C 432/12

8) LG Karlsruhe, Urteil vom 09.05.2005 – 5 S 161/04

resse des Geschädigten zu bejahen...“⁵

Weiterer Vortrag zum durch das tatsächliche Tun der Mietwagennutzung indizierten Nutzungswillen über die vorgetragene tatsächliche Nutzung hinaus kann also allenfalls bei substantiiertem (!) Bestreiten des Nutzungswillens, das jedoch kaum vorstellbar ist, notwendig werden.

III. Nutzungswille entfällt nicht rückwirkend, wenn kein Ersatzfahrzeug angeschafft wird

Selten, aber doch von Zeit zu Zeit, ist der Sachverhalt so gelagert, dass der Geschädigte im Anschluss an die Mietwagennutzung kein eigenes Fahrzeug mehr erwirbt. Da es sich in der Regulierungspraxis eingeschliffen hat, beim Totalschaden für den Nachweis der Ausfalldauer die Zulassungsbescheinigung für das erworbene Ersatzfahrzeug vorzulegen, kommt es zu Problemen, wenn das nicht geschieht.

Wer, so argumentiert die Schädigerseite dann regelmäßig, kein Ersatzfahrzeug anschaffe, habe seinen Nutzungswillen aufgegeben. Also seien die Mietwagenkosten nicht zu erstatten.

Das allerdings ist eine unzulässige Gleichsetzung des Nutzungswillens während der Mietwagennutzung mit dem danach.

Es kann die unterschiedlichsten Gründe haben, warum jemand kein Ersatzfahrzeug kauft. Nur ein Beispiel: Am nächsten Ersten tritt der Geschädigte eine neue Arbeitsstelle an, die er anders als die bisherige ohne Auto erreicht. Bis zum Monatsende muss er aber noch täglich den weiten Weg fahren.

Oder das Ende der Mietwagennutzung fällt mit der Einführung des 49 Euro-Tickets für den öffentlichen Nahverkehr zusammen. Vielleicht wollte der Geschädigte auch ohne den Unfall demnächst ohne (eigenes) Auto auskommen, aber das Lastenfahrzeug ist noch nicht geliefert. Oder es sind bis dahin noch verschiedene Dinge zu erledigen, die mit Auto besser gehen als ohne. Quasi als Vorbereitung der autolosen Zukunft.

Dass der Geschädigte zum Unfallzeitpunkt ein Fahrzeug hatte, beweist den Nutzungswillen. Ohne Nutzungswillen wäre er wohl nicht an der Unfallstelle gewesen. Die Mietwageninanspruchnahme beweist den weiteren Nutzungswillen. Dass der Geschädigte den Nutzungswillen danach aus welchen Gründen auch immer aufgegeben hat, ändert daran nichts.

In einem Fall des AG Bochum war der Geschädigte ein älterer Herr, der durch den Unfall verunsichert war. Während der Mietwagennutzung bemerkte er, wie er im Straßenverkehr immer ängstlicher wurde. Also hat er nach Rücksprache mit einem Arzt das Autofahren aufgegeben. Dennoch hat allein die Nutzung des Mietwagens gezeigt, dass der Geschädigte einen Nutzungswillen hatte.⁶

In einem Fall des AG Salzwedel war das Fahrzeug des Geschädigten sehr deutlich überfinanziert. Der Wiederbeschaffungswert genügte bei weitem nicht, um das Darlehen abzulösen. Das deutet ja darauf hin, dass die finanziellen Probleme des Geschädigten nicht neu waren, sondern sich jedenfalls bei der letzten Fahrzeuganschaffung aufgeschaukelt haben. So hat er sich dann im weiteren Verlauf entschlossen, kein anderes Auto mehr anzuschaffen. Dennoch hat das AG Salzwedel die Mietwagenkostenerstattung zugesprochen.⁷

Das Landgericht Karlsruhe entschied: Der Geschädigte hatte vor dem Unfall ein Auto in Gebrauch. Das spricht für den Nutzungswillen. Er nutzte dann den Mietwagen. Das ist in die Tat umgesetzter Nutzungswillen. Dass er danach kein anderes Fahrzeug anschaffte, spreche nicht rückwirkend gegen den Nutzungswillen.⁸

Pragmatisch sinnvoll ist es sicherlich, zum „Warum“ der Entscheidung, kein Ersatzfahrzeug anzuschaffen, und zu den Gründen des Nutzungswillens bis dahin vorzutragen, obwohl es nach oben Gesagtem eigentlich nicht nötig ist: Ein umgesetzter Nutzungswille kann durch eine spätere Entscheidung nicht rückwirkend entfallen. Sogar ein für einen Stichtag im Voraus aufgebener Nutzungswille spricht nicht gegen einen Nutzungswillen bis zum Erreichen des Stichtages.

Kein gutgläubiger Erwerb, Mietfahrzeug zurück an Eigentümer

1. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz ist ein unterschlagenes Fahrzeug an den Kläger herauszugeben, da kein gutgläubiger Erwerb durch den Beklagten gegeben ist.
2. Die Zuständigkeit des deutschen Gerichtes und die Beurteilung nach deutschem Recht ergibt sich aus der Wohnsitzstellung des Beklagten in Deutschland und der Kaufabwicklung in Deutschland.
3. Der Beklagte, der sich darauf beruft, das Fahrzeug gutgläubig erworben zu haben, handelte nach Beurteilung der konkreten Umstände grob fahrlässig, denn dass für die in Spanien lebende Verkäuferin der Verkauf in Deutschland vermittelt werde, bedürfe beim Privatverkauf der Überprüfung durch den Käufer.
4. Auch, wenn für den gutgläubigen Erwerber keine allgemeine Nachforschungspflicht besteht, obliegt dem Käufer eine Pflicht zur Nachfrage, wenn der bei einem Privatverkauf auftretende Verkäufer nicht mit der Person in der Zulassungsbescheinigung übereinstimmt.

Oberlandesgericht Oldenburg, Urteil vom 27.03.2023, Az. 9 U 52/22
(Vorinstanz Landgericht Osnabrück, Urteil vom 08.07.2022, Az. 5 O 2529/21)

Sachverhalt

Auf die Berufung des Klägers wird das am 8.7.2022 verkündete Urteil des Landgerichts Osnabrück abgeändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger das Fahrzeug der Marke CC, Typ (...), Farbe: ursprünglich rot, derzeit giftgrün, FIN: (...), nebst sämtlicher Schlüssel, die sich im Besitz des Beklagten befinden, herauszugeben.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 160.000,- € abwenden, sofern nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Entscheidungsgründe

I.
Der Kläger begehrt von dem Beklagten die Herausgabe eines Pkw, Typ (...).

Das Fahrzeug stand im Eigentum des in Spanien lebenden Klägers, der es an die ebenfalls in Spanien ansässige Fa. DD vermietete. Die Fa. DD vermietet gewerblich Sportwagen und vermietete das Fahrzeug im Juli 2019 an den ebenfalls in Spanien lebenden EE, der das Fahrzeug nach Ende der einwöchigen Mietzeit nicht zurückgab. Das Fahrzeug wurde daraufhin von der spanischen Polizei zur europäischen Sachfahndung ausgeschrieben. Es konnte dennoch am 1.8.2019 in Deutschland bei der Zulassungsstelle des Kreises Ort mit einer 30-Tage-Zulassung zugelassen werden.

Das Fahrzeug wurde auf der Internetplattform mobile.de zum Kauf angeboten. Der Beklagte trat auf die Anzeige in Kontakt zu den Brüdern FF, die vorgaben, das Fahrzeug im Auftrag des EE zum Kauf anzubieten. Nach einer Besichtigung am 13.8.2019 auf dem Parkplatz einer Spielothek in Ort wollte der Beklagte das Fahrzeug erwerben und im Gegenzug einen Pkw in Zahlung geben. Die Brüder FF gaben an, das Fahrzeug zunächst noch für eine Hochzeitsfahrt eines Freundes zu benötigen.

Es wurde zunächst vereinbart, die Fahrzeuge am 15.8.2019 am Wohnort des Beklagten zu übergeben. Später baten die Brüder FF, sich gegen Mittag desselben Tages „in der Mitte“ auf dem Gelände einer Tankstelle in Ort zu treffen. Sodann teilten die Brüder mit, erst gegen 19 Uhr am Treffpunkt zu sein. Nachdem der Beklagte am Treffpunkt eingetroffen war, waren die Brüder FF zunächst nicht anwesend. Sie begründeten ihre Verspätung im Laufe des Abends zunächst damit, in einem Stau zu stehen. Später gaben sie an, in eine Polizeikontrolle geraten zu sein. Dort habe es Verzögerungen gegeben, weil noch „eine Rechnung beim Amt“ offen gewesen sei. Letztendlich trafen die Brüder gegen 23 Uhr am Treffpunkt ein.

Die Beteiligten unternahmen sodann Probefahrten mit beiden Fahrzeugen, bevor sie um 1 Uhr des Folgetages in einer Burger-King-Filiale in Ort den Kaufvertrag unterschrieben, auf dessen Inhalt im Einzelnen Bezug genommen wird (Anlage K 10, Anlagenband). Der Beklagte gab in dieser Nacht auf dem Gelände einer Tankstelle einen Pkw zu einem anrechenbaren Preis von

60.000,- € in Zahlung und übergab den Brüdern überdies 70.000,- € in bar. Im Gegenzug erhielt er das streitgegenständliche Fahrzeug nebst den deutschen Zulassungsbescheinigungen I und II vom 1.8.2019 (Anlage B 1, Bl. 87-89 I) sowie dem DEKRA-Prüfbericht vom 1.8.2019 (Anlage K 13, Anlagenband). Dem Beklagten wurden zudem zwei Schlüssel übergeben, wobei zwischen den Parteien streitig ist, ob es sich bei dem zweiten Schlüssel um einen Original- bzw. Nachschlüssel des Herstellers oder einen von Dritten angefertigten Schlüssel handelte. Unstreitig funktionierte die Funköffnung eines der übergebenen Schlüssel nicht.

In der Zulassungsbescheinigung Teil II war „EE“ unter der Adresse „Ort“ eingetragen (Anlage B 1, Bl. 87 I). In der Zulassungsbescheinigung I steht unter „C.1.1 Name oder Firmenname“ „EE Empfangsbevollmächtigter“ und unter „C.1.2 Vorname(n)“ „GG“, ein Gebrauchtwagenhandel mit Sitz in Ort (Anlage B 1, Bl. 88 I). In dem Kaufvertrag vom 16.8.2019 (Anlage K 10, Anlagenband) ist als Verkäufer „EE, Ort“ benannt. In der dem Beklagten im Zuge der Vertragsverhandlungen überreichten Kopie der Vorderseite eines Personalausweises (Anlage K 9, Anlagenband) ist Herr „EE“ eingetragen.

Eine Anmeldung des Fahrzeugs auf den Namen des Beklagten scheiterte aufgrund der laufenden Fahndung. Das Fahrzeug wurde am 3.6.2020 im Rahmen einer polizeilichen Hausdurchsuchung bei Herrn HH, einem Verwandten des Beklagten, sichergestellt und später wieder an diesen als letzten Gewahrsamsinhaber herausgegeben. Das Fahrzeug befindet sich aktuell im Besitz des Beklagten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Der Beklagte habe gutgläubig Eigentum an dem Fahrzeug erworben, §§ 929, 932 BGB. Diesem sei weder positiv bekannt gewesen, dass der in dem Kaufvertrag aufgeführte Veräußerer nicht Eigentümer des Fahrzeugs war, noch sei ihm insoweit grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Die vorliegenden Umstände böten weder einzeln noch in ihrer Gesamtschau hinreichenden Anlass für den Beklagten, an der Eigentümerstellung des Herrn EE zu zweifeln und weitere Nachforschungen anzustellen. Ihm seien die Original-Zulassungsbescheinigungen vorgelegt worden, die jedenfalls keine gravierenden Fehler enthielten. Auch die sonstigen Umstände des Verkaufs seien nicht geeignet, Zweifel an der Verfügungsbefugnis des Veräußerers zu begründen. Da das Fahrzeug auch nicht abhandengekommen sei, habe der Beklagte gutgläubig Eigentum erwerben können.

Im Übrigen wird auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil sowie die dort gestellten Anträge Bezug genommen, § 540 Abs. 1 ZPO.

Gegen das Urteil wendet sich der Kläger unter Wiederholung und Vertiefung seines erstinstanzlichen Vorbringens. Er ist der Auffassung, die vorliegenden Umstände hätten dem Beklagten hinreichend Anlass gegeben, an dem Eigentum des EE zu zweifeln. Er behauptet zudem, dem Beklagten sei nur ein Originalschlüssel übergeben worden, der zweite befände sich noch im Besitz des Klägers. Die übergebenen Zulassungsbescheinigungen seien ggf. als Fälschungen erkennbar gewesen.

Der Kläger beantragt, unter Abänderung des am 8.7.2022 verkündeten Urteils des Landgerichts Osnabrück, 5 O 2529/21, den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger das

Fahrzeug der Marke CC, Typ (...), Farbe: ursprünglich rot, derzeit giftgrün, FIN: (...), nebst sämtlicher Schlüssel, die sich im Besitz des Beklagten befinden, herauszugeben, hilfsweise den Rechtsstreit an das Landgericht Osnabrück zurückzuweisen.

Der Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Der Beklagte verteidigt die angefochtene Entscheidung und vertieft seinen Vortrag zum gutgläubigen Erwerb des streitgegenständlichen Fahrzeugs. Ihm seien zwei Schlüssel übergeben worden. Er sei davon ausgegangen, dass es sich um Originalschlüssel handelte.

Der Beklagte hat im Termin zwei Fahrzeugschlüssel vorgelegt; diese hat der Senat in Augenschein genommen.

II.

1. Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte ist gegeben. Für die Klage sind die deutschen Gerichte nach Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (nachfolgend: EuGVVO) zuständig, weil der Beklagte seinen Wohnsitz in Deutschland hat.
2. Die zulässige Berufung hat in der Sache Erfolg.
 - a. Die Frage, ob der Beklagte das Eigentum an dem Fahrzeug erworben hat, beurteilt sich gem. Art. 43 Abs. 1 EGBGB nach deutschem Recht als der maßgeblichen *lex rei sitae* (§§ 929 Satz 1, 932 Abs. 1 und 2 BGB). In dem für die Vollendung des Eigentumserwerbs des Beklagten durch Einigung und Übergabe maßgeblichen Zeitpunkt befand sich das Fahrzeug in Deutschland.
 - b. Der Kläger kann von dem Beklagten gem. § 985 BGB die Herausgabe des streitgegenständlichen Fahrzeugs verlangen.

Nach den erstinstanzlichen Feststellungen, die dem Berufungsverfahren gem. § 529 Abs. 2 ZPO zugrunde zu legen sind, war der Kläger Eigentümer des streitgegenständlichen Fahrzeugs. Soweit der Beklagte nunmehr die „Legitimation“ des Klägers bestreitet, bleibt bereits offen, ob er damit die frühere Eigentümerstellung des Klägers bestreiten oder aber behaupten will, das Eigentum sei infolge einer Schadensregulierung durch eine Versicherung auf diese übergegangen. Im Übrigen wäre der Vortrag selbst für den Fall, dass man ihn als hinreichend konkret erachten wollte, im Berufungsverfahren nicht zuzulassen, da ein Zulassungsgrund im Sinne des § 531 Abs. 2 ZPO nicht dargelegt ist.

Der Kläger hat sein Eigentum durch das streitgegenständliche Rechtsgeschäft nicht an den Beklagten verloren. Zwar hat am 16.8.2019 zwischen den – als Vertreter des EE auftretenden – Brüdern FF und dem Beklagten eine dingliche Einigung und Übergabe im Sinne von § 929 Satz 1 BGB stattgefunden. Weil das Fahrzeug weder dem EE noch den Brüdern FF gehörte und diese nicht verfügungsbefugt waren, handelten sie als Nichtberechtigte.

Gemäß § 932 BGB wird der Erwerber durch eine durch Einigung und Übergabe des unmittelbaren Besitzes erfolgte Veräußerung auch dann Eigentümer, wenn die Sache nicht dem Veräußerer gehört, es sei denn, dass er zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung nicht in gutem Glauben war. Nach § 932 Abs. 2 BGB ist der Erwerber nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder aufgrund grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört. Dass der Beklagte nicht in gutem Glauben war, muss der Kläger beweisen. Der Gesetzgeber hat die fehlende Gutgläubigkeit im Verkehrsinteresse bewusst als Ausschließungsgrund ausgestaltet. Derjenige, der sich auf den gutgläubigen Erwerb beruft, muss die Erwerbsvoraussetzungen beweisen, nicht aber seine Gutgläubigkeit (BGH, Urteil vom 23.9.2022 – V ZR 148/21 – juris).

Der Beklagte hat vorliegend nicht gutgläubig Eigentum an dem Fahrzeug erworben. Zwar bestehen keine zureichenden Anhaltspunkte, dass dem Beklagten positiv bekannt war, dass der EE weder Eigentümer noch

verfügungsbefugt war. Der Beklagte hat jedoch zur Überzeugung des Senats insoweit grob fahrlässig gehandelt.

Unter grober Fahrlässigkeit wird im allgemeinen ein Handeln verstanden, bei dem die im Rechtsverkehr erforderliche Sorgfalt den gesamten Umständen nach in ungewöhnlich großem Maße verletzt worden ist und bei dem dasjenige unbeachtet geblieben ist, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen (BGHZ 77, 274, 278, BGH, NJW 2013, 1946 Rn 11). Im Rahmen des § 932 Abs. 2 BGB gibt es keine Entlastung wegen fehlender subjektiver Fahrlässigkeit, weil der Rechtsverkehr sich bei der Konkretisierung des guten Glaubens auf gleichmäßige Mindestanforderungen einstellen können muss. Es gilt daher ein streng objektiver Maßstab, so dass die persönlichen Maßstäbe des Erwerbers und seine Handelsgewohnheiten den Maßstab nicht mindern (BGH LM § 932 Nr. 12, 21). Der Beklagte kann sich mithin nicht darauf berufen, dass es sich aus seiner Sicht um einen üblichen Geschäftsvorgang gehandelt habe, den er bzw. Familienangehörige bereits wiederholt in ähnlicher Weise praktiziert hätten, der Kauf ihm persönlich unverdächtig vorkam und er gutgläubig gewesen sei.

Es gehört regelmäßig zu den objektiven Mindestanforderungen gutgläubigen Erwerbs eines Kraftfahrzeugs, dass sich der Erwerber den Kraftfahrzeugbrief vorlegen lässt, um die Berechtigung des Veräußerers zu prüfen (BGH, NJW 1996, 2226, 2227). Auch wenn der Veräußerer im Besitz des Fahrzeugs und des Briefes ist, kann der Erwerber gleichwohl bösgläubig sein, wenn besondere Umstände seinen Verdacht erregen mussten und er diese unbeachtet lässt. Eine allgemeine Nachforschungspflicht des Erwerbers besteht hingegen nicht (BGH, NJW 2013, 1946 Rn 13). Anhand der Eintragungen ist die Möglichkeit gegeben, bei dem eingetragenen Berechtigten die Übereignungsbefugnis des Fahrzeugbesitzers nachzuprüfen. Diese Prüfung hat der Erwerber jedenfalls vorzunehmen, um sich nicht dem Vorwurf grober Fahrlässigkeit auszusetzen. Kommt der Erwerber dieser Obliegenheit nach und wird ihm ein gefälschter Kraftfahrzeugbrief vorgelegt, treffen ihn, sofern er die Fälschung nicht erkennen musste und für ihn auch keine anderen Verdachtsmomente vorlagen, keine weiteren Nachforschungspflichten (BGH, NJW 2013, 1946 Rn. 14).

Nach den Feststellungen des Landgerichts sind dem Beklagten deutsche Originalzulassungsbescheinigungen I und II übergeben worden, die vom Kreis Ort ausgegeben worden sind. Soweit der Kläger erstmals im Berufungsverfahren konkret behauptet, dass diese ggf. als Fälschungen zu erkennen waren, ist er damit gem. § 531 Abs. 2 ZPO ausgeschlossen, weil nicht erkennbar ist, dass er ohne Nachlässigkeit daran gehindert gewesen wäre, bereits erstinstanzlich entsprechend vorzutragen und der Beklagte den Vortrag bestritten hat.

Allerdings konnte der Beklagte trotz der ihm vorgelegten Originalzulassungsbescheinigungen nicht davon ausgehen, dass die Fahrzeugbesitzer FF verfügungsbefugt waren. Denn nicht sie waren in den Zulassungsbescheinigungen ausgewiesen, sondern eine in Spanien wohnhafte Person namens EE. Unstreitig haben sich die Brüder als bloße Vermittler ausgegeben, und der Beklagte hat davon abgesehen, mit dem EE in persönlichen Kontakt zu treten. Der Beklagte hat auch darauf verzichtet, sich eine schriftliche Vollmacht des EE vorlegen zu lassen. Stattdessen hat er sich unter Vorlage einer Kopie der Vorderseite eines auf den Namen EE ausgestellten spanischen Personalausweises auf die mündliche Angabe der Brüder FF verlassen, bevollmächtigt zu sein. Dies reicht nicht aus, um eine Bevollmächtigung glaubhaft zu belegen. Dies gilt umso mehr, als die Schreibweise des Namens und der Adresse in den Zulassungsbescheinigungen von der vorgelegten Kopie des Personalausweises bzw. dem Kaufvertrag abweicht und zudem aus den Zulassungsbescheinigungen nicht eindeutig hervorging, ob es sich bei dem EE tatsächlich um denjenigen handelte, auf den das Fahrzeug zugelassen war, oder er ggf. nur Empfangsbevollmächtigter war (im Einzelnen s.u.).

Indem der Beklagte das Fahrzeug erworben hat, ohne nähere Nachforschungen zur Person des angeblichen Eigentümers sowie zur Bevollmächtigung der beiden Brüder anzustellen, hat er die ihm obliegenden Überprüfungspflichten im Zusammenhang mit der Vorlage der Zulas-

sungsbescheinigungen nicht erfüllt. Besondere Vorsicht war hier auch vor dem Hintergrund angezeigt, dass es sich um ein Luxusfahrzeug handelt, das erst wenige Tage vor dem Verkauf aus dem EU-Ausland nach Deutschland eingeführt und hier mit Kurzzeitkennzeichen zugelassen worden war. Ungewöhnlich war zudem, dass die Brüder offenbar sofort zur Inzahlungnahme eines Fahrzeugs des Beklagten unter Anrechnung auf den Kaufpreis bereit waren, ohne zuvor mit dem vermeintlichen Eigentümer Rücksprache zu halten und ohne dass sich dieser das Fahrzeug ansieht oder sich zumindest Lichtbilder und Papiere des Fahrzeugs übersenden lässt. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Brüder ausweislich der TÜ-Mitschnitte (Bl. 7 I, Anlage K 12, Anlagenband, Anlage B 3, Bl. 122 I ff.) vor dem Verkauf angegeben haben, dass auf den EE alle Kaufverträge gemacht werden. Auch vor diesem Hintergrund hätte für den Beklagten Anlass zu weiteren Nachfragen bestanden, erscheint es doch ungewöhnlich, dass eine Privatperson regelmäßig Fahrzeuge verkauft, und die gewerblich im Autohandel tätigen Brüder ausschließlich für diese Privatperson handeln und daher alle Kaufverträge auf den EE ausstellen.

Nach alledem bestand für den Beklagten trotz Vorlage der Zulassungsbescheinigungen von vornherein Anlass, sowohl an der Eigentümerstellung des EE als auch an einer Bevollmächtigung der Brüder FF zu zweifeln. Auch von letzteren waren dem Beklagten mit Ausnahme einer Telefonnummer keinerlei persönliche Daten (vollständiger Name, Adresse etc.) bekannt.

Hinzu kommen weitere besondere Umstände des Verkaufs, die sich in vielfacher Hinsicht als auffällig darstellten. So handelte es sich um einen Straßenverkauf. Ein erstes Treffen hatte zunächst am 13.8.2019 in Ort auf dem Parkplatz einer Spielothek stattgefunden. Das Fahrzeug konnte nach Bekunden der Brüder zu diesem Zeitpunkt noch nicht übergeben werden, weil sie es angeblich zunächst noch für eine Hochzeitsfahrt eines Freundes benötigten. Es erscheint wenig nachvollziehbar, warum diese als Vermittler berechtigt gewesen sein sollten, das Fahrzeug zu privaten Zwecken zu nutzen.

Ungewöhnlich erscheinen zudem Zeit und Ort des Vertragsschlusses und der Übergabe. Nachdem die Brüder FF zunächst angeboten hatten, das Fahrzeug am 15.8.2019 an die Wohnanschrift des Beklagten zu bringen, einigte man sich später darauf, sich um 12 Uhr „in der Mitte“ auf dem Gelände einer Tankstelle in Ort zu treffen, wobei keiner der Beteiligten einen persönlichen Bezug zu der Örtlichkeit hatte. Später teilten die Brüder mit, erst gegen 19 Uhr am Treffpunkt zu sein. Nachdem der Beklagte am Treffpunkt eingetroffen war, teilten die Brüder im Laufe des Abends mit, im Stau zu stehen. Später gaben sie an, in eine Polizeikontrolle geraten zu sein. Dort habe es Verzögerungen gegeben, weil noch „eine Rechnung beim Amt“ offen gewesen sei. Sie trafen schließlich erst gegen 23 Uhr am Treffpunkt ein, woraufhin nach der Durchführung von Probefahrten erst um 1 Uhr des Folgetages der Kaufvertrag unterschrieben und das Fahrzeug auf dem Gelände einer Tankstelle an den Beklagten übergeben wurde.

Ein Straßenverkauf im Gebrauchtwagenhandel gebietet besondere Vorsicht, weil er erfahrungsgemäß das Risiko der Entdeckung eines gestohlenen Fahrzeugs mindert (BGH, NJW 1992, 310). Er führt nur dann nicht zu weitergehenden Nachforschungspflichten, wenn er sich für den Erwerber als nicht weiter auffällig darstellt (BGH, NJW 2013, 1946 Rn. 15). Vorliegend gab es indes, wie dargelegt, ganz erhebliche Auffälligkeiten.

Auffällig waren auch die offensichtlichen Übertragungsfehler in der Wiedergabe des Namens sowie der Wohnanschrift des angeblichen Verkäufers. Lautete dessen Name ausweislich der vorgelegten Kopie des Personalausweises „(...)“ (Anlage K 9, Anlagenband), wurde er in den Zulassungsbescheinigungen und dem Kaufvertrag als „(...)“ bezeichnet. Überdies ist die Wohnanschrift des Verkäufers in der Zulassungsbescheinigung II und in dem Kaufvertrag nicht identisch wiedergegeben. Heißt es in der Zulassungsbescheinigung II „(...)“, heißt es im Kaufvertrag „(...)“.

Aus der Zulassungsbescheinigung I geht zudem der EE nicht eindeutig

als derjenige hervor, auf den das Fahrzeug zugelassen ist, folgt dem Namen doch der Zusatz „Empfangsbevollmächtigter“, wobei nicht hinreichend deutlich wird, ob sich dieser Zusatz auf den EE oder den GG bezieht, dessen Name erst in der nachfolgenden Rubrik „Vorname(n)“ genannt ist.

Der Beklagte hat zudem auf einen Abgleich der im Kaufvertrag angegebenen Adresse mit dem Personalausweis verzichtet, denn eine Kopie der Rückseite des Personalausweises war ihm nicht vorgelegt worden, so dass ihm eine Überprüfung der Wohnanschrift nicht möglich war.

Der Kaufvertrag ist zudem unvollständig ausgefüllt. Es fehlen Angaben zur Anzahl der übergebenen Schlüssel sowie dazu, ob Service- und Wartungsarbeiten lückenlos durchgeführt wurden und das Serviceheft vorliegt. Gerade bei Luxusfahrzeugen wird aber üblicherweise Wert auf eine lückenlose Dokumentation der durchgeführten Wartungen und Services gelegt. Auch wurden unstreitig die Servicehefte nicht an den Beklagten übergeben. Dass insbesondere Luxusfahrzeuge durch Vertragswerkstätten „scheckheftgepflegt“ sind, stellt einen bei Vertragsverhandlungen üblicherweise maßgeblichen Umstand dar.

Dem Beklagten wurde der DEKRA-Prüfbericht vom Tag der Zulassung mit der zutreffenden FIN (Anlage K 13, Anlagenband) vorgelegt, der als Empfänger allerdings weder den Veräußerer noch die Bevollmächtigten, sondern einen dritten Namen (JJ) ausweist.

Bei einer Gesamtbetrachtung der genannten Umstände ergaben sich im Zeitpunkt des Erwerbs für den Beklagten zahlreiche Auffälligkeiten, die darauf hindeuteten, dass es sich um ein illegal nach Deutschland eingeführtes Fahrzeug handelte und der im Kaufvertrag als Veräußerer benannte EE weder der Eigentümer noch zu einer Verfügung über das Fahrzeug befugt war. Diese Verdachtsmomente werden zur Überzeugung des Senats nicht dadurch entkräftet, dass das Fahrzeug im Internet bei mobile.de angeboten wurde, deutsche Zulassungsbescheinigungen I und II und ein DEKRA-Bericht existierten, der Beklagte die Brüder FF bereits aus einem Gebrauchtwagenverkauf seines Bruders kannte, ihm eine Kopie der Vorderseite des Personalausweises des angeblichen Eigentümers vorgelegt und ihm zudem nach eigenen Angaben zwei Schlüssel übergeben worden sind, mit denen er das Fahrzeug jedenfalls mechanisch öffnen konnte.

Es kann dahinstehen, ob dem Beklagten tatsächlich zwei Schlüssel für das Fahrzeug übergeben worden sind und ob und ggf. in welchem Umfang diese funktionsfähig waren. Ebenso kann offenbleiben, ob der Beklagte das Fahrzeug zu einem angemessenen Kaufpreis erworben hat und ob im Gegenzug der für das in Zahlung genommene Fahrzeug in Anrechnung gebrachte Betrag von 60.000,- € angemessen war. Selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, die von dem Beklagten erbrachte Gegenleistung dem Verkehrswert des streitgegenständlichen Fahrzeugs entsprochen haben sollte und der Beklagte kein durch eine Straftat erlangtes Fahrzeug erwerben wollte, wären die Begleitumstände des Erwerbs in ihrer Gesamtschau insgesamt so auffällig, dass der Beklagte weitere Nachforschungen zur Berechtigung des Veräußerers hätte anstellen müssen. Nur weil der Bruder des Beklagten bereits einmal ein Fahrzeug an die Brüder verkauft hatte, ohne dass es dabei zu Problemen gekommen ist, und die Familie schon mehrfach ohne Komplikationen Fahrzeuge aus dem Ausland erworben hatte, durfte der Beklagte nicht von der Unbedenklichkeit des streitgegenständlichen Kaufs ausgehen. Der Beklagte durfte sich angesichts der höchst ungewöhnlichen Begleitumstände des Erwerbs nicht allein auf einen Abgleich der Fahrgestellnummer mit den Zulassungspapieren und dem DEKRA-Prüfbericht beschränken. Indem er auf eine Überprüfung der Berechtigung des Verkäufers sowie der Bevollmächtigung der als Vermittler auftretenden Brüder verzichtet hat, hat er bewusst die Augen verschlossen und grundlegende Sorgfaltspflichten außer Acht gelassen, die in Anbetracht der auffälligen Gesamtumstände jedem unmittelbar hätten einleuchten müssen.

Eine Beziehung der Straftaten gegen die Brüder FF (Landgericht Darmstadt, Az. 10 Kls – 1300 Js 89440/19) ist nicht veranlasst. Dass der Beklagte seinerseits mit dem streitgegenständlichen Kauf Opfer eines

Betruges geworden ist und die Brüder auch andere Käufer auf gleiche Weise betrogen haben, ist unstreitig. Ebenso ist als unstreitig zugrunde zu legen, dass dem Beklagten Original-Zulassungsbescheinigungen des Landkreises Ort vorgelegt worden sind. Die den streitgegenständlichen Erwerb betreffenden TKÜ-Protokolle liegen vor. Nachdem der Beklagte nicht dargelegt hat, inwieweit den Straftaten ein weitergehender Erkenntnisgewinn zukommen soll, hat der Senat von einer Beziehung der Akten abgesehen.

Der Beklagte hat den unmittelbaren Besitz an dem Fahrzeug erlangt. Auch kann sich der Beklagte nicht auf ein von dem Kläger abgeleitetes Besitzrecht berufen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 708 Nr. 10, 711 ZPO. Die Höhe der Sicherheitsleistung bemisst sich nach dem Kaufpreis, den der Kläger für den Erwerb des Fahrzeugs aufgewendet hat.
4. Die Schriftsätze des Beklagtenvertreters vom 20.3.2023 und 22.3.2023 sowie des Klägersvertreters vom 21.3.2023 und 24.3.2023 lagen bei Urteilsabfassung vor. Sie gaben zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung keinen Anlass, § 156 ZPO.
5. Die Revision ist nicht zuzulassen. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine Entscheidung des Revisionsgerichts, § 543 Abs. 2 ZPO.

Bedeutung für die Praxis

Das Oberlandesgericht Oldenburg korrigiert eine erstinstanzliche Entscheidung zur Frage des gutgläubigen Erwerbs eines unterschlagenen Mietfahr-

zeuges. Der Käufer muss Fahrzeug und Schlüssel an den Kläger zurückgeben. Denn im Verlauf seines Kaufes des Fahrzeuges hätte er Anlass für Rückfragen zu nicht übereinstimmenden Personen und Namen gehabt. Da er dies unterließ, handelte er auch im Anbetracht weiterer Zweifel hervorrufender Umstände des Vorgangs grob fahrlässig und kaufte nicht im guten Glauben. Die Entscheidung betrifft ein erhebliches Risiko der Vermietung von Fahrzeugen, mit dem Autovermieter täglich umgehen müssen. Wird ein Fahrzeug gestohlen oder unterschlagen, wird es oft in Verkaufsportalen angeboten. Anschließend fällt beim Versuch der Zulassung zur Nutzung im öffentlichen Straßenverkehr auf, dass es zur Fahndung ausgeschrieben ist.

Der Käufer kann es nicht bei der Zulassungsstelle ummelden. Sodann beruft er sich auf den gutgläubigen Erwerb und fordert vom ehemaligen Eigentümer Originalpapiere und Schlüssel. Die Rechtslage zum gutgläubigen Erwerb macht es dem ursprünglichen Eigentümer sehr schwer. Doch lohnt es sich immer wieder, alles gegen den angeblich im guten Glauben handelnden Käufer zu unternehmen. Denn der Käufer ist oft von einer Kaufgelegenheit so geblendet, dass er normale Überprüfungspflichten von Namen, Unterlagen, Schlüssel, Fahrgestellnummer vernachlässigt sowie die Umstände der Besichtigung, Straßenverkauf und Inzahlungnahme auf der Straße usw. ohne die gebotene Vorsicht hinnimmt. So auch hier. Die in den gefälschten Zulassungsbescheinigungen eingetragene Person im Ausland war nicht der Verkäufer. Die Verkäufer gaben sich als Vermittler aus. Zur in den Unterlagen eingetragenen Person hatte der Käufer keinen Kontakt.

Laut Vorinstanz habe der Käufer das Fahrzeug jedoch gutgläubig erworben, da ihm nicht positiv bekannt gewesen sei, dass der Veräußerer nicht der Eigentümer war und grobe Fahrlässigkeit nicht festgestellt werden könne. Das hat das Berufungsgericht korrigiert.

Ergänzend ist allerdings zu berücksichtigen: Beim Kauf vom Autohändler ist es der Normalfall und bedarf keiner Rückfragen, dass der Verkäufer und der Vorbesitzer nicht identisch sind.

Keine Vorfinanzierungspflicht, Schätzung Mietwagenkosten mittels Pauschalen von Fracke

1. Grundsätzlich können Mietwagenkosten über die im Gutachten veranschlagte Reparatur- oder Wiederbeschaffungsdauer hinaus im Rahmen der konkret entstandenen Dauer ersetzt verlangt werden.
2. Eine generelle Pflicht zur Vorfinanzierung der Schadenbeseitigung besteht für den Geschädigten nicht.
3. Zur Schätzung der Höhe erstattungsfähiger Mietwagenkosten wird der Mittelwert der Listen angewendet.
4. Zur Schadensschätzung werden die Pauschalen der Listen für Wochen, drei Tage und Tageswert addiert.
5. Kosten erforderlicher Nebenleistungen für eine Anhängenzugvorrichtung sind vom Schädiger zu erstatten.
6. Least der Geschädigte während einer langen Ausfalldauer ein Zweitfahrzeug, entfällt ab diesem Zeitpunkt sein Anspruch auf Nutzungsausfall, da ihm die ersatzweise Nutzung dieses kleineren Fahrzeuges zumutbar war und keine fühlbare Entbehrung mehr vorlag. Zu erstatten ist sodann stattdessen lediglich die Leasingrate des Zweitwagens.
7. Durch die Anmietung eines klassenhöheren Fahrzeuges entstandene Mehrkosten sind vom Schädiger nicht zu ersetzen.

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Urteil vom 01.03.2023, Az. 1 U 100/22 (Vorinstanz Landgericht Kaiserslautern, Urteil vom 29.04.2022, Az. 3 O 540/20)

Sachverhalt

IM NAMEN DES VOLKES
Urteil

In dem Rechtsstreit XXX Beklagter und Berufungskläger gegen XXX Kläger und Berufungsbeklagter wegen Schadenersatzes aus einem Verkehrsun-

fall hat der 1. Zivilsenat des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht XXX, die Richterin am Oberlandesgericht XXX und den Richter am Landgericht XXX auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25.01.2023 für Recht erkannt:

- I. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Landgerichts Kai-

serslautern vom 29.04.2022, Az. 3 O 540/20, teilweise abgeändert und in der Hauptsache insgesamt wie folgt neu gefasst:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4.261,17 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 17.04.2021 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.
- III. Von den Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens tragen der Kläger 25 % und der Beklagte 75 %; die Kosten des Berufungsverfahrens werden gegeneinander aufgehoben.
- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die angefochtene Entscheidung ist nunmehr ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar, soweit sie aufrechterhalten bleibt.
- V. Die Revision wird nicht zugelassen.
- VI. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 8.463,66 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

I.
Von der Darstellung des Sach- und Streitstandes in erster Instanz sieht der Senat ebenso ab wie von der Darstellung etwaiger Änderungen und Ergänzungen im Berufungsverfahren (§§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO). Der Senat verweist insoweit auf die tatsächlichen Feststellungen in der angefochtenen Entscheidung sowie die im Berufungsverfahren gestellten Anträge und zu Gericht gereichten Schriftsätze und das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 25.01.2023.

II.
Die Berufung des Beklagten hat teilweise Erfolg. Der Beklagte ist dem Kläger gemäß §§ 2 Abs. 1 lit. b), 6 Abs. 1 AuslPflVG, 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG i.V.m. §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, §§ 823 Abs. 1, 249 ff. BGB wegen des Unfalls vom 09.06.2020 auf dem Werksgelände der Firma Opel in Kaiserslautern bei dem Grunde nach unstreitiger 100%iger Haftung unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Zahlungen zu weiterem Schadensersatz in Höhe von 4.261,17 € zzgl. der Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verpflichtet.

Im Einzelnen gilt hinsichtlich der noch im Streit stehenden Schadenspositionen – unter Berücksichtigung der bereits im Termin der mündlichen Verhandlung erteilten Hinweise, auf die der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen ergänzend Bezug nimmt – Folgendes:

1. Zur Erstattung der Stornierungskosten (360,73 €) ist der Beklagte nicht verpflichtet, da nicht bewiesen ist, dass und aus welchem Grund die Reise vom Kläger nicht angetreten worden ist. Zwar wurde die Buchung des 2-wöchigen Urlaubs im Juli 2020 durch eine Buchungsbestätigung des Campingresorts mit E-Mail vom 05.11.2019 belegt. In dieser ist auch die bisher geleistete Anzahlung aufgeführt. Vorgelegt wurde zudem die Stornierungsregelung des Resorts, nach der die bisherigen Zahlungen verfallen, wenn nicht spätestens 45 Tage vor dem Anreisetag storniert wird; innerhalb dieser Frist ereignete sich der Unfall. Allerdings hat der Beklagte bestritten, dass der Urlaub unfallbedingt nicht angetreten worden ist. Als alternative Ursachen kommen nach seiner Darstellung – unfallunabhängig – sowohl ein defekter Wohnwagen als auch eine pandemiebedingte Absage in Betracht. Zwar waren entsprechende Reisewarnungen durch das Auswärtige Amt bereits zum 15.06.2020 aufgehoben und galt in Spanien seit 21.06.2020 keine Quarantänepflicht mehr, doch gab es weiterhin Kontrollen bei der Einreise und fortdauernde Gesundheitsgefahren, was gerichtsbekanntermaßen zahlreiche Urlauber dazu veranlasste, von ihren ursprünglichen Reiseplänen Abstand zu nehmen. Auch der Tod der Mutter des Klägers Anfang 2020 und die damit verbundene Nachlassregelung könnten den Kläger veranlasst haben, nicht in den Urlaub zu fahren. Zudem hat der Beklagte geltend gemacht, dass der Urlaub wie geplant hätte stattfinden können, nachdem der Kläger ein Ersatzfahrzeug mit Anhängerkupplung angemietet hatte.

Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines unfallbedingten Vermögensschadens liegt beim Kläger als Anspruchsteller. Er hat insoweit nur seine eigene Anhörung angeboten, die jedoch kein taugliches

Beweismittel darstellt. Die vorgelegten Dokumente erbringen keinen Beweis für einen unfallbedingten Ausfall der Reise. In dieser Situation hätte es nahegelegen, die eigenen Familienmitglieder oder Mitarbeiter der Urlaubsresorts als Zeugen zu benennen, was jedoch unterblieben ist. Soweit der Vorderrichter auf der Grundlage der persönlichen Angaben des Klägers den Nachweis als geführt gesehen hat, ist der Senat hieran nicht gebunden; das Ergebnis der informatorischen Anhörung des Klägers vermag keine diesbezügliche Überzeugung des Senats zu begründen.

2. Die Kosten der Anmietung von Ersatzfahrzeugen bis zum 29.07.2020 kann der Kläger nur in Höhe von 3.893,71 € ersetzt verlangen. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht, da der Kläger insoweit gegen das aus § 254 Abs. 2 BGB folgende Gebot verstoßen hat, den Schaden möglichst gering zu halten.
 - a) Da der vom Kläger neu erworbene Pkw infolge des Unfalls nicht fahrbereit war, löste die Anmietung der diversen Ersatzwagen grundsätzlich ersatzfähige Unfallfolgekosten aus; diese Vermögenseinbußen (in Form herausgeforderter Aufwendungen) wären ohne den Unfall nicht entstanden. Ohne Erfolg bleibt insoweit der Berufungseinwand des Beklagten, dass Mietwagenkosten nicht zu erstatten seien, weil die zugehörigen Verträge nicht vorgelegt worden sind. Dass – nicht formbedürftige – Mietverträge abgeschlossen worden sind, ergibt sich schon aus dem Umstand, dass entsprechende Rechnungen nach dem jeweiligen Ende der Nutzungszeit gestellt und bezahlt bzw. erfüllungshalber Abtretungen der zugehörigen Schadensersatzansprüche gegen die unfallgegnerische Versicherung vorgenommen wurden. Für die Schlüssigkeit der Klage genügt der Vortrag, dass während der Dauer der Reparatur in konkreten Zeiträumen (belegt durch die Rechnungen) Mietwagen kostenpflichtig genutzt worden sind.
 - b) Entgegen der Annahme des Beklagten ist ein Verstoß des Klägers gegen seine Obliegenheit zur Schadensminderung nicht schon darin zu erblicken, dass er über mehrere Wochen Ersatzfahrzeuge anmietet hatte. Dies ist vielmehr vom Beklagten zu verantworten und begrenzt das Schadensersatzbegehren des Klägers nicht.
 - (1) Die allgemeine Anerkennung der Gebrauchsmöglichkeit eines Pkw als Vermögensgut führt nicht dazu, dass jedwede Nutzungsbeeinträchtigung als Schaden im Rahmen des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB auszugleichen wäre. Auch für den Nutzungsausfallschaden gelten die schadensrechtlichen Grundsätze der subjektiven Schadensbetrachtung, des Wirtschaftlichkeitsgebotes und des Bereicherungsverbots (vgl. nur BGH, Urteil vom 10.03.2008, Az. VI ZR 211/08, Juris). Außerdem bedarf die Beantwortung der Frage, ob die entbehrte Nutzung einen durch den Unfall verursachten Vermögensschaden darstellt, einer wertenden, auch wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigende Abwägung im Einzelfall, soll die Regelung in § 253 Abs. 1 BGB nicht ausgehöhlt werden. Der Nutzungsausfall ist nicht notwendiger Teil des am Fahrzeug eingetretenen Schadens, sondern es handelt sich (nur) um einen typischen, aber nicht notwendigen Folgeschaden, der weder überhaupt noch der Höhe nach ohne Einzelfallprüfung feststeht.

Insoweit hat der Vorderrichter allerdings – für den Senat bindend (§ 529 ZPO) – festgestellt, dass der Kläger beabsichtigt hatte, den erst unmittelbar vor dem Unfall erhaltenen Opel künftig für seine Fahrten in den Urlaub, zum Wochenendgrundstück und zur Arbeitsstätte zu nutzen, und dass ihm diese Nutzungsmöglichkeit durch die unfallbedingte Beschädigung des Fahrzeugs – zunächst – genommen wurde. Der Beklagte hat zugestanden, dass eine Benutzung des Fahrzeugs nicht mehr möglich war. Dass bis Ende Juli dem Kläger ein weiteres (eigenes) Fahrzeug zur Verfügung gestanden habe, wurde vom Beklagten nicht geltend gemacht.

- (2) Darüber hinaus ist der Vorderrichter zutreffend davon ausgegangen, dass Mietwagenkosten nach herkömmlicher Rechtsprechung ggf. auch über die im Schadensgutachten veranschlagte Reparatur- oder die Wiederbeschaffungsdauer hinaus zu ersetzen sind. Denn der Geschädigte ist grundsätzlich nicht verpflichtet, den Schaden aus eigenen Mitteln zu beseitigen oder einen Kredit zur Schadenbeseitigung aufzunehmen.

men (BGH, Urteil vom 16.11.2005, Az. IV ZR 120/04; BGH, Urteil vom 18.02.2002, Az. II ZR 355/00; jeweils Juris). Eine solche Verpflichtung kann im Rahmen des § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB lediglich dann angenommen werden, wenn der Geschädigte über in mehrfacher Hinsicht ausreichende Mittel verfügt, möglicherweise auch dann, wenn er sich einen Kredit ohne Schwierigkeiten beschaffen kann und er durch die Rückzahlung nicht (übermäßig, d.h. seine bisherige Lebensführung nennenswert einschränkend) belastet wird, wofür der Schädiger darlegungspflichtig ist (BGH, Urteil vom 16.11.2005, Az. IV ZR 120/04 Rn. 37, Juris). Hinreichender Vortrag des Beklagten hierzu fehlt jedoch. Dieser hat lediglich pauschal behauptet, dass Leistungsfähigkeit durch die Erbschaft Anfang 2020 gegeben gewesen sei. Dies hat der Kläger allerdings in Abrede gestellt; er habe „nur“ das Haus der Mutter erlangt, das erst für einen späteren Verkauf habe hergerichtet werden müssen. Einen Beweis für die Verfügbarkeit von liquiden (weiteren) Geldmitteln hat der Beklagte nicht angetreten. Angesichts der Höhe der kalkulierten Kosten geht der Senat auch bei einem berufstätigen Geschädigten nicht davon aus, dass dieser durch eine Vorfinanzierung des Betrages (so sie ihm überhaupt möglich wäre) nicht spürbar in seiner sonstigen Lebensführung beeinträchtigt worden wäre.

Der Geschädigte ist allerdings verpflichtet, den Schädiger unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, dass er den Schaden nicht vorfinanzieren will oder kann (OLG München, Urteil vom 18.02.2010, Az. 24 U 725/09 Rn. 19; OLG Düsseldorf, Urteil vom 15.02.2007, Az. 1 U 53/07; jeweils Juris; Schäpe/Heberlein, in: *Himmelreich/Halm/Staab, Handbuch der KFZ Schadensregulierung*, 5. Aufl. 2021, Kap. 12, Rn. 377). Die Anzeigepflicht gibt dem Schädiger die Gelegenheit, durch Zahlung eines Vorschusses Gegenmaßnahmen gegen den drohenden weiteren Schaden zu ergreifen (OLG Brandenburg, Urteil vom 11.11.2010, Az. 12 U 33/10, Juris). Dieser Pflicht hat der Kläger genügt. Er hatte bereits im ersten (anwaltlichen) Schreiben an den Beklagten vom 16.06.2020, also zeitnah, darauf hingewiesen, dass er zur Vorfinanzierung der beabsichtigten Reparatur, ggf. auch zu einer Ersatzbeschaffung, nicht in der Lage sei. Er hatte zwar nur um sofortige Bearbeitung gebeten, ohne auch einen Vorschuss zu verlangen. Da er dies jedoch mit dem Hinweis verbunden hatte, dass bis zum Geldeingang der Nutzungsausfallschaden bzw. Mietwagenkosten zu erstatten wären, war der Beklagte auch nach Auffassung des Senats ausreichend vor der Entstehung weiteren, nicht unerheblichen Schadens gewarnt.

Der Beklagte hätte durch Gewährung eines Vorschusses oder eines zinslosen Darlehens diese Folgeschäden effektiv begrenzen können. Sein Einwand, die späte Reparatur sei allein auf eine Entscheidung des Klägers als des „Herren des Restitutionsgeschehens“ zurückzuführen, geht daher fehl. Dieser musste nicht den (umfangreichen und hohe Kosten auslösenden) Reparaturauftrag aktivieren, solange die Zahlung der entstehenden Kosten nicht gesichert war. Die erforderliche Regulierungszusage kam indes erst im September 2020 im Rahmen der ersten Abrechnung des Unfallschadens. Insoweit ist die Überlegung des Vorderrichters nicht zu beanstanden, dass erst ab dem Eingang des Geldes bei der Werkstatt die kalkulierten 10 Arbeitstage als Begrenzung der notwendigen Ausfallzeit anzusetzen sind. Auch die Schätzungen des Vorderrichters zur Dauer der jeweiligen Gutschrift bzw. Weiterleitung des Geldes lassen keine Denkfehler erkennen.

- c) Gleichwohl kann der Kläger nicht die tatsächlich aufgewendeten Mietwagenkosten in voller Höhe ersetzt verlangen.
- (1) Der Vorderrichter hat insoweit zutreffend – und mit der Berufung insoweit auch nicht angefochten – festgestellt, dass zumindest der im Juli 2020 angemietete Sprinter keine gleichwertige, durch den Unfall bedingte Ersatzbeschaffung darstellte, da das angemietete deutlich größer als das verunfallte Fahrzeug war. Dies hiermit verbundenen erhöhten Kosten sind nicht erstattungsfähig; der Kläger würde andernfalls mehr erhalten, als ihm ohne das Unfallereignis zur Verfügung gestanden hätte. Darauf, dass ihm bei der Fa. XXX die Anmietung eines adäquaten Fahrzeugs nicht möglich gewesen sei, kommt es nicht an; denn der Kläger wäre gehalten gewesen, im ihm zumutbaren Umfeld auch bei anderen Fahrzeugvermietern nach Ersatzfahrzeugen Ausschau zu halten.

Es ist daher im Rahmen des § 287 Abs. 1 ZPO zu schätzen, welche Kosten die Anmietung eines vergleichbaren Pkw mit Anhängerkupplung verursacht hätte. Die vom Vorderrichter angestellte Berechnung bindet den Senat insoweit nicht, da sie im Detail nicht nachvollziehbar ist. Insbesondere bleibt offen, aus welcher Quelle der Vorderrichter den in Ansatz gebrachten Wochenmietpreis entnommen hat und warum die Mietpreise für einen der beiden zuvor angemieteten Pkw Kia berücksichtigt wurden. Der Senat ermittelt bei der Schätzung des ersatzfähigen Mietpreises für einen dem unfallgeschädigten Fahrzeug entsprechenden Pkw regelmäßig den Mittelwert zwischen der sog. Fraunhofer-Liste und der sog. Schwacke-Liste und setzt hiervon ersparte Eigenaufwendungen i.H.v. 10 % ab. Aus den veröffentlichten Fraunhofer-Listen ergibt sich für einen Opel Insignia (Klasse I nach ACRISS) im Postleitzahlenbereich 66... eine durchschnittliche Wochenmiete von 290,93 € und Tagesmiete von 96,40 € bzw. nach Schwacke-Klassifizierung (Klasse B) ein arithmetisch gemittelter Wochenmietpreis i.H.v. 836,67 € und ein Tagesmietpreis von 151,43 €. Nach Mittelung und Abzug der ersparten Aufwendungen ergibt sich hiernach ein Wochenpreis von 523,62 € und ein Tagespreis von 117,66 €. Da dem Kläger am 30.06.2020 noch der Pkw Kia zur Verfügung stand, können für diesen Tag nicht zusätzliche Mietwagenkosten angesetzt werden. Folglich sind 4 Wochen und 1 Tag zu berücksichtigen; dies ergibt einen zu ersetzenden Mietbetrag von 2.212,14 € inkl. MwSt.

Die zusätzlichen Kosten für eine Anhängerkupplung – deren Bedarf der Kläger nachvollziehbar dargelegt hat – sind vom Vorderrichter zu Recht hinzugesetzt worden (täglich 9,30 €, netto 279 € zzgl. MwSt. i.H.v. 16 %, insgesamt 323,64 €). Dagegen sind ohne weitergehenden Vortrag zur Versicherungslage des Klägers vor dem Unfall die vom Vorderrichter zugeschlagenen Kosten für eine Haftungsreduktion ebenso wenig als erforderlich anzusehen wie die Kosten eines Navigationsgerätes, zumal in der heutigen Zeit nahezu jedermann ein Smartphone mit entsprechenden Apps zur Navigation besitzt. Auch die zusätzlichen Kosten für einen „Dieselwunsch“ sind ohne entsprechenden Vortrag zur Erforderlichkeit nicht erstattungsfähig.

- (2) Hinsichtlich der beiden im Juni 2020 angemieteten Fahrzeuge ist der Vorderrichter zu Recht davon ausgegangen, dass der Beklagte die beiden Rechnungen der Höhe nach nicht bestritten hat. In der Erwiderung auf die Klageerweiterung vom 23.11.2020 wurde insoweit nur gerügt, dass zum Bedarf des Klägers nicht hinreichend vorgetragen worden und zudem eine Abtretung erfolgt sei. Im weiteren Verfahren wurden sodann (nur) die fehlende Vorlage von Vertragsunterlagen, unzureichende Angaben zum Tarif und zur Laufleistung gerügt. Es wurden zudem die hohen Gesamtmietkosten (für knapp 2 Monate) als ersichtlich unwirtschaftlich und übersetzt moniert. Ein Bestreiten der Rechnungshöhe vermag der Senat hierin nicht zu erkennen; es wird nur die Frage der Ersatzfähigkeit unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht diskutiert. Da ohne eine Laufleistungsbegrenzung abgerechnet wurde, ist ohnehin der Mehrwert einer Angabe zu den gefahrenen Strecken nicht erkennbar. In den beiden Rechnungen der Fa. XXX sind die gefahrenen Strecken im Übrigen ausgewiesen; es wird auch jeweils der Tarif als „Normaltarif“ und kein spezieller Unfallsatztarif genannt.
- Sollte der Beklagte die Kosten für die beiden Mietwagen als überhöht rügen, ist darauf abzustellen, ob eine solche Überhöhung für den Kläger erkennbar war, was regelmäßig nicht der Fall ist. Einen diesbezüglichen konkreten Vortrag hätte der Beklagte halten und einen entsprechenden Nachweis führen müssen; beides hat er indes unterlassen. Der Berufungsangriff wegen der beiden ersten Mietwagenrechnungen bleibt daher ohne Erfolg. Zu erstatten sind dem Kläger 880,70 € und 1.384,01 € abzgl. gezahlter 906,78 €, mithin insgesamt 1.357,93 €.
3. Darüber hinaus hat der Kläger keinen Anspruch auf eine Nutzungsausfallentschädigung für die Zeit ab dem 30.07.2020 bis zur (fiktiv vorverlegten) Wiederherstellung des Opel Insignia am 01.10.2020 in Höhe von täglich 43 €. Stattdessen kann er (nur) die durch den Unfall ausgelösten Pkw-Leasingkosten in Höhe von 367,46 € als Schadensersatz verlangen. Zwar ist davon auszugehen, dass der Kläger Willens war, den durch den Unfall beschädigten Opel Insignia zu nutzen. Allerdings stellt sich der Nutzungsausfall nicht als Vermögensschaden i.S.d. § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB dar, da dem Kläger der zwischenzeitlich geleaste Opel Corsa als

Zweitwagen gleichwertig zur Verfügung stand und seine Mobilität damit hergestellt war. Die Nutzung dieses Fahrzeugs war ihm – anstelle des verunfallten Opel Insignia – zumutbar.

- a) Nach herkömmlicher Rechtsprechung kann der Geschädigte grundsätzlich Ersatz für den Fortfall der Nutzungsmöglichkeit seines Kraftfahrzeugs verlangen (BGH, Urteil vom 18.05.1971, Az. VI ZR 52/70; BGH, Urteil vom 23.11.2004, Az. VI ZR 357/03; BGH, Urteil vom 10.06.2008, Az. VI ZR 248/07; jeweils Juris). Bereits nach der Verkehrsauffassung stellt die Gebrauchsmöglichkeit eines Kraftfahrzeugs grundsätzlich ein vermögenswertes Gut dar und ist als geldwerter Vorteil anzusehen, so dass sich bei vorübergehender Entziehung für das Unfallopfer ein Vermögensschaden ergeben kann. Dies folgt vor allem daraus, dass die Verfügbarkeit eines Kraftfahrzeugs innerhalb und außerhalb des Erwerbslebens geeignet ist, Zeit und Kraft zu sparen und damit – in Unabhängigkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln – das Fortkommen im allgemeinsten Sinne zu fördern (BGH Urteil vom 23.01.2018, Az. VI ZR 57/17; BGH, Urteil vom 10.06.2008, Az. VI ZR 248/07; jeweils Juris).

Um sicherzustellen, dass der Geldersatz für Verluste im eigenwirtschaftlichen Einsatz der Sache ungeachtet der notwendigen Typisierung und Pauschalierung einer konkreten, auf das jeweils betroffene Vermögen bezogenen Schadensbetrachtung verhaftet bleibt, und um dem schadensrechtlichen Grundsatz des Bereicherungsverbots gerecht zu werden, ist die Zuerkennung der Entschädigung nicht nur davon abhängig, dass der Eigentümer sein Fahrzeug in der fraglichen Zeit benutzen wollte und hierzu in der Lage war. Vielmehr muss die Entbehrung der Nutzung für den Geschädigten auch „fühlbar“ geworden sein, was voraussetzt, dass das Fahrzeug für die alltägliche Lebensführung tatsächlich gebraucht wurde (BGH, Urteil vom 23.01.2018, Az. VI ZR 57/17; BGH, Urteil vom 10.06.2008, Az. VI ZR 248/07; jeweils Juris). An einem fühlbaren Nutzungsausfall fehlt regelmäßig, wenn dem Geschädigten ein weiteres Fahrzeug zur Verfügung steht, dessen ersatzweise Nutzung ihm zumutbar ist (BGH, Urteil vom 14.10.1975, Az. VI ZR 255/74; OLG Düsseldorf, Urteil vom 06.03.2012, Az. 1 U 108/11; jeweils Juris). Für die Beurteilung maßgeblich ist allein das Mobilitätsinteresse des Geschädigten. Dementsprechend kommt es nicht darauf an, ob das unfallbeschädigte Fahrzeug im Allgemeinen eine höhere Wertschätzung als das Ersatzfahrzeug genießt; auch nicht darauf, ob sich die Fahrzeuge im „Fahrgefühl“ und/oder hinsichtlich des individuellen Genusses des Fahrzeugführers unterscheiden (BGH, Urteil vom 11.10.2022, Az. VI ZR 35/22; OLG Frankfurt, Urteil vom 21.07.2022, Az. 11 U 7/21; jeweils Juris). Denn insoweit geht es (nur) um die Lebensqualität erhöhende Vorteile, die keinen ersatzfähigen materiellen Wert darstellen. Die genannten Umstände betreffen nicht die alltägliche Nutzbarkeit zur eigenwirtschaftlichen Lebensführung und entziehen sich daher einer vermögensrechtlichen Bewertung.

- b) Nach diesen Grundsätzen war dem Kläger im Streitfall die Benutzung des geleasteten Opel Corsa zumutbar; auch im Hinblick auf die ihm entzogene Nutzungsmöglichkeit des Opel Insignia verblieb bei ihm kein restlicher – messbarer – Vermögensschaden. Soweit er (nochmals) eingewendet hat, das Leasingfahrzeug sei in Ermangelung einer Anhängerkupplung nicht vergleichbar mit dem unfallbeschädigten Fahrzeug und damit als Ausgleich nicht ausreichend gewesen, verkennt der Kläger, dass die schadensersatzrechtlich zugebilligte Nutzungsausfallentschädigung – jedenfalls beim Privatgebrauch von Fahrzeugen – nicht auf die Absicherung von Transportzwecken, sondern den Erhalt der persönlichen Mobilität abzielt. Im Ergebnis begehrt der Kläger keine Nutzungsentschädigung für ein ihm entzogenes Fortbewegungsmittel, sondern eine ihm nicht zur Verfügung stehende Zugmöglichkeit für einen Anhänger. Diesem Umstand kommt indes – auch eingedenk der ihm uneingeschränkt verbliebenen Möglichkeit, ein vergleichbares Fahrzeug mit Anhängerkupplung tatsächlich anzumieten – kein anzuerkennender eigener wirtschaftlicher Wert zu. Das gilt umso mehr, als der Kläger Nutzungersatz nicht nur im Hinblick auf einzelne konkrete Tage begehrt, in denen er Transporte unter Einsatz eines Anhängers durchführen wollte, sondern pauschal für die gesamte Zeit bis zum (fiktiv vorverlagerten) Zeitpunkt der Instandsetzung seines unfallbeschädigten Fahrzeugs. Schon nach seinem eigenen Vortrag benötigte der Kläger

nicht ein Fahrzeug mit Anhängerkupplung für seine alltägliche Lebensführung, sondern nur für gelegentliche Transporte.

- c) Der Anspruch des Klägers beschränkt sich damit auf die Leasingkosten für den Opel Corsa für die Monate August und September 2020 i.H.v. jeweils 183,73 €.
4. Der Ausspruch zu den Zinsforderungen ist im Rahmen der §§ 288, 291 BGB entsprechend zu korrigieren. Rechtshängigkeitszinsen können nur gefordert werden aus Beträgen, deren Zahlung der Kläger beanspruchen kann. Die Verzinsungspflicht begann bezüglich der o.g. Beträge erst mit der Zustellung der Klageerweiterung an die Beklagten (=vertreter). Ein früherer Verzugsbeginn ist insoweit nicht dargetan.
5. Die Kosten der außergerichtlichen Tätigkeit des Klägervertreters stellen ersatzfähige Unfallfolgeschäden dar. Da zumindest im Verlauf des Unfallgeschehens deutlich wurde, dass grundsätzliche Regulierungsbereitschaft auf Seiten des Beklagten bestand, ist nicht zu beanstanden, dass zunächst außergerichtlich Ansprüche verfolgt wurden. Der maßgebliche Gegenstandswert für die vorgerichtliche Tätigkeit belief sich auf (höchstens) 14.909,42 €; hieraus errechnet sich (unter Beachtung der seinerzeitigen Gebührentabelle) unter Ansatz einer 1,3 Geschäftsgebühr eine berechnete Kostenforderung i.H.v. 1.003,40 € (inkl. Postpauschale und 16 % MwSt.), auf die bereits 1.072,77 € (934,03 €, 138,74 €) gezahlt wurden. Es verblieb daher kein Restanspruch.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 1, 269 Abs. 3 Satz 3, 91a Abs. 1, 97 ZPO und berücksichtigt das jeweilige Obsiegen und Unterliegen der Parteien.

Hinsichtlich der zurückgenommenen und für erledigt erklärten Klageanteile sind die Kosten gemäß § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO dem Beklagten zuzuweisen. Denn der Anlass zur Klage entfiel – bezüglich der (noch fiktiven) Reparaturkosten, der Wertminderung, der Sachverständigenkosten und der Unkostenpauschale (25 €) sowie eines Teils der Rechtsanwaltskosten – vor der durch Zustellung bewirkten Rechtshängigkeit der Klage; die entsprechenden Beträge wurden erst kurz vor der Klagezustellung vom Schadensregulierer an den Klägervorteiler überwiesen. Zu diesem Zeitpunkt war die Klage im Hinblick auf die vorgenannten Schadenspositionen ersichtlich begründet. Der Einwand des Beklagten, es sei eine zu kurze Regulierungsfrist eingeräumt und zu früh geklagt worden, geht fehl. Im Streitfall hatte weder der Beklagte noch – ihm zurechenbar – der XXX als Regulierungsbeauftragter auf die drei Anspruchsschreiben des Klägervertreters vom Juni 2020 reagiert. Zwar trifft es zu, dass in Fällen mit Auslandsberührung regelmäßig eine längere Prüfungsfrist wegen der notwendigen Korrespondenz mit den ausländischen Versicherern zuzubilligen ist. Indes hat der XXX erst am 08.09.2020 (also mehr als 10 Wochen nach der Anspruchsstellung) teilweise abgerechnet und erste Zahlbeträge angewiesen, obwohl das eigene Prüfungsgutachten zum Schadensgutachten vom 16.6.2020 bereits am 24.06.2020 vorlag. Im Übrigen hatte der Kläger die verzögerte Aufnahme des Verfahrens durch das Landgericht nicht zu vertreten.

Hinsichtlich der übereinstimmend für erledigt erklärten Klageanteile hat sich der Beklagte selbst durch die vorbehaltlose Zahlung in die Rolle des Unterlegenen begeben, es ist daher angemessen, ihm auch diesbezüglich die anteiligen Kosten aufzuerlegen.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Die Zulassung der Revision ist nicht veranlasst, weil die Voraussetzungen hierfür (§ 543 Abs. 2 ZPO) nicht vorliegen. Es liegt eine Einzelfallentscheidung vor und der Senat weicht nicht von obergerichtlicher oder höchstgerichtlicher Rechtsprechung ab.

Bedeutung für die Praxis

Das Urteil ist ein Beispiel dafür, dass sehr selten mit dem Mietwagenthema befasste Oberlandesgerichte zwar wichtige Grundzüge des Schadener-

satzrechts anwenden. Im Detail haben sie jedoch immer wieder erhebliche Schwierigkeiten, in den Instanzen überwiegend geklärte und am BGH orientierte Linien umzusetzen.

Zunächst liegt das Gericht ganz auf BGH-Linie in dem Punkt, dass dem Geschädigten nicht automatisch zu unterstellen ist, er könne und müsse die Schadenbeseitigung aus eigenen Mitteln vorfinanzieren. Eine solche Pflicht bestehe nur in engen Grenzen. Im konkreten Fall verwies die Beklagte auf ein geerbtes Haus. Das Gericht weist die Logik zurück, dass, wer ein Haus habe, auch über frei verwendbare finanzielle Mittel verfüge, um sie im Interesse des Schädigers einzusetzen. Der bei einem längeren Ausfall notwendige Warnhinweis an den Versicherer, dass auflaufende Kosten für den Mobilitätsentzug auf ihn zukommen, wenn er die Regulierung nicht zeitnah erledigt, war hier erfolgt. Es reichte dazu aus, dass im Zusammenhang mit der fehlenden Möglichkeit einer Vorfinanzierung nur um eine schnelle Bearbeitung gebeten und nicht konkret auf entstehende weitere Kosten hingewiesen wurde.

Doch der Senat hat im Zuge der Bestimmung der Höhe erforderlicher Kosten beim Fraunhofer-Wert mit der ACRISS-Einteilung von Mietfahrzeugen an-

statt mit der Schwacke-Liste Automietwagenklassen gearbeitet. Diese Art der Fahrzeugklassifizierung ist den Angeboten von Internetanbietern entnommen. Von einem 4-stelligen ACRISS-Code, der Beispielfahrzeuge von Internetanbietern kennzeichnet, wurde lediglich die erste Stelle angewendet. Es ergibt sich eine Streubreite möglicher Werte, die in der Schadenregulierung zu absurden Ergebnissen führt. Eine ACRISS-Klassifizierung ist für die Bestimmung eines vergleichbaren Fahrzeuges völlig ungeeignet und kommt in der Rechtsprechung aus diesem Grund eigentlich nicht vor.

Bei der Frage der Erstattungsfähigkeit der Kosten einer Haftungsreduzierung folgt der Senat nicht dem BGH, sondern den Argumenten der Versicherer. Diese Kosten seien schadenersatzrechtlich nur erstattungsfähig nach Prüfung des Vorliegens einer Kaskoversicherung des Geschädigtenfahrzeugs. Zu erstatten wären sie also vermutlich nur, wenn für das beschädigte Fahrzeug eine ähnliche Selbstbeteiligung der Kasko unter 500 Euro abgeschlossen wäre. Der BGH sieht das vollkommen anders: Auch Kosten einer SB=0 sind vom Schädiger zu erstatten und das unabhängig vom beschädigten Fahrzeug. Der BGH sieht den Mietvertrag und die Risiken für den Geschädigten bei Beschädigung des Mietwagens, die ihm von Schädiger mit dem Unfall aufgezwungen wurden. Und das ist schadenrechtlich logisch.

Rechtsprechung

Schwacke ohne Abzug wegen falscher Zulassung, Gutachten soll Sondermarkt Werkstattdersatzwagen beleuchten

1. Die Schätzung der Höhe erstattungsfähiger Mietwagenkosten des Erstgerichts mittels Schwacke-Liste wird bestätigt.
2. Lediglich allgemein gehaltenen Angriffen gegen die Anwendung der Schätzgrundlage hat das Gericht nicht nachzugehen.
3. Die vom Amtsgericht vorgenommene Reduzierung des Schätzbetrages um 10 Prozent, die wegen der fehlenden Zulassung des vermieteten Fahrzeuges als Vermietfahrzeug für Selbstfahrer vorgenommen wurde, wird nicht aufrechterhalten.
4. Die üblichen Preise für Werkstattdersatzwagen sind andere als die Preise des Mietwagenmarktes gewerblich und gewinnorientiert tätiger Autovermieter.
5. Das Gericht sieht sich außer Stande, den Marktpreis für Werkstattdersatzwagen ohne Einholung eines Sachverständigenbeweises zu schätzen.

Landgericht Landshut, Beschluss vom 08.09.2021, Az. 12 S 1359/21 (Vorinstanz Amtsgericht Eggenfelden, Urteil vom 12.04.2021, Az. 1 C 671/20)

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX wegen Forderung erlässt das Landgericht Landshut – 1. Zivilkammer – durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht XXX, den Richter am Landgericht XXX und den Richter XXX am 08.09.2021 folgenden

Hinweisbeschluss:

Die Kammer weist nach vorläufiger Würdigung des Sach- und Streitstands gem. § 139 ZPO auf Folgendes hin:

1. Die Parteien streiten über restliche Schadenersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall, welchen der Fahrer des bei der Beklagten versicherten Pkws allein zu vertreten hatte. Das Amtsgericht verurteilte die Beklagte in der Hauptsache zur Zahlung von insgesamt XXX Euro.

Dieser Betrag setzt sich zusammen aus restlichen Reparaturkosten in Höhe von XXX Euro sowie aus restlichen Mietwagenkosten in Höhe von XXX Euro. Die Beklagte wendet sich mit der Berufung lediglich gegen die Verurteilung zur Zahlung der Mietwagenkosten. Hinsichtlich der Mietwagenkosten zog das Amtsgericht gem. § 287 ZPO die Schwacke-

Liste als Schätzgrundlage heran und zog davon 10 % ersparte Eigenaufwendungen ab.

Zusätzlich zog das Amtsgericht vom Schwacke-Normaltarif pauschal 10 % ab, da es sich bei dem Ersatzfahrzeug nicht um ein Selbstfahrervermietfahrzeug handele. Die Beklagte wendet in der Berufungsbeurteilung ein, dass gegen § 287 ZPO verstoßen wurde, da ein Abzug von pauschal 10 % vom Schwacke-Normaltarif, sofern es sich nicht um ein Selbstfahrervermietfahrzeug handelt, rechtsfehlerhaft sei. Zudem könne die Schwacke-Liste ohnehin nicht als taugliche Schätzgrundlage herangezogen werden.

2. Sowohl die Schadensschätzung als auch das richterliche Ermessen beim Beweisverfahren unterliegen in der Berufungsinstanz der vollständigen Nachprüfung. Dies bedeutet, dass das Berufungsgericht seine eigene Überzeugung und seine eigene Ermessensentscheidung an die Stelle der Auffassung des erstinstanzlichen Gerichts setzen darf (vgl. MüKo/Prütting ZPO, 6 A 2020, § 287 Rn. 35). Die Schätzung gem. § 287 ZPO ist grundsätzlich Sache des Tatrichters. Dieser hat im Urteil konkrete Angaben über die tatsächlichen Grundlagen der Schätzung und ihrer Verwertung darzulegen (vgl. BGHZ 6, 63 BGH, VersR 1965, 239).

- a) Die Anwendung des Schwacke-Normaltarifs durch das Erstgericht ist nicht zu beanstanden.

Die Art der Schätzgrundlage gibt § 287 ZPO nicht vor. Die Schadenshöhe darf lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden und ferner dürfen wesentliche die Entscheidung bedingende Tatsachen nicht außer Acht bleiben. Der Bundesgerichtshof hat demgemäß bereits mehrfach ausgesprochen, dass der Tatrichter in Ausübung des Ermessens nach § 287 ZPO den Normaltarif auf der Grundlage des Schwacke-Mietpreisspiegels im Postleitzahlengebiet des Geschädigten ermitteln kann (Rechtsprechungsnachweise bei Oetker in Münchener Kommentar zum BGB, 7. Auflage 2016, § 249, Rn. 432).

Allerdings können die Parteien Einwendungen gegen die Heranziehung des Schwacke-Mietpreisspiegels (oder anderer Listen oder Tabellen) erheben. Hier ist es jedoch nicht Aufgabe des Tatrichters, lediglich allgemein gehaltenen Angriffen gegen eine Schätzgrundlage nachzugehen. Die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, bedarf nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken. Die Anwendung der Listen durch den Tatrichter begegnet also nur dann Bedenken, wenn die Parteien deutlich günstigere bzw. ungünstigere Angebote anderer Anbieter für den konkreten Zeitraum am Ort der Anmietung aufzeigen (vgl. BGH, Urteil vom 18.12.2012, VI ZR 316/11, Rn. 11). Mit einem solchen konkreten Sachvortrag muss sich der Tatrichter näher auseinandersetzen, um die Grenzen des eingeräumten Ermessens nicht zu überschreiten (vgl. a.a.O., Rn. 12). Den allgemein gehaltenen Argumenten der Beklagten bezüglich des Fraunhofer-Mietpreisspiegels und den strukturellen Schwächen des Schwacke-Mietpreisspiegels war und ist daher nicht näher nachzugehen. Beide Mietpreisspiegel sind grundsätzlich als Schätzgrundlage geeignet.

Konkrete günstigere Angebote anderer Anbieter wurden und werden von der Beklagten aber schon gar nicht aufgezeigt. Die als B 11 vorgelegten Screenshots stellen keine solchen konkreten günstigeren Angebote dar, die geeignet wären, die Schwacke-Liste in Zweifel zu ziehen. Es handelt sich lediglich um pauschale Hinweise. Es bleibt vollkommen unklar, was die Mietwagenunternehmen der Klägerin konkret angeboten hätten, wenn sie sich mit ihnen in Verbindung gesetzt hätte. Hier schließt sich die Kammer uneingeschränkt der Ansicht des Erstgerichts an.

- b) Richtig ist zudem die Unterscheidung zwischen der Zulassung als Werkstattdienstwagen und Selbstfahrervermietfahrzeug. Dieser sich aktuell im Vordringen befindlichen Rechtsprechung schließt sich auch die Kammer an, da die Unterscheidung von schadensrechtlicher Relevanz ist (zutr. Ziegenhardt in NJW Spezial 2020, 201). Selbstfahrermietfahrzeuge (§ 13 II 2 FZV) werden gewerblich vermietet und haben deshalb u.a. höhere Zulassungsauflagen zu erfüllen, haben höhere Versicherungsprämien und sind darüber hinaus mit weiteren preisbildenden Faktoren belastet (vgl. Ziegenhardt a.a.O.). Da dies eben nicht für Werkstattdienstwagen gilt, ist die Unterscheidung gerechtfertigt mit der Folge, dass für Werkstattdienstwagen die üblichen Schätztabellen (Schwacke, Fraunhofer etc.) nicht sachdienlich sind
- c) Bezugnehmend auf das Urteil des Erstgerichts ist nicht ersichtlich, auf welchen Erwägungen der Abzug von pauschal 10 % auf den Schwacke-Normaltarif basiert. Eine Schätzgrundlage wird im Urteil nicht dargelegt. Die Kammer bezweifelt, dass hinreichend konkrete Schätzgrundlagen bzw. Erfahrungswerte ohne Erholung eines Sachverständigengutachtens vorliegen. So ist auch die aktuelle Rechtsprechung in dieser Thematik uneinheitlich. Es werden teilweise Abschläge auf die Schwacke bzw. Fraunhofer-Preise vorgenommen. So nehmen das AG Würzburg (BeckRS 2019, 22610) einen Abschlag von 50 % auf den Mittelwert zwischen der Schwacke und der Fraunhofer-Liste, das AG Berlin-Mitte einen Abschlag von 50 % auf die Schwacke-Liste (BeckRS 2020, 3937), das AG München einen Abschlag von 20-30 % auf die Fraunhofer-Liste vor (BeckRS 2019, 40008 und BeckRS 2020, 3939) – jedoch alle ohne tiefere Begründung. Das LG Erfurt hingegen schätzt bei fehlendem Nachweis, dass es sich um ein als Selbstfahrermietfahrzeug

mietfahrzeug zugelassenes Fahrzeug handelt, die erforderlichen Kosten auf 40,- € pro Tag.

- d) Nach Ansicht der Kammer können die erforderlichen Werkstattdienstwagenkosten ohne weitere Erkenntnisse derzeit nicht durch einen pauschalen prozentualen Abzug des jeweiligen Betrags nach der Schwacke- oder der Fraunhofer-Liste geschätzt werden. Beide Listen spiegeln die Tarife gewerblicher Autovermieter, mithin nicht die Tarife für Werkstattdienstwagen, wider. Es ist – soweit ersichtlich – bisher nicht geklärt, inwieweit sich die ortsüblichen Kosten für Werkstattdienstwagen prozentual hinter denen von gewerblichen Autovermietern bewegen und ob überhaupt ein prozentualer Abschlag sachgerecht ist. Diesbezüglich fehlen dem Gericht konkrete Schätzgrundlagen. Insbesondere ist nicht dargetan, welche Kosten der von der Klägerin beauftragte Reparaturbetrieb Auftraggebern üblicherweise (auch wenn kein „Versicherungsfall“ vorliegt) für den Werkstattdienstwagen in Rechnung stellt. Daher müsste ein Gutachten zur Ortsüblichkeit der Werkstattdienstwagenkosten für die Schätzung der erforderlichen Kosten gem. § 287 ZPO eingeholt werden.

Zur Vermeidung einer längeren Verfahrensdauer und weiterer Kosten, die in Anbetracht des Streitwerts womöglich unverhältnismäßig hoch ausfallen könnten, wird angeregt, eine gütliche Regelung zu erwägen. Das Gericht kann etwaige Vergleichsverhandlungen auf Wunsch gerne unterstützen.

Andernfalls ist beabsichtigt einen Beweisbeschluss zu erlassen.

3. Die Parteien erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 2 Wochen.

Bedeutung für die Praxis

Das Landgericht Landshut bestätigt die grundsätzliche Anwendung der Schätzgrundlage Schwacke durch das Erstgericht. Bemerkenswert ist es, dass das Gericht davon ausgeht, dass bei einer nicht korrekten Zulassung des vermieteten Fahrzeuges als Selbstfahrervermietfahrzeug die üblichen Listen zur Schätzung erstattungsfähiger Mietwagenkosten nicht angewendet werden können, auch nicht per Abschlag vom Schätzwert des Normaltarifes. Stattdessen sucht das Gericht die Frage zu klären, wie hoch der übliche regionale und vermutet viel niedrigere Preis für die Vermietung von Werkstattdienstwagen ist. Das Vorgehen anderer Gerichte mit prozentualen Abzügen von üblichen Schätzgrundlagen lehnt das Gericht ab, weil es sich hier um einen anderen Markt handele (von § 287 ZPO nicht mehr gedeckt).

Der Hintergrund ist die verordnungsrechtliche Verpflichtung zur korrekten Zulassung vor der ersten gewerbsmäßigen Vermietung eines Fahrzeuges. Natürlich hat das schadenrechtlich eigentlich keine Relevanz, das Urteil ist daher insoweit nicht korrekt. Ähnlich wie beim Werkstattdienstwagen müsste sich der Versicherer vom Geschädigten einen Rückforderungsanspruch abtreten lassen. Denn der Geschädigte weiß von diesen Differenzierungen nichts.

Aber immer mehr Gerichte sehen die Praxis von Reparaturbetrieben kritisch, Fahrzeuge nach Unfällen zu vermieten und dann die üblichen Preise des Mietwagenmarktes zu verlangen. Versicherer tragen hier zwar nach hiesiger Auffassung – weil mit schadenrechtlichen Argumenten – falsch vor, doch ist auch die Vermietung falsch zugelassener Fahrzeuge rechtswidrig. Reparaturbetriebe, die solche Fahrzeuge vermieten, müssen zunehmend damit rechnen, dass Gerichte ihnen lediglich einen Bruchteil der üblichen Schadenersatzbeträge zusprechen und Gerichtsverfahren aufgrund der Einschaltung eines Sachverständigen erheblich teurer werden und letztlich nichts übrigbleibt. Das ist auch das Kalkül der Haftpflichtversicherer. Wer die Fahrzeuge korrekt zulässt, wird üblicherweise auch den Normaltarif nach Schätzliste zuzüglich Nebenkosten und – wenn richtig vorgetragen wird und die Gerichte die BGH-Linie verstanden haben – auch einen unfallbedingten Aufschlag zugesprochen bekommen. Abschließend soll der Hinweis nicht fehlen, dass die Vermietung „unter falscher Flagge“ abgemahnt und eine Unterlassung gefordert werden kann, was einerseits eine teure Angelegenheit und andererseits ein Risiko für die Erlaubnis der Zulassungsstelle zur Verwendung von Roten Kennzeichen ist.

Der Ausgang des Verfahrens ist leider nicht bekannt.

Der unfallbedingte Aufschlag ist kein Unfallersatztarif

1. Der Geschädigte war entgegen der Auffassung der Beklagten während der Ausfalldauer auf Ersatzmobilität per Mietwagen angewiesen.
2. Es besteht keine grundsätzliche Verpflichtung für den Geschädigten zur Vorfinanzierung der Ersatzbeschaffung, die Beweislast für eine ohne Weiteres mögliche Kreditfinanzierung liegt beim Schädiger.
3. Zur Höhe der erforderlichen Mietwagenkosten stellt das Amtsgericht korrekt auf das Mischmodell ab.
4. Auf den Grundbetrag des Normaltarifes nach Fracke ist ein 20prozentiger Aufschlag für unfallbedingt erforderliche Mehrleistungen des Vermieters gerechtfertigt.
5. Davon unterscheidet der BGH einen Unfallersatztarif (§ 254 BGB), wenn der abgerechnete Betrag mit mindestens 100 Prozent deutlich überhöht ist, der lediglich außerhalb der Erforderlichkeit nach § 249 BGB und ausnahmsweise zuzusprechen sein kann.

*Landgericht Duisburg, Beschluss vom 02.09.2022, Az. 5 S 11/22
(Vorinstanz Amtsgericht Dinslaken, Urteil vom 28.12.2021, Az. 30 C 5/21)*

Sachverhalt

Beschluss

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX weist die Kammer darauf hin, dass beabsichtigt ist, die Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO durch Beschluss zurückzuweisen.

Die Beklagte erhält Gelegenheit, innerhalb eines Monats ab Zugang dieses Beschlusses zu der beabsichtigten Zurückweisung der Berufung Stellung zu nehmen oder die Berufung aus Kostengründen zurückzunehmen.

Die Rücknahme der Berufung ist kostenrechtlich privilegiert. Es fallen statt vier nur zwei Gerichtsgebühren an (Nr. 1422 KV zu § 3 Abs. 2 GKG).

Entscheidungsgründe

I.
Die zulässige Berufung hat nach der einstimmigen Überzeugung der Kammer offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg.

1. Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung von weiteren Mietwagenkosten in Höhe von 584,29 EUR gemäß den §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1, 2, 18 Abs. 1 S. 1 StVG i.V.m. den §§ 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 4 VVG zu. Der SIXT GmbH & Co. KG steht gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht ein Anspruch auf Zahlung von weiteren Mietwagenkosten in Höhe von 469,80 EUR gemäß den §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1, 2, 18 Abs. 1 S. 1 StVG i.V.m. den §§ 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 4 VVG und § 398 BGB zu.

Die Kammer ist an die amtsgerichtlichen Feststellungen nach § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO prinzipiell gebunden. Das Berufungsgericht hat grundsätzlich die vom erstinstanzlichen Gericht festgestellten Tatsachen der eigenen Entscheidung zugrunde zu legen, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit der Feststellung der Tatsachen begründen. Zweifel liegen vor, wenn aus Sicht des Berufungsgerichts eine gewisse nicht notwendig überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass im Fall der Beweiserhebung die erstinstanzliche Feststellung keinen Bestand haben wird, sich also deren Unrichtigkeit herausstellt. Dazu genügen schlüssige Gegenargumente, die die erhebliche Tatsachenfeststellung in Frage stellen (Zöller-Heßler, 32. Aufl. 2018, § 529 ZPO Rdn. 3). An diese Regeln hat sich das Amtsgericht erkennbar gehalten. Den vom Amtsgericht zutreffend festgestellten Sachverhalt zugrunde gelegt, beruht das Urteil auch nicht auf einer fehlerhaften Rechtsanwendung, § 513 Abs. 1, 546 ZPO. Dem Eigentümer eines privat genutzten Pkw, der durch einen Unfall die Möglichkeit zur Nutzung verliert, steht grundsätzlich ein Anspruch auf Ersatz seines Nutzungsausfallschadens zu. Der Ersatz eines Nutzungsausfallschadens setzt bei einem Kraftfahrzeug voraus, dass die Nutzung des Fahrzeugs für den Eigentümer wirtschaftliche Gründe hat und dass die Verfügbarkeit des Fahrzeugs als wirtschaftlicher Vorteil angesehen werden kann. Dazu kommt es darauf an, dass das beschädigte Kraftfahrzeug eine Bedeutung für die eigenwirtschaftliche

Lebensführung des Berechtigten hat. Nutzungsausfall ist ersatzfähig, wenn und soweit ein Fahrzeug als normales Verkehrs- und Beförderungsmittel genutzt wird und der Geschädigte eine fühlbare Beeinträchtigung erleidet, weil er im Alltag beispielsweise auf öffentliche Verkehrsmittel zurückgreifen muss, sich einen Pkw leihen muss, auf Fahrgemeinschaften oder ein Fahrrad zurückgreifen muss und Beeinträchtigungen in der zeitlichen Planung seines Alltagslebens erleidet (OLG Düsseldorf, NJW-RR 2011, 898; OLG Karlsruhe NZV 2012, 234). Dem Kläger ist – wie das Amtsgericht zutreffend ausführt – der Beweis dieser Anknüpfungstatsachen gelungen.

Im Einzelnen:

- a) Zunächst wendet die Beklagte ein, dass dem Kläger während der Zeit der Anmietung von Ersatzfahrzeugen ein weiteres Fahrzeug in der ihm zuzurechnenden Sphäre zur Verfügung stand. Diesen Einwand hat das Amtsgericht mit zutreffender Begründung zurückgewiesen. Es stellt sich so dar, dass der Kläger angegeben hat, dass seine Ehefrau ein Fahrzeug besitze, das auch die gemeinsame Tochter nutze. Diesem Vortrag ist die Beklagte nicht erheblich entgegengetreten. Ihr Vortrag, der Kläger könne dieses Fahrzeug nutzen, ist erkennbar ins Blaue hinein und kann – wie das Amtsgericht zutreffend ausführt – den substantiierten Vortrag des Klägers, dass ihm das Auto schlicht nicht zur Verfügung stehe, nicht entkräften. Zutreffend führt das Amtsgericht zudem aus, dass bereits schon nicht unterstellt werden kann, dass die Ehefrau des Klägers in der Lage gewesen wäre, dem Kläger ihr Fahrzeug unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- b) Weiter wendet die Beklagte ein, dass der Kläger gegen seine Pflicht zur Schadensminderung verstoßen habe, weil die Nutzung eines Taxis bezogen auf den ersten Mietwagen günstiger gewesen wäre.

Die Beklagte verkennt – wie das Amtsgericht zutreffend ausführt –, dass der durch die Instandsetzung eines beschädigten Fahrzeugs bedingte Nutzungsausfall regelmäßig ein nach § 249 Abs. 2 BGB zu ersetzender Schaden ist. Der Schädiger hat ihn nicht unbegrenzt zu ersetzen. Mietwagenkosten sind grundsätzlich nur insoweit zu ersetzen, als diese tatsächlich zur Herstellung des Zustands erforderlich sind, der ohne die Schädigung bestehen würde. Zur Herstellung erforderlich sind nur die Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbeseitigung zu wählen (BGH, 12. Oktober 2004 – VI ZR 151/03, BGHZ 160, 377, 383; BGH, 2. Februar 2010 – VI ZR 139/08, VersR 2010, 545 Rn. 10; BGH, 27. März 2012 – VI ZR 40/10, VersR 2012, 874 Rn. 8).

Entgegen der scheinbaren Auffassung der Beklagten, gilt nicht allgemein, dass die Anmietung eines Mietwagens unterhalb einer gewissen Kilometerleistung unwirtschaftlich ist und ein Anspruch auf Ersatz der Mietwagenkosten deshalb nicht besteht, sondern der Geschädigte dann gehalten sei umfangreiche Rechnungen anzustellen, wo er an

welchem Tag wann (denn auch die Zeit beeinflusst den Taxitarif) hinzuzufügen gedenkt, um dann festzustellen, dass ein Taxi günstiger wäre. Hinzu kommt, dass die Inanspruchnahme eines Taxis aus ex ante Sicht weitere deutliche Unsicherheiten für den Kläger beinhaltet. So ist es beispielsweise nicht absehbar, ob ein Taxi zu bestimmten Zeiten aufgrund von höherem Verkehrsaufkommen im Stau stehen würde oder ob ähnliche Faktoren eintreten würden, die die jeweilige Taxifahrt deutlich verteuern könnte. Dann wäre der Geschädigte der Gefahr ausgesetzt, dass man ihm den Vorwurf machen würde, dass er gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen habe, gerade weil er ein Taxi einem Mietwagen bevorzugt hat. Ob eine Maßnahme des Geschädigten zur Schadensbeseitigung unwirtschaftlich ist, kann nur mit Blick auf die konkreten Umstände des Einzelfalls entschieden werden. Zwar kann sich daraus, dass ein Fahrzeug nur für geringe Fahrleistungen benötigt wird, die Unwirtschaftlichkeit der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs ergeben (LG Wuppertal, NJW 2012, 1971 f.). Bei gewissen Sachverhalten kann aber alleine die Notwendigkeit der ständigen Verfügbarkeit eines Kraftfahrzeugs die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs rechtfertigen, ohne dass es auf die gefahrene Kilometerleistung ankommt (AG Bremen, Urteil vom 13. Dezember 2012 - 9 C 330/11, juris Rn. 13 f.). Dies ist allein deshalb vorliegend der Fall, weil der Kläger nach seinem substantiierten und nicht hinreichend bestrittenen Vortrag auf einen Pkw angewiesen ist und, weil die Laufleistung von 37 km pro Tag nicht derart unerheblich ist, dass eine Notwendigkeit offenkundig entfielen. Es gibt schlicht keine Anhaltspunkte dafür, dass unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für den Kläger bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt ein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich war, § 287 ZPO. Aus dem Umstand, dass der Kläger zudem bei der Anmietung eine schlechtere Fahrzeugklasse - als die in der sein Pkw zuzuordnen war - wählte, wird erkennbar, dass der Kläger sich seiner Schadensminderungspflicht bewusst war und nicht wahllos einen Mietwagen anmietete.

- c) Die Feststellung des Amtsgerichts, dass der Kläger bei der Ersatzbeschaffung nicht gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen hat, überzeugen ebenfalls. Der diesbezügliche Vortrag des Klägers ist - anders als die Beklagte meint - nicht ohne Substanz. Ein Geschädigter ist grundsätzlich nicht verpflichtet, den Schaden zunächst aus eigenen Mitteln zu beseitigen oder gar einen Kredit zur Schadensbehebung aufzunehmen. Eine solche Pflicht kann im Rahmen des § 254 BGB allenfalls dann und auch nur ausnahmsweise bejaht werden, wenn der Geschädigte sich den Kredit ohne Schwierigkeiten beschaffen kann und er durch die Rückzahlung nicht über seine wirtschaftlichen Verhältnisse hinaus belastet wird (BGH, NJW-RR 2006, 394). Aus der von der Beklagten selbst zitierten Entscheidung des Landgerichts Düsseldorf ergibt sich ebenfalls, dass eine Kreditaufnahme immer dann Pflicht des Geschädigten ist, wenn es ihm „ohne Weiteres“ möglich ist. Dies ergibt sich im Übrigen auch aus der vom Amtsgericht im Rahmen der angefochtenen Entscheidung zitierten Entscheidung des OLG Düsseldorf (Urteil vom 15.10.2007 -1 U 52107). Zutreffend führt das Amtsgericht aus, dass nicht der Kläger unter Beweis stellen muss, dass ihm die Aufnahme eines Kredits nicht möglich war, sondern vielmehr die Beklagte hätte darlegen und beweisen müssen, dass dem Kläger dies „ohne Weiteres“ möglich war. Dies hat die Beklagte weder dargelegt, noch unter Beweis gestellt. Es erscheint auch in Anbetracht des Vortrages des Klägers, dass er sich schlicht den Kauf eines Ersatzfahrzeuges nicht habe leisten können und auch keinen Kredit hätte erhalten können, überzeugend, dass eine Ersatzbeschaffung für ihn unmöglich war. Der Verweis auf einen sog. Dispositionskredit in zweiter Instanz verfängt allein deshalb schon nicht, weil ein solcher den Kläger in Anbetracht der üblicherweise sehr hohen Überziehungszinsen über seine wirtschaftlichen Verhältnisse hinaus belastet hätte. In Anbetracht der vom Kläger substantiiert vorgetragenen wirtschaftlichen Verhältnisse bestehen zudem erhebliche Bedenken, dass der Kläger einen Dispositionskredit in Höhe des Kaufpreises für ein Auto erhalten hätte. Jedenfalls hat die Beklagte nicht Gegenteiliges unter Beweis gestellt. Auch die Ausführungen des Amtsgerichts hinsichtlich der Einräumung einer Frist für die Ersatzbeschaffung überzeugen. Dem Kläger war eine Überlegefrist zur Ersatzbeschaffung zugestehen. Dies gilt nach Auffassung der Kammer auch dann,

wenn nur ein Neuerwerb eines Pkw als mögliche Reaktion im Raum steht. Denn auch ein solcher muss vom Geschädigten erst ausgewählt und beschafft werden.

- d) Schließlich verfangen auch die Einwände der Beklagten hinsichtlich des vom Amtsgericht zutreffend ermittelten Ersatztarif nicht. Dieser wurde zutreffend anhand der „Fracke-Berechnung“ ermittelt. Auch die Ausführungen des Amtsgerichts hinsichtlich eines Aufschlags von 20 % für einen sog. Unfalltarif sind nicht zu beanstanden. Es handelte sich bei der Anmietung um ein nicht planbares ad hoc Geschäft und der Kläger hat eine Vorfinanzierung ohne Sicherheitsleistung in Anspruch genommen. Der Kläger musste mithin aufgrund des Schadensereignisses und seiner wirtschaftlichen Situation eine Vielzahl von unfallbedingten Mehrleistungen in Anspruch nehmen. Ein Aufschlag von mindestens 20 % in derartigen Situationen ist nach Auffassung des Bundesgerichtshofes, der sich die Kammer anschließt, angemessen (BGH NJW 2010, 2569). Der Umstand, dass der Kläger von den Autovermietungen nicht darüber aufgeklärt worden sein mag, dass der Tarif über einem Normaltarif liegt, ist unerheblich. Ausweislich der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, der sich die Kammer auch in diesem Fall anschließt, muss eine Aufklärung nur dann erfolgen, wenn der verlangte Mietzins deutlich über dem Normaltarif liegt. Zwar legt der BGH diesbezüglich keine starre Grenze für eine „deutliche Erhöhung“ fest. Aus dem Urteil ergibt sich aber, dass der BGH davon ausgeht, dass Unfalltarife durchschnittlich um mindestens 100 % über dem örtlichen Normaltarif lägen. Zuschläge von bis zu 200 % seien keine Seltenheit (BGH Urteil vom 28.06.2006 - XII ZR 50/04, zitiert nach juris). Die Kammer sieht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BGH eine „deutliche Erhöhung“ vorliegend mithin nicht als gegeben an.

II.

Die Sache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung. Weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine Entscheidung der Kammer auf Grund mündlicher Verhandlung, die auch sonst nicht geboten ist (§ 522 Abs. 2 S. 1 ZPO).

Bedeutung für die Praxis

Zunächst wurde um die Notwendigkeit der Ersatzwagenanmietung an sich gestritten. Nach Auffassung der Beklagten reichten dafür durchschnittlich pro Tag gefahrene 37 km nicht aus. Der Geschädigte habe gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen, da er sich nicht mit einem anderen Auto seiner Familie behelfen oder ein Taxi genommen habe. Die Möglichkeit, sich ein anderes Fahrzeug mit dem Rest seiner Familie zu teilen, hatte der Kläger jedoch zurückgewiesen und die Beklagte dazu keinen konkreten Sachvortrag mehr gehalten. Auch der Verweis auf insgesamt günstigere Taxikosten überzeugte das Gericht nicht, denn diese seien je nach Uhrzeit nicht immer gleich und die Nutzung eines Taxis nicht so verlässlich wie das Auto vor der Tür, wie vor dem Unfall. Hinzu trete, dass Taxikosten auch dadurch unerwartet hoch sein könnten, dass das Fahrzeug während der Fahrt im Verkehr stecken bleibt. Insgesamt müsse eine solche Entscheidung ex ante getroffen werden und da scheide in der konkreten Sicht des Geschädigten der Verzicht auf den Mietwagen und stattdessen die Nutzung eines Taxis jedenfalls aus schadenrechtlichen Gründen aus.

Die Beklagte behauptete außerdem, der Geschädigte hätte einen Kredit aufnehmen müssen, um die Vorfinanzierung der Ersatzanschaffung zu organisieren. Die Behauptung, das wäre dem Kläger möglich gewesen, wurde vom Gericht als in Blaue hinein zurückgewiesen. Die Beklagten hätte hierzu substantiiert vortragen müssen. Sie verwies lediglich auf missverständliche Rechtsprechung des OLG und LG Düsseldorf zur Schadensminderungspflicht, die durchaus als „nicht BGH-konform“ bezeichnet werden kann. Auch der Hinweis auf die Möglichkeit eines Dispositionskredites konnte nicht verfangen, weil gerade dieser erheblich teurer ist und schon gar nicht die geforderte Summe zur Anschaffung eines Autos trage.

Auf den Grundwert des Normaltarifs für Mietwagenkosten sprach das Berufungsgericht einen Aufschlag zu. Hierfür sah es eine Vielzahl von unfallbedingten Mehrleistungen des Vermieters wie die Vorfinanzierung des Mietzinses über viele Monate und die mangelnde Vorbuchungsmög-

lichkeit eines Mieters, der von jetzt auf gleich nach einem Unfall mit Totalschaden auf Ersatzmobilität angewiesen ist. Dieser höhere Mietwagenpreis im Rahmen Normaltarif + Aufschlag bringe keine Aufklärungs-

pflicht des Vermieters darüber mit sich, dass Versicherer ggf. den Preis nicht zahlen würden. Eine solche Pflicht ergebe sich erst bei einem Unfallersatztarif, der deutlicher über dem Normaltarif liegen muss.

Rechtsprechung

Kosten Ersatzanmietung Taxi erheblich über entgangenem Gewinn erstattungsfähig

1. Kosten einer Ersatzmiete für ein gewerblich genutztes Fahrzeug, mit dem unmittelbar Umsatz erwirtschaftet wird, sind grundsätzlich schadenersatzrechtlich erstattungsfähig.
2. Die Höhe des erstattungsfähigen Schadenersatzbetrages für ein Ersatz-Taxi ist nicht zwingend durch den Betrag des Gewinnentgangs begrenzt.
3. Zur Erstattungsfähigkeit der demgegenüber höheren Mietwagenkosten hat der Kläger darzustellen, warum er aus betrieblichen Gründen zwingend auf die Fahrkapazitäten angewiesen ist (Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen, guter Ruf bzgl. Zuverlässigkeit, Aufrechterhaltung von Kundenbeziehungen, ...) und daher die Ersatzmiete erforderlich gewesen ist.
4. Vom Grundbetrag der Mietwagenkosten ist ein Abzug für ersparte Eigenaufwendungen des Klägers in Höhe von 5 % vorzunehmen.
5. Kosten erforderlicher Nebenleistungen für Haftungsreduzierung, Zusatzfahrer und Zusatzleistung „Tarifeinstellung“ sind ebenso zu erstatten.

*Landgericht Stade, Beschluss vom 26.10.2022, Az. 4 S 30/22
(Vorinstanz Amtsgericht Stade, Urteil vom 09.06.2022, Az. 61 C 346/21)*

Sachverhalt

Beschluss

In dem Rechtsstreit XXX Beklagte und Berufungsklägerin gegen XXX Kläger und Berufungsbeklagter hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Stade am 26.10.2022 durch die Richterinnen am Landgericht XXX und XXX und die Richterin XXX beschlossen:

Die Kammer beabsichtigt, die Berufung gegen das am 09.06.2022 verkündete Urteil des Amtsgerichts Stade, Az.: 61 C 346/21, durch Beschluss zurückzuweisen.

Die Beklagte erhält Gelegenheit, binnen 2 Wochen ab Zugang dieses Beschlusses zur beabsichtigten Verfahrensweise Stellung zu nehmen.

Der Berufungsstreitwert wird auf bis 2.000,00 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Die Voraussetzungen des § 522 Abs. 2 ZPO liegen vor, da die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.

Die Rechtssache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung, die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordert keine Entscheidung des Berufungsgerichtes und auch eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten.

Das angefochtene Urteil, auf das zur Darstellung des Sachverhaltes gemäß § 540 ZPO verwiesen wird, beruht weder auf einem Rechtsfehler (§ 513 Abs. 1, Alt. 1, § 546 ZPO) noch rechtfertigen die nach § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen – auch in Ansehung der Berufungsbegründung – eine andere Entscheidung mit dem Ziel der Klageabweisung (§ 513 Abs. 1, Alt 2 ZPO). Nach § 513 Abs. 1 ZPO kann die Berufung nur darauf gestützt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf einer Rechtsverletzung beruht oder

die nach § 529 ZPO zugrunde zulegenden Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen. Dabei ist die Kammer gemäß § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO an die vom Amtsgericht festgestellten Tatsachen gebunden, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen und deshalb eine erneute Feststellung gebieten.

Im vorliegenden Fall ist unter keinem der vorgenannten Gesichtspunkte eine Änderung der angefochtenen Entscheidung des Amtsgerichts veranlasst. Zunächst wird zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich auf die ausführlichen und zutreffenden Ausführungen des Amtsgerichts im Urteil vom 09.06.2022, dort S. 9 ff, verwiesen.

Wie sowohl das Amtsgericht als auch die Beklagte in der Berufungsbegründung zutreffend ausführen, ist der Eigentümer eines gewerblich genutzten Fahrzeugs bei dessen Beschädigung nicht von vornherein auf die Geltendmachung seines entgangenen Gewinns zu verweisen, sondern kann grundsätzlich stattdessen die (höheren) Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs verlangen (BGH VersR 1985, 283). Die Grenze der Ersatzfähigkeit ist bei einem beschädigten Taxi erst überschritten, wenn die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist (§ 251 Abs. 2 S. 1 BGB). Diese Grenze der Unverhältnismäßigkeit wird nicht alleine durch den Gewinnentgang des Unternehmers bestimmt, den der Mietwagen verhindern soll. Der Ausfall von Einnahmen beim Verzicht auf einen Mietwagen ist nur ein Gesichtspunkt innerhalb einer anzustellenden Gesamtbetrachtung des Interesses des Geschädigten an der ungestörten Fortführung seines Betriebes. Ebenso sind auch dessen sonstige schutzwürdige Belange zu berücksichtigen, z. B. sein Anliegen, den guten Ruf seines Betriebes nicht zu gefährden, mit vollem Wagenpark disponieren zu können, die sachliche Restkapazität an Kraftfahrzeugen nicht übermäßig beanspruchen zu müssen usw. (BGH VersR 1985, 283; weitere Faktoren s. BGH VersR 1994, 64). Eine „Regelgrenze“ (von z.B. 200 % Mietwagenkosten gegenüber entgangenem Gewinn) gibt es nicht (BGH VersR 1994, 64). Damit ist nur in Ausnahmefällen die Erstattung von Mietwagenkosten ausgeschlossen, wenn nämlich die Inanspruchnahme eines Mietwagens für einen

wirtschaftlich denkenden Geschädigten aus der maßgebenden Sicht ex ante unternehmerisch geradezu unvertretbar ist (BGH VersR 1985, 283).

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen ist es nicht zu beanstanden, dass das Amtsgericht nach der durchgeführten Beweisaufnahme zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die geltend gemachten Mietwagenkosten nicht unverhältnismäßig gem. § 251 II BGB sind und der Kläger insoweit seiner sekundären Darlegungslast ausreichend nachgekommen ist. Die Kammer berücksichtigt hierbei nicht nur die Angaben der Zeugin XXX, sondern auch den Umstand, dass die Miete für das Taxi pro Tag lediglich 180,- € betrug. Unter Berücksichtigung der Angaben der Zeugin XXX zur Auslastung des Taxis und des Umstands, dass es keine Regelgrenze gibt, in welchem Verhältnis Mietwagenkosten zu einem entgangenen Gewinn stehen dürfen, kommt die Kammer mit dem Amtsgericht zu dem Ergebnis, dass eine Unverhältnismäßigkeit gem. § 251 II BGB hier nicht vorliegt. Unter Berücksichtigung der Umstände dieses Einzelfalls war es nicht erforderlich, dass der Gewinnausfall noch konkreter dargelegt wird.

Ebenfalls nicht zu beanstanden ist, dass das Amtsgericht ersparte Eigenaufwendungen in Höhe von 5 % (nicht wie die Beklagte in der Berufungsbegründung vorträgt in Höhe von 3 %) abgezogen hat. Diese Schätzung ist jedenfalls vertretbar (vgl. u.a. OLG Celle, Urt. v. 29.2.2012 - 14 U 49/11).

Die Beklagte möge unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen erwägen, die Berufung im Kosteninteresse zurückzunehmen.

Bedeutung für die Praxis

Auch der gewerbliche Fahrzeugnutzer, der direkt mit dem Fahrzeug sein Geld verdient, kann unter bestimmten Umständen des Einzelfalls während des unfallbedingten Ausfalls ein Ersatzfahrzeug anmieten und ist in Bezug auf einen Schadenersatz nicht auf den Gewinnentgang beschränkt. Die erstattungsfähigen Kosten können auch den Betrag des zu erzielenden Gewinns erheblich übersteigen. Nichtsdestotrotz müssen die anfallen Kosten marktüblich sein. Gerichte können zur Schätzung des erforderlichen Betrages nach § 287 ZPO bei der Schätzung der Kosten für ein Ersatz-Taxi nicht auf Schätzlisten wie Schwacke oder DAT zugreifen. Stattdessen wird ein Sachverständigengutachten zu der Frage herangezogen, ob der Preis für das Miet-Taxi marktüblich gewesen ist. Zu den Kosten der Grundmiete und den Nebenkosten (wie die Haftungsreduzierung) kommt bei Taxi-Ersatzmieten die Anpassung der Einbauten an die regionalen Abrechnungskriterien nach den behördlichen Vorgaben hinzu, die daher auch vom Schädiger zu ersetzen sind, ebenso die Kosten für die Zusatzfahrer-Erlaubnis.

Rechtsprechung

Kein konkreter Sachvortrag gegen die Anwendbarkeit der Schwacke-Liste

1. Die von der Klägerin erstellte Vergleichsberechnung der erhobenen Schadenersatzforderung mit den Werten der Schwacke-Liste ist nicht zu beanstanden.
2. Von der Beklagten aufgezeigte Internetangebote sind kein konkreter Sachvortrag, sind zeitlich unpassend und vor allem inhaltlich nicht vergleichbar mit dem konkreten Mobilitätsbedarf des Geschädigten.
3. Die Kosten für die erforderlichen Nebenleistungen, hier einer erweiterten Haftungsreduzierung, sind vom Schädiger zu erstatten.
4. Auch die Gebühren vorgerichtlicher Anwaltseinschaltung sind schadenrechtlich als erstattungsfähige Kosten anzusehen.

Landgericht Leipzig, Urteil vom 06.02.2023, Az. 9 O 948/20

Sachverhalt

Im Namen des Volkes
Endurteil

In dem Rechtsstreit XXX Kläger gegen XXX Beklagte wegen Schadenersatz hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig durch RichterIn am Landgericht XXX als EinzelrichterIn im schriftlichen Verfahren, in dem Schriftsätze bis zum 26.01.2023 eingereicht werden konnten, am 06.02.2023 für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 1.472,60 € nebst jährliche Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 03.04.2020 zu zahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, den Kläger von Sachverständigenkosten i.H.v. 1.123,72 € aus der Rechnung Nr. 4003164576 der XXX GmbH vom 03.03.2020 freizustellen.
3. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten i.H.v. 972,47 € nebst jährliche Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 958,19 € seit dem 03.04.2020 und aus weiteren 14,28 € seit 23.05.2020 zu zahlen.
4. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die XXX Versi-

cherungs-AG 7.934,84 € nebst jährliche Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 5.635,93 € seit 24.09.2020 und aus weiteren 2.298,91 € seit dem 23.10.2020 zu zahlen.

5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
6. Die Beklagten tragen als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits.
7. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf bis 12.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadenersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall.

Am 15. Februar 2020 gegen 10:20 Uhr kam es in Leipzig im Kreuzungsbereich Riebeckstraße/ Witzgallstraße zu einer Kollision zwischen dem auf der bevorrechtigten Riebeckstraße von der Ehefrau des Klägers gefahrenen Pkw VW Golf und dem vom Beklagten zu 1) gefahrenen, bei der Beklagten zu 2) versicherten Pkw VW Caddy, der von der Witzgallstraße aus die Riebeckstraße, nach links abbiegend, queren wollte.

Durch die Kollision wurden das Fahrzeug des Klägers streifend, beginnend an der Vorderseite der Radlaufkante des rechten Vorderrades einschließlich der Frontstoßfängerverkleidung über das Vorderrad und den Seitenbereich bis zur Radlaufkante der Heckstoßfängerverkleidung; das Beklagtenfahrzeug umlaufend um den vorderen linken Eckbereich bei einer Durchdringung bis zum Scheinwerfer und sichtbaren Radandrehspuren beschädigt.

Der Unfall wurde von der PD Leipzig unter der Tgb.-Nr. XXX aufgenommen. Zum Zeitpunkt des Eintreffens der Polizei ragte das Beklagtenfahrzeug „mit der Front auf die Riebeckstraße“.

Der vom Kläger am 26.02.2020 beauftragte Gutachter ermittelte nach Besichtigung des Fahrzeugs am 28.02.2020 in seinem Gutachten vom 03.03.2020 Reparaturkosten in Höhe von 6.960,74 € zuzüglich Mehrwertsteuer, einen Wiederbeschaffungswert in Höhe von brutto 9.100,00 €, einen Restwert in Höhe von brutto 3.500,00 € sowie eine mehrwertsteuerneutrale Wertminderung i.H.v. 150 €.

Für die Erstellung des Gutachtens berechnete die XXX GmbH am 03.03.2020 dem Kläger einen Betrag in Höhe von 1.123,72 € brutto.

Vom 09. bis 18.03.2020 wurde das Fahrzeug bei der XXX GmbH repariert; hierfür wurde dem Kläger unter dem 23.03.2020 ein Betrag i.H.v. 8.234,84 € berechnet.

Für die Bereitstellung eines Mietwagens berechnete die XXX GmbH dem Kläger am 23.03.2020 einen Betrag i.H.v. 992,60 €.

Mit Schreiben seines späteren Prozessbevollmächtigten vom 25.03.2020 bezifferte der Kläger nach ursprünglicher Geltendmachung im Schreiben vom 04.03.2020 auf Gutachtenbasis seine Schadensersatzansprüche mit insgesamt 10.531,16 € und forderte die Beklagte zu 2) zur Zahlung dieses Betrages und der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten bis zum 02.04.2020 auf.

Unter Androhung sofortiger Klageerhebung bei fruchtlosem Fristablauf mahnte der Kläger die Zahlung bis zum 16.04.2020 an.

Die Beklagte zu 2) wandte mit Schreiben vom 17.03./08.04.2020 eine Mithaftung ein.

Der Kläger geht davon aus, dass der Beklagte zu 1) den Unfall allein dadurch verursacht habe, dass er die beim Wenden erforderliche Sorgfalt und die Vorfahrt des Klägerfahrzeugs nicht beachtet habe. Die in ihrer rechten Spur fahrende Zeugin habe nicht mehr kollisionsvermeidend reagieren können; auf der linken Fahrspur sei ein anderes Fahrzeug gefahren. Angesichts der Fahrleistung mit dem Mietfahrzeug von 40 km pro Tag bestehe – angesichts der Wohnortes der Familie des Klägers und der beiden Kleinkinder – ein hinreichendes Indiz für die Notwendigkeit der Inanspruchnahme eines Mietwagens, die Anmietkosten seien erforderlich und angemessen. Die von den Beklagten vorgelegten Angebote seien nicht vergleichbar (Anmietenzenario, Vorbuchung, Kilometerbeschränkung, Versicherungsschutz, Zahlungsmodalitäten); es sei auch nicht belegt, dass sie zum Unfallzeitpunkt verfügbar gewesen seien.

Der Kläger hat ursprünglich beantragt,

- die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger 9.407,44 € nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz der EZB hieraus seit dem 03. April 2020 zu zahlen;
- die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, den Kläger von Sachverständigenkosten i.H.v. 1.123,72 € aus der Rechnung Nr. 4003164576 der XXX GmbH vom 3. März 2020 freizustellen;
- die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten i.H.v. 972,47 € nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz der EZB p.a. aus 958,19 € seit dem 3. April 2020 und im Übrigen seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Nach Klageerhebung am 27.04.2020 nahm der Kläger seine Vollkaskoversicherung bei der XXX Versicherung-AG in Anspruch, die mit Schreiben vom 24.09./23.10.2020 insgesamt Reparaturkosten i.H.v. 8.234,84 € abzüglich eines Selbstbehaltes von 300,00 € (mithin 7.934,84 €) übernahm.

Der Kläger beantragt zuletzt,

- die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger 1.472,60 € nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz der EZB hieraus seit dem 03. April 2020 zu zahlen;
- die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, den Kläger von Sachverständigenkosten i.H.v. 1.123,72 € aus der Rechnung Nr. 4003164576 der XXX GmbH vom 3. März 2020 freizustellen;
- die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten i.H.v. 972,47 € nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz der EZB p.a. aus 958,19 € seit dem 3. April 2020 und im Übrigen seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
- die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die XXX Versicherungs-AG 7.934,84 € nebst jährliche Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB aus 5.635,93 € seit 24.09.2020 und aus weiteren 2.298,91 € seit dem 23.10.2020 zu zahlen;
- festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger den durch die Inanspruchnahme seiner Vollkaskoversicherung entstandenen und zukünftig entstehenden Höherstufungsschaden zu erstatten.

Die Beklagten beantragen, die Klage abzuweisen.

Sie gehen davon aus, dass die Kollision allein durch die Fahrerin des klägerischen Fahrzeugs verursacht worden sei, die aus nicht nachvollziehbaren Gründen gegen das schon längere Zeit stehende Beklagtenfahrzeug gefahren sei. Die Zeugin hätte problemlos ihr Fahrzeug angesichts des schon länger stehenden Beklagtenfahrzeugs abbremsen können; der Beklagte zu 1) hingegen habe die Kollision nicht vermeiden können; er habe nicht damit rechnen müssen, dass ein Fahrzeug gegen sein schon länger stehendes Fahrzeug fahren würde. Ein Schaden in Form von Mietwagenkosten sei dem Kläger nicht entstanden; die geltend gemachten Mietwagenkosten seien auch der Höhe nach nicht erforderlich, wie sich aus den vorgelegten, jedermann zugänglichen (Internet-)Angeboten ergebe. Diese Tarife seien auch an den Stationen der Vermieter gegen Vorlage einer Kreditkarte oder Barkautiön erhältlich. Unabhängig davon müsse sich der Kläger eine Eigensparnis von 10 % anrechnen lassen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einvernahme der Zeugen XXX und XXX sowie durch Einholung eines unfallanalytischen Sachverständigenurteils. Der Beklagte zu 1) wurde zum Unfallhergang angehört, die Unfallaufnahmeakte der Polizeidirektion Leipzig beigezogen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet. Im tenorierten Umfang kann der Kläger von den Beklagten als Gesamtschuldner Ersatz der ihm durch den streitgegenständlichen Verkehrsunfall entstandenen Schäden verlangen (§§ 7, 17 StVG; § 8 StVO; §§ 823, 840, 249, 286 ff. BGB; § 3 PfVersG; § 253 ZPO).

1.

Der Unfall ereignete sich beim Betrieb zweier Kraftfahrzeuge (§ 7 Abs.1 StVG); die danach bestehende Haftung ausschließende Gründe gem. § 7 Abs.2 StVG sind weder dargetan noch ersichtlich. Die Haftung der Fahrzeughalter untereinander richtet sich deshalb gem. § 17 StVG nach den jeweiligen wechselseitigen unfallursächlichen objektiven und subjektiven Betriebsgefahren.

„Kommt es im Bereich einer Kreuzung oder Einmündung mit Vorfahrtsregelung zu einem Zusammenstoß, spricht der Beweis des ersten Anscheins für eine schuldhaftige Vorfahrtsverletzung des Wartepflichtigen.“ (KG Berlin, Urteil vom 21. Juni 2001 –12 U 1147/00; OLG Hamm, Urteil vom 15. August 2000 – 9 U 27/00)

Eine Wartepflicht besteht zwar nur gegenüber sichtbaren Vorfahrtberechtigten. Sie besteht aber schon, wenn der betreffende Verkehrsteilnehmer den Vorfahrtberechtigten bei äußerster Aufmerksamkeit hätte sehen müssen. Ist davon im Streitfall einer Kreuzungskollision auszugehen, tritt bei der

Abwägung der schuldhaften Vorfahrtverletzung gegen die Betriebsgefahr des vorfahrtberechtigten Fahrzeuges die Betriebsgefahr in der Regel zurück. (OLG Köln, Urteil vom 30. Januar 2001 – 22 U 201/00)

So liegt der Fall hier: Im Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, dass der Beklagte zu 1) als Fahrer des bei der Beklagten zu 2) versicherten Fahrzeuges – unabhängig von der Frage, ob er vorher wenden wollte und für diesen Wendevorgang die Witzgallstraße genutzt hat (§ 9 Abs. 5 StVO) – die Vorfahrt des auf der bevorrechtigten Straße fahrenden klägerischen Fahrzeuges unter Verstoß gegen § 8 Abs.1 Nr.1, Abs. 2 StVO missachtet und damit den streitgegenständlichen Unfall verursacht hat.

Nach den Feststellungen der Polizei und des Sachverständigen liegt die Unfallstelle im Einmündungsbereich zwischen der Riebeck- und der Witzgallstraße; die Fahrzeuge kollidierten auf der (bevorrechtigten) Riebeckstraße. Diese Angaben korrespondieren mit den Aussagen der Unfallbeteiligten und den von der Polizei aufgenommenen Fotos. Das Vorfahrtrecht des klägerischen Fahrzeuges erstreckt sich jedoch auf die gesamte Fahrbahnbreite und das gesamte Kreuzungsviereck. (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 28.01.2010 – 12 U 40/09).

Für ihre Behauptung, das Beklagtenfahrzeug habe zum Zeitpunkt der Kollision bereits längere Zeit gestanden, sind die Beklagten beweisfällig geblieben. Der gerichtlich bestellte Sachverständigen hat im Ergebnis seiner Unfallanalyse vielmehr eindeutig erklärt, dass ein stehendes Beklagtenfahrzeug „ausgeschlossen“ sei.

Nach seinen Feststellungen muss der „VW Caddy mit einer Eigengeschwindigkeit von 4 – 6 km/h aktiv gegen die rechte Fahrzeugseite des klägerischen VW Golf kollidiert sein“. Angesichts der Kollisionsgeschwindigkeit des Klägerfahrzeugs von 45 – 50 km/h lässt dies zwanglos allein den Schluss zu, dass der Beklagte zu 1) nach seinem Wendemanöver das von links herannahende klägerische Fahrzeug nicht hinreichend beachtet hat, bevor er mit dem vorderen Bereich seines Fahrzeuges auf die Riebeckstraße eingefahren ist. Dass die Straßen- und Sichtverhältnisse eine rechtzeitige Wahrnehmbarkeit des klägerischen Fahrzeuges verhindert hätten, haben die Beklagten ebenso wenig behauptet wie konkret zu einem (bei ggf. fehlender Sicht erforderlichen) Hineintasten bei ständiger Bremsbereitschaft (KG Berlin, a.a.O.)

Hinter diesen groben Verkehrsverstoß tritt die einfache Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeuges im hier zu entscheidenden Fall vollständig zurück; die Beklagten haften deshalb als Gesamtschuldner für die dem Kläger unfallbedingt entstandenen Schäden zu 100 %.

- 2.
- a) Die Höhe der Reparaturschäden – die den vom Sachverständigen für die Schadensbeseitigung als erforderlich ermittelten, entsprechen – haben die Beklagten substantiiert nicht bestritten (§ 249 BGB). Nachdem der Kläger insoweit seine Kaskoversicherung in Anspruch genommen hat, war er berechtigt, seine Klage im Umfang der von der Versicherung geleisteten Beträgen auf Zahlung an die Kaskoversicherung umzustellen und diesen Anspruch im Wege gewillkürter Prozessstandschaft weiterzuverfolgen (§§ 265, 325 ZPO). Dem sind die Beklagten auch nicht ernsthaft entgegengetreten. (vgl. hierzu OLG Celle, Urteil vom 8. August 2006 – 14 U 36/06 –, juris).
- b) Verlangen kann der Kläger darüber hinaus die von ihm aufgrund der Inanspruchnahme seiner Vollkaskoversicherung aufgewendete Selbstbeteiligung in Höhe von 300,00 €, deren Höhe die Beklagten nicht bestritten haben.
- c) Den Ausgleich des – ebenfalls der Höhe nach unstrittig gebliebene – Fahrzeugschadens im Umfang der vom Sachverständigen ermittelten Wertminderung (150,00 €) kann der Kläger ebenfalls verlangen.
- d) Unbestritten geblieben sind auch die Kosten für die Erstattung des vorgerichtlichen Schadensgutachtens. Für den geltend gemachten Freistellungsanspruch genügt dabei die durch die erfolgte Rechnungslegung zu erwartende Inanspruchnahme des Klägers.
- e) Auch gegen die geltend gemachte Unkostenpauschale i.H.v. 30,00 € sind keine Einwendungen erhoben worden; deren Höhe bewegt sich in

einem angemessenen Rahmen.

- f) „Nach ständiger Rechtsprechung ... kann der Geschädigte vom Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer nach § 249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand grundsätzlich auch den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Der Geschädigte ist hierbei nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen Wegen den wirtschaftlichsten Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt – nicht nur für Unfallgeschädigte – erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigsten Mietpreis als zur Herstellung objektiv erforderlich ersetzt verlangen kann (zuletzt Senat vom 26.4.2016 – VI ZR 563/15– VersR 2016, 1071 = NJW 2016, 2402 Rn. 6 m. w. N.)“ (BGH, Urteil vom 12.02.2019 –VI ZR 141/18).

Der Kläger – der zur Erforderlichkeit eines Mietwagens zuletzt unwidersprochen schlüssig vorgetragen hat – hat ausweislich der von ihm vorgelegten Rechnung für die Dauer der Reparatur vom 09. – 18.03.2020 einen Mietwagen angemietet. Dabei wurden ihm ein Wochentarif und drei Einzeltage berechnet. Nach den Feststellungen des Sachverständigen ist das verunfallte klägerische Fahrzeug in die Mietwagenklasse 05 einzuordnen; angemietet hat der Kläger ein Fahrzeug der niedrigeren Klasse 04. Die Angemessenheit der Mietwagenkosten kann gem. § 287 ZPO geschätzt werden, wobei übliche Tabellen (wie die Schwacke-Liste oder die Tabelle des Fraunhofer Instituts) herangezogen werden können.

Danach ist es grundsätzlich zulässig, die ersatzfähigen Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall nach der Schwacke-Liste zu ermitteln. Bei der Berechnung des Normaltarifs nach der Schwacke-Liste ist das gewichtete Mittel (Modus) am Anmietort zu Grunde zu legen. Zu dem entsprechenden Tageswert inklusive Mehrwertsteuer kommen die gesondert abrechenbaren – und insoweit in der Schwacke-Liste auch gesondert ausgewiesenen – Nebenkosten wie etwa für eine Haftungsbegrenzung, soweit der Kläger eine solche in seinen Versicherungsbedingungen – wie vorliegend – vereinbart hat, liegen danach die tatsächlich abgerechneten Mietwagenkosten unterhalb den nach der Schwacke ermittelten, sind diese im Rahmen der nach § 287 ZPO vorzunehmenden Schätzung angemessen und damit auch erstattungsfähig.

Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass zum Zeitpunkt der Anmietung des Mietwagens der genaue Anmietzeitraum noch nicht feststand und die Reparatur darüber hinaus länger dauerte als im Schadensgutachten prognostiziert. Die von der Beklagten vorgelegten – aus einem späteren Zeitraum stammenden – günstigeren Vergleichsangebote sagen des Weiteren nichts zum konkreten Versicherungsschutz der dort angebotenen Fahrzeuge und erfordern teilweise eine Vorab-Online-Zahlung. Sie sind damit im Ergebnis mangels Vergleichbarkeit nicht geeignet, die grundsätzlich zu bejahende Erforderlichkeit der geltend gemachten Mietwagenkosten hier in Frage zu stellen oder die Annahme einer Verletzung von Schadenminderungspflichten zu rechtfertigen. Die Beklagte behauptet auch nicht, den Kläger vor Anmietung des Ersatzfahrzeugs auf günstigere Angebote hingewiesen zu haben.

Weil vorliegend der tatsächliche Mietpreis unterhalb des Schwacke-Wertes liegt, muss sich der Kläger auch keinen Abzug für ersparte Eigenkosten gefallen lassen. (zur Frage der Erstattungsfähigkeit von Mietwagenkosten und der Würdigung von Vergleichsangeboten vgl. Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 8. November 2018 – 3 U 37/18 –, juris)

- g) Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten sind als Rechtsverfolgungskosten gem. § 249 BGB dem Grunde nach erstattungsfähig; ihre Höhe richtet sich nach dem berechtigten Anspruch. Vorliegend kann der Kläger danach den sich aus einem Gegenstandswert von 10.531,16 €, bei Ansatz einer 1,3 Mittelgebühr zzgl. Pauschale und Mwst. ergebenden Betrag von 958,19 € sowie die Kosten für die Akteneinsicht i.H.v. 14,28 € brutto erstattet verlangen.

h) Die Pflicht zur Zahlung von Zinsen und deren Höhe ergeben sich aus §§ 286, 288 BGB.

3.

Wird die Feststellung der Pflicht zum Ersatz künftigen Schadens aus einer bereits eingetretenen Rechtsgutsverletzung beantragt, so reicht für das Feststellungsinteresse die Möglichkeit eines Schadenseintritts aus, die nur verneint werden darf, wenn aus der Sicht des Klägers bei verständiger Würdigung kein Grund besteht, mit dem Eintritt eines Schadens wenigstens zu rechnen. (BGH, Urteil vom 16. Januar 2001 -VI ZR 381/99 -, juris)

Für eine ausschließlich vergangenheitsbezogene Feststellung ohne jeden Gegenwartsbezug steht das Klageverfahren nach § 256 Abs. 1 ZPO nicht zur Verfügung, Grundsätzlich ist einer Leistungsklage Vorrang vor einer Feststellungsklage eingeräumt, wenn der Anspruch beziffert werden kann. (BAG, Urteil vom 5. Juni 2003 - 6 AZR 277/02 -, juris)

Unter Berücksichtigung dieser Prämissen fehlt es für die Feststellung eines Höherstufungsschadens vorliegend am Feststellungsinteresse (§ 256 ZPO).

Unabhängig vom Vorrang der Leistungsklage für bereits entstandene, weil bezifferbare Schäden (der Kläger hat seine Vollkaskoversicherung im Jahr 2020 in Anspruch genommen), ist ein Höherstufungsschaden jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn die Versicherung - wie vorliegend - die von ihr verauslagten Reparaturkosten erstattet bekommt, ggf. auch durch den Unfallgegner, weil dann die Voraussetzungen für eine Höherstufung nachträglich entfallen. Etwas anderes könnte nur gelten, wenn der Kläger für die Folgen des hier streitgegenständlichen Unfalls anteilig (mit-)haften würde. Nachdem der Feststellungsantrag jedoch nicht nur hilfsweise für diesen Fall gestellt wurde, war er abzuweisen.

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs.2 Nr.1 ZPO; die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO. Für den Streitwert waren die Zahlungsansprüche und ein angemessener Betrag für den Feststellungsantrag zu addieren.

Bedeutung für die Praxis

Das Landgericht Leipzig schätzt Mietwagenkosten mittels Schwacke und lässt die Werte der Internetbeispiele nicht gelten, auf die die Beklagte mit

dem Argument der Verletzung der Schadenminderungspflicht verweist. Die Beispiele sind nicht relevant, weil sie aus anderen Zeiträumen stammen und weil die dort erkennbaren konkreten Inhalte und Bedingungen der Vermietung nicht mit der konkret erbrachten Leistung vergleichbar sind. Der Versicherungsschutz sei ein anderer, und die notwendige Zahlung per Vorkasse sei ein Grund, eine mangelnde Vergleichbarkeit festzustellen.

Und doch gibt es drei Aspekte der Urteilsbegründung zu monieren. Den Grund der Erstattungspflicht der Kosten einer Haftungsreduzierung sieht das Gericht in Abhängigkeit von der Versicherung des Geschädigtenfahrzeuges. Das ist eine Sondermeinung und nicht von der BGH-Rechtsprechung gedeckt. Der BGH gesteht dem Geschädigten auch dann die Kosten einer Haftungsreduzierung auf 0 Euro zu, wenn sein eigenes Fahrzeug nicht vollkaskoversichert ist. Denn er trägt mit dem Mietfahrzeug immer in höheres Risiko.

Des Weiteren wird zwar die Auffassung der Klägerin bestätigt, dass ein Eigensparnis-Abzug nicht zu erfolgen hat. Das jedoch mit der Begründung, dass die Kosten insgesamt unterhalb der Schätzgrundlage liegen. Das hat nichts miteinander zu tun, ist lediglich im Ergebnis korrekt, weil im konkreten Fall klassenniedriger vermietet wurde.

Und zu guter Letzt formuliert das Gericht, dass der Geschädigte „den günstigsten Mietpreis“ ersetzt verlangen kann, das mit Einschränkungen wie „innerhalb eines gewissen Rahmens“ usw. Dabei zitiert es den BGH, konkret das Urteil zum Az. VI ZR 563/15. Liest man das Urteil, steht da ein anderer Begriff, Zitat: „Der Geschädigte ist hierbei nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen Wegen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (...) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis als zur Herstellung objektiv erforderlich ersetzt verlangen kann...“ Es geht dabei um das Detail, ob es lediglich der günstigste am Markt verfügbare Preis sein darf, den der Geschädigte verlangen kann. Ein günstigerer Preis ist etwas anderes, z.B. ein Mittelwert, mit dem entsprechend § 287 ZPO geschätzt wird, was das Gericht ja auch macht. Versicherer formulieren gern die Anforderung vom „günstigsten“ Preis, Gerichte übernehmen das immer wieder falsch.

Es ist nicht bekannt, ob das Urteil rechtskräftig geworden ist.

Bestätigung der Anwendung der Schwacke-Liste, Internetscreenshots kein konkreter Vortrag

1. Die Anwendung der Schwacke-Liste zur Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten durch das Erstgericht wird bestätigt.
2. Einwendungen der Beklagten mittels Verweises auf die Fraunhofer-Liste sind kein konkreter Sachvortrag, der geeignet wäre, von der Schwacke-Liste abzurücken.
3. Die von der Beklagten aufgezeigten Internetbeispiele sind zur Erschütterung der Schätzgrundlage schon deshalb ungeeignet, weil sie aus einem anderen Anmietzeitraum stammen.
4. Gegen die Berücksichtigung der im Fall vorgelegten Internetangebote spricht zudem, dass sie mit der tatsächlichen Anmietung nicht vergleichbar sind, da sie kein offenes Mietende enthalten.
5. Die Kosten erforderlicher Nebenleistungen für Winterreifen sind erstattungsfähig.
6. Ist das beschädigte Fahrzeug vollkaskoversichert, ergibt sich schon dadurch eine Zahlungspflicht des Schädigers für die Kosten einer erweiterten Haftungsreduzierung.

Landgericht Stuttgart, Urteil vom 09.03.2023, Az. 5 S 67/22
(Vorinstanz Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt, Urteil vom 31.03.2022, Az. 10 C 2188/21)

Sachverhalt:

Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit XXX Klägerin und Berufungsbeklagte gegen XXX Beklagte und Berufungsklägerin wegen Forderung hat das Landgericht Stuttgart - 5. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht XXX, die Richterin am Landgericht XXX und die Richterin XXX aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 09.03.2023 für Recht erkannt:

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Stuttgart-Bad Cannstatt vom 31.03.2022, Az. 10 C 2188/21, wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Das in Ziffer 1 genannte Urteil des Amtsgerichts Stuttgart-Bad Cannstatt ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Beschluss
Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 806,52 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Es wurde auf Tatbestand und Gründe verzichtet.

Landgericht Stuttgart
Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Stuttgart, 5. Zivilkammer, am Donnerstag, 09.03.2023, in Stuttgart

Gegenwärtig: Vorsitzende Richterin am Landgericht XXX als Vorsitzende, Richterin am Landgericht XXX, Richterin XXX

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In dem Rechtsstreit XXX Klägerin und Berufungsbeklagte gegen XXX Beklagte und Berufungsklägerin wegen Forderung erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. Klägersseite: Rechtsanwälte XXX
2. Beklagtenseite: Rechtsanwalt XXX in Untervollmacht für RA XXX
Sitzungsbeginn: 11:45 Uhr
Es wird festgestellt, dass die Berufungsformalien in Ordnung sind. Der Beklagtenvertreter stellt den Berufungsantrag aus dem Schriftsatz vom 01.06.2022 (Aktenseite 16e), die Klägersvertreterin beantragt Berufungszurückweisung wie im Schriftsatz vom 08.07.2022 (Aktenseite 29e).

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Die Kammer geht davon aus, dass die Beklagte ihre ständige Rechtsprechung zur Anwendung der Schwacke Tabelle arithmetisches Mittel kennt

und kann deshalb nicht nachvollziehen, dass jetzt wieder Verfahrenskosten verursacht werden. Auch der Marktpreispegel Mietwagen Deutschland ist nur eine Tabelle, die nicht dazu führt, dass die nach dem BGH anwendbare Tabelle Schwacke nicht zutreffend angewendet werden kann.

Hinsichtlich der vorgelegten Alternativangebote aus dem Jahr 2021 hat die Beklagte nicht dargelegt, dass es günstigere Angebote für den konkreten Zeitraum am Ort der Anmietung gab.

Selbst wenn man wie das OLG Hamm darüber hinwegsieht, dass es sich nicht um den konkreten Unfallzeitraum (07.11.2018) handelt, dann bestehen aber Bedenken gegen die Vergleichbarkeit, weil bei diesen Angeboten kein offenes Mietende angegeben ist. Dies ist kalkulatorisch anders zu behandeln als ein von vorne rein feststehender Mietzeitraum. Dies führt auch der BGH in seiner Entscheidung vom 02.02.2010 VI ZR 139/08, juris Rand Nr: 30 an.

Hinsichtlich der Winterreifen ist klar, dass bei Anmietung im November Winterreifen erforderlich sind für die Verkehrssicherheit.

Aus der Akte ergibt sich, dass das geschädigte Fahrzeug Vollkasko versichert ist, sodass schon aus dem Grund auch das geschädigte Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung zu haben hat und dies zu ersetzen ist.

Die Berufung hat damit keinen Erfolg.

Beide Prozessbevollmächtigte erklären, dass sie auf Tatbestand und Gründe verzichten.

Sodann wird beschlossen und verkündet: Eine Entscheidung ergeht am Ende der Sitzung.

Die Sitzung wird unterbrochen. Nach nochmaligem Aufruf wird die Verhandlung fortgesetzt. Für die Parteien erschien niemand. Es wird das aus der Anlage zum Protokoll ersichtliche Urteil durch Bezugnahme auf den entscheidenden Teil verkündet.

Bedeutung für die Praxis

Das Urteil aus Stuttgart lässt eine Verärgerung der Berufungskammer erkennen. Wenn - wie in diesem Fall - ein Versicherer zum x-ten Mal mit den immer gleichen Argumenten ein Berufungsverfahren durchlaufen will und dabei Prozesskosten verursacht, kann die Kammer das nicht nachvollziehen.

Das Landgericht Stuttgart bestätigt seine Linie zur Schätzung erstattungsfähiger Ersatzwagen-Kosten. Es wird die Schwacke-Liste angewendet. Der Beklagtenvortrag mittels Fraunhofer und Internet-Beispielen ist zu unkonkret. Nebenkosten kommen hinzu.

In Bezug auf die Internetangebote, auf die sich die Berufung stützt, macht das Gericht deutlich, dass dies kein konkreter maßgeblicher Vortrag sei. Denn dort ist immer ein End-Datum vorgegeben. Die Klägerin hat mit offenem Miet-Ende vermietet. Daher sind die Internetbeispiele nicht mit dem konkreten Fall vergleichbar.

Impressum

Herausgeber und Selbstverlag
Bundesverband der Autovermieter
Deutschlands e.V.

Hohenzollerndamm 123, 14199 Berlin

Tel.: 030-25898945
Fax: 030-25898999
E-Mail: info@bav.de
Internet: www.bav.de

VR 29028B AG
Berlin-Charlottenburg
ISSN: 1869-6031

Redaktion
Michael Brabec
Hohenzollerndamm 123
14199 Berlin

Anzeigenleitung
Maïke Radke
Hohenzollerndamm 123
14199 Berlin

Erscheinungsweise
Vierteljährlich,
ca. 20 Seiten
Auflage: 750

Bezugspreis: 30 Euro netto pro Jahr ohne Versandkosten.
Zu bestellen für ein Jahr, verlängert sich automatisch, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

Manuskripte: Beiträge können nur angenommen werden, wenn sie exklusiv und kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Annahme wird schriftlich deutlich gemacht. Mit der Annahme von Beiträgen gehen die Rechte der Veröffentlichung ausschließlich an den Herausgeber über, eingeschlossen die Einstellung in Datenbanken sowie zur Vervielfältigung.

Hinweise: Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber. Trotz der Erstellung nach bestem Wissen müssen aufgrund der Komplexität der Themen Haftung und Gewähr ausgeschlossen werden.

Längere Mietdauer aufgrund „Werkstattrisiko“, Schwacke-Liste ist Fraunhofer überlegen

1. Eine überlange Mietdauer hat der Geschädigte nicht zu vertreten, wenn Reparatur-Teile nachweislich nicht früher zur Verfügung standen. Ein solches Risiko trägt der Schädiger.
2. Der Geschädigte hätte sich nicht – wie die Beklagte meint – statt des Ersatzwagens vom Autovermieter einen günstigeren Werkstattersatzwagen des Reparaturbetriebes geben lassen müssen.
3. Mietwagenkosten sind für die gesamte Zeit des tatsächlichen Mobilitäts-Entzugs geschuldet und nicht lediglich für den Zeitraum einer zeitnahen Reparatur.
4. Die Höhe der zu erstattenden Mietwagenkosten wird anhand der Schwacke-Liste bestimmt.
5. Ein Abzug für ersparte Eigenkosten von drei Prozent ist als angemessen anzusehen.

Landgericht Schweinfurt, Urteil vom 20.03.2023, Az. 23 O 846/22

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit Kläger gegen Beklagter wegen Mietwagenwagenkosten nach Verkehrsunfall erlässt das Landgericht Schweinfurt – 2. Zivilkammer – durch den Richter am Landgericht XXX als Einzelrichter am 20.03.2023 auf Grund des Sachstands vom 27.02.2023 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 11.480,51 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten seit dem 01.01.2023 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Leistung von Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 11.408,51 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um restliche Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall.

Am 24.05.2022 kam es gegen 14:49 Uhr in der Fritz-Drescher-Straße in Schweinfurt zu einem Unfall zwischen dem VW Golf VIII des Klägers (Kennzeichen: XXX) und dem durch XXX gesteuerten portugiesischem Lkw der XXX mit dem Kennzeichen XXX. Der Beklagte ist die für Deutschland zuständige Einrichtung zur Abwicklung von Verkehrsunfällen mit europäischer Auslandsbeteiligung.

Die vollständige Haftung über den Beklagten für den Unfall und dessen Folgen ist zwischen den Parteien unstreitig.

Durch den Unfall wurde der VW Golf des Klägers erheblich an der Fahrerseite beschädigt. Ausweislich des am 30.05.2022 in Auftrag gegebenen Gutachtens des Kfz-Sachverständigenbüros XXX vom 31.05.202 (Anlage K1) wurde die Reparaturdauer auf 10 Arbeitstage geschätzt.

Der Kläger gab seinen VW bei der XXX am 27.05.2022 in Schweinfurt zur Reparatur. Zugleich mietete er am 27.05.2022 bei der XXX in Sennfeld ein Ersatzfahrzeug an. Gemäß Reparaturablauf der XXX vom 16.09.2022 (Anlage K8) wurde die Reparatur erst am 16.09.2022 fertiggestellt. Die XXX berechnete dem Kläger für die Anmietdauer vom 27.05.2022 bis zum 16.09.2022 (= 113 Tage) für den Mietwagen insgesamt 13.156,54 € (Anlage K6).

Mietwagenkosten wurden in Höhe von 1.281,34 € reguliert.

Der Kläger trägt im Wesentlichen vor, die Reparatur habe sich verzögert, da zahlreiche Teile in Rückstand gewesen seien. Für die aufgetretenen Verzögerungen bei dem örtlichen XXX Händler könne er nicht verantwortlich gemacht werden; er habe keinerlei Möglichkeiten gehabt, auf die Dauer der Reparatur einzuwirken. Letztlich sei er für die Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit damit im Ergebnis für 113 Tage auf den Mietwagen angewiesen gewesen. Die in Rechnung gestellten Mietwagenkosten seien (abzüglich der erbrachten Teilregulierung) zu erstatten, da diese anhand der ständigen Rechtsprechung des Landgerichts Schweinfurt gemäß Schwackeliste erforderlich gewesen seien.

Mit seiner dem Beklagten am 31.12.2022 zugestellten Klage beantragt der Kläger wie folgt: Die Beklagte wird verurteilt, 11.480,51 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Klagezustellung an den Kläger zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Der Beklagte ist im Kern der Auffassung, den zur Schadensbeseitigung erforderlichen Betrag mit 1.281,34 € bereits gezahlt zu haben; weitergehende Ansprüche bestünden nicht. Der Kläger sei für eine zügige Reparatur oder Ersatzbeschaffung verantwortlich gewesen. Korrespondierend hierzu schulde der Schädiger bei einem Verkehrsunfall allein die Zahlung des zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrags, nicht aber alle tatsächlich angefallenen Kosten. Mietwagenkosten seien nur für die Dauer einer zeitnahen Reparatur oder zeitnahen Ersatzbeschaffung zu zahlen. Denn der Schädiger habe keinen Einfluss darauf, ob, wann oder in welchem Umfang sich der Geschädigte für die Reparatur oder Ersatzbeschaffung entscheide.

Vorliegend habe der Kläger schon eine erste Verzögerung von 6 Tagen zu vertreten, da der Gutachter erst am 30.05.2022 beauftragt worden ist. Auch gehe die zeitliche Verzögerung bis zur Beauftragung der erst am 08.07.2022 begonnenen Reparatur zu Lasten des Klägers. Auch hätte sich der Kläger um eine raschere Schadenbeseitigung bemühen können, nachdem er über den Rückstand bei den zur Schadenbeseitigung erforderlichen Ersatzteilen informiert worden ist; so hätte der Kläger ein Ersatzfahrzeug der Reparaturfirma nehmen können, welches als Werkstattersatzfahrzeug bekanntlich erheblich günstiger sei als ein Mietfahrzeug.

Im Übrigen berechneten sich die erforderlichen Mietwagenkosten (für letztlich 14 Tage) entsprechend der überwiegenden Rechtsprechung anhand des Mittelwerts aus Schwacke und Fraunhofer (sog. Fracke).

Gemäß Beschluss vom 06.02.2023 (Blatt 17 der Akte) wurde mit Zustimmung der Parteien nach § 128 Abs. 2 ZPO in das schriftliche Verfahren übergegangen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

A.

Der Kläger hat Anspruch auf Ersatz von Mietwagenkosten für die Dauer von 113 Tagen, wobei sich die Erforderlichkeit der hier geltend gemachten Kostenhöhe aus einer Schätzung anhand des Schwacke-Mietpreisspiegels ergibt (hierzu sogleich näher). Angesichts der unstreitigen Teilzahlung in Höhe von 1.281,34 € stehen insoweit unter Beachtung der Bindung an das klägerische Anspruchsbegehren (§ 308 ZPO) jedenfalls noch 11.480,51 € zur Zahlung aus.

Auf die zur Zahlung ausstehenden Mietwagenkosten schuldet der Beklagte zudem Prozesszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.01.2023 gemäß §§ 291 S. 1, 288 Abs. 1 S. 2 BGB als demjenigen Tag, der auf die zur Rechtshängigkeit führenden Zustellung der Klage vom 31.12.2022 nachfolgt (§ 187 Abs. 1 BGB analog – vgl. BGH, NJW-RR 1990, 518 [519]).

Im Einzelnen:

I.

Der Beklagte hat dem Kläger gegenüber grundsätzlich für diejenigen Schäden einzustehen, die dem Kläger aus dem Verkehrsunfall vom 24.05.2022 in der Fritz-Drescher-Straße in Schweinfurt in Folge der Kollision des von Herrn XXX gesteuerten portugiesischem Lkws der XXX mit dem klägerischen VW Golf VIII, Kennzeichen XXX entstanden sind. Dies ist zwischen den Parteien unstreitig und bedarf daher keiner eingehenderen Ausführungen, § 138 Abs. 3 ZPO.

II.

Zu den darum unter dem Gesichtspunkt der Wiederherstellung im Sinne des § 249 BGB zu ersetzenden Unfallschäden zählen auch diejenigen Kosten, die dem Kläger dadurch entstanden sind, dass er in Folge des Unfalls ein Ersatzfahrzeug hat anmieten müssen (statt aller Wimber, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke [Hrsg.], Straßenverkehrsrecht, 27. Auflage 2022, § 249 Rdnr. 211).

1. Hierbei kann der Kläger allerdings nur diejenigen Kosten ersetzt verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten zum Ausgleich des unfallbedingten Gebrauchszugs seines Fahrzeugs für erforderlich halten durfte (sog. Wirtschaftlichkeitsgebot - BGH, NJW 2012, 2026 [2026]). Die Entscheidung, von wem ein Ersatzfahrzeug angemietet wird, steht darum unter der Leitlinie, dass von mehreren gleichwertigen Möglichkeiten die preiswerteste wahrgenommen werden muss (vgl. Oetker, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage 2022, § 249 Rdnr. 431), wobei der Kläger als Geschädigter allerdings nicht zur einer „Marktforschung“ verpflichtet ist (so OLG Stuttgart, NJW-RR 1994, 921 [922]). Die insoweit gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB erforderlichen Mietwagenkosten werden durch die marktüblichen Tarife gebildet, welche das Landgericht gemäß § 287 ZPO schätzen kann (BGH, NJW 2013, 1539 [1540] oder NJW2007, 1449 [1450]).

Vom Unfallgegner auszugleichen sind Mietwagenkosten zuletzt für den Zeitraum, der objektiv für die Reparatur bzw. bis zur Anschaffung eines Ersatzfahrzeugs erforderlich sind (BGH, NJW-RR 2011, 823 [824]). Zu dem ersatzfähigen Zeitraum gehört dabei auch die für die Einholung eines Gutachtens erforderliche Zeit sowie eine angemessene Überlegungszeit, um die Entscheidung zu treffen, ob eine Reparatur durchgeführt oder ein neuer Wagen angeschafft werden soll (siehe Oetker, a.a.O., Rdnr. 433). Der Kläger hat mit anderen Worten unter dem zuvor bereits genannten Wirtschaftlichkeitsgebot die Dauer der Ausfallzeit auf das erforderliche Maß zu beschränken und sich zügig um Reparatur/Ersatzbeschaffung zu sorgen (Wimber, a.a.O., Rdnrn. 197 f.). Kommt es hingegen zu werkstattbedingte Verzögerungen respektive zu Verzögerungen wegen zeitraubender Ersatzteilbeschaffungen geht dies zu Lasten des Schädigers, da solcherlei Verzögerungen außerhalb der Einflussmöglichkeiten des Geschädigten liegen (so schon BGH, NJW 1982, 1518 [1519]; siehe auch OLG Köln, Urteil vom 25.06.1998, Az. 1 U 20/98, BeckRS 19S-8, 8649 Rdnr. 5).

2. Dies vorausgeschickt, sind die Kosten eines Ersatzwagens für 113 Tage jedenfalls in der geltend gemachten in Höhe ersatzfähig.
- a) Dem Kläger sind Mietwagenkosten für die Dauer von 113 zu erstatten. Der Kläger hat die Dauer der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs auf das erforderliche Maß beschränkt, soweit dies seinem Einfluss zugänglich gewesen ist.

Der Kläger hat insbesondere die Begutachtung seines Unfallschadens nicht etwa verzögert in Auftrag gegeben und auf diese Weise die Erlangung einer Entscheidungsgrundlage zur Reparatur/Ersatzbeschaffung bzw. den Ausfall seines Fahrzeugs und die damit verbundene Notwendigkeit eines Ersatzfahrzeugs verlängert: Der Unfall ereignete sich am 24.05.2022 gegen frühen Nachmittag (= 14:49 Uhr); der Auftrag zur Begutachtung der Fahrzeugschäden wurde durch den Kläger ausweislich Anlage K1 (dort Seite 1) am 30.05.2022 erteilt, also am sechsten Tag nach dem Unfall. Dies lässt keine relevante Verzögerung erkennen. So liegt es auf der Hand, dass eine Beauftragung zur Begutachtung

der Unfallschäden noch am Unfalltag auf Grund der fortgeschrittenen Tageszeit nicht mehr möglich war. Auch ist dem Kläger ein gewisser Zeitraum der Überlegung zuzubilligen, innerhalb dessen er sich über die Person des Gutachters in Kenntnis bringen darf. Im hiesigen Fall ist dabei zu sehen, dass der Unfall sich an einem Dienstag ereignete und sich an dem Unfallfolgetag ein Feiertag (= Christi Himmelfahrt, 26.05.2022) anschloss sowie nach dem anschließenden Freitag das Wochenende des 28./29.05.2022. Vor diesem Hintergrund erfolgte die Beauftragung des Gutachters vom 30.05.2022 letztlich am dritten Werktag nach dem Unfall. Eine solche Dauer ist auch mit Blick auf vergleichbare gerichtliche Entscheidungen nicht zu beanstanden (vgl. dazu BGH, NJW 2013, 1151 [1153] und insbes. OLG Koblenz, r+s 2014, 46 [46] oder OLG Celle, NJW 2008, 446 [447]), sondern ist Ausdruck eines überlegten Vorgehens, welches auch ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch anstellen würde.

Auch eine Verzögerung bei der Beauftragung der Reparatur kann entgegen dem Vorbringen des Beklagten nicht ersehen werden. Das Schadensgutachten vom 31.05.2022 als Grundlage der Entscheidung über das weitere Vorgehen hat der Kläger zeitnah zum Anlass genommen, die Reparatur bei der XXX in Schweinfurt zu beauftragen. Soweit hierbei im Reparaturablaufplan vom 16.09.2022 (Anlage KB) als Reparaturbeginn der 09.07.2022 notiert ist, lässt dies keine auf den Kläger zurückgehende Verzögerung erkennen. Dies deshalb nicht, weil zugleich ausweislich der Email des Teiledienstes der XXX vom 20.06.2022 (Anlage K2) ersehen werden kann, dass sich Ersatzteile im Rückstand befänden, die bereits am 14.06.2022 um 08:07 Uhr für den Kläger bestellt worden sind. Aus dieser Email ist mithin zu entnehmen, dass der Kläger trotz des erst am 09.07.2022 erfolgten Reparaturbeginns schon vor dem 14.06.2022, an dessen Morgen die zur Reparatur benötigten Ersatzteile bestellt worden sind, einen Reparaturauftrag an die XXX erteilt haben musste; dies deshalb, weil die Erforderlichkeit von Ersatzteilen der XXX erst hat bekannt sein können, nachdem ihr der Auftrag zur Reparatur erteilt und der unverunfallte VW Golf durch den Kläger vorgestellt worden ist. Wird nun hinzugesetzt, dass dem Kläger das schriftliche Gutachten des Kfz-Sachverständigenbüros XXX vom 31.05.2022 unter Berücksichtigung üblicher Postlaufzeiten erst einige Tage nach dem 31.05.2022 vorgelegen habe kann und sich zugleich am 05./06.06.2022 noch die Pfingstfeiertage angeschlossen haben, kann bei der Erteilung des Reparaturauftrags bis spätestens vor dem 14.06.2022 ebenfalls keine Verzögerung gesehen, die außerhalb einer dem Kläger zuzubilligenden Überlegungszeit gelegen hätten.

Soweit es auf Grund von Verzögerungen bei der Beschaffung von Ersatzteilen für die Reparatur zu (erheblichen) Verzögerungen gekommen ist, lag dies außerhalb des Einflussbereichs des Klägers und mindert die Dauer des zu ersetzenden Mietwagens daher nicht. Auf welche Weise entgegen der Schwierigkeiten, die erforderlichen Ersatzteile am Markt zu beziehen, der Kläger die von dem Beklagten angemahnte raschere Reparatur hätte bewirken können, ist nicht ersichtlich.

Aus diesem Grunde summieren sich für die Ausfallzeit des klägerischen VW Golf von Tag der Anmietung des Ersatzfahrzeugs (= 27.05.2022) bis zum Abschluss der Reparatur ausweislich Anlage K8 am 16.09.2022 als Ausfallzeit 113 Tage.

- b) Der Höhe nach waren die Mietwagenkosten anhand des Schwacke-Mietpreisspiegels zu schätzen, § 287 ZPO. Nach dieser Schätzung sind die dem Kläger durch die Autovermietung XXX für das Ersatzfahrzeug in Rechnung gestellten Kosten in Höhe von 13.156,54 € (abzüglich der bereits erfolgten Teilzahlung) erstattungsfähig.

Bedenken gegen die grundsätzliche Verlässlichkeit dieser Schätzgrundlage bestehen nicht. Soweit unter Umständen z.B. die Fraunhofer-Liste teilweise zu erheblich abweichenden Ergebnissen führt, begründet dies als solches keine Zweifel an der Eignung der einen oder anderen Liste (BGH, NJW 2013, 1539 [1540]; vgl. OLG Koblenz, NJW 2015, 1615 [1615]) - nichts anderes liegt letztlich auch der vom Beklagten vertretenen Auffassung zu Grunde, sogleich gar beide Listen im arithmetischen Mittel als Schätzgrundlage anzuwenden (so bspw. auch OLG Dresden, NJW-RR 2021, 98 [99]; OLG Bamberg, NZV 2016, 380

(381)). Die Eignung des Schwacke-Mietpreisspiegels als Schätzgrundlage ist nicht konkret erschüttert worden, namentlich durch Vorlage spezifischer Mietangebote günstigerer Autovermieter. Das Gericht sieht – auch in Verein mit anderen Zivilkammern des Landgerichts Schweinfurt – keinen Anlass, vom Schwacke-Mietpreisspiegel als der geeigneten Schätzgrundlage für den Normaltarif abzusehen.

Ohne Erfolg macht der Beklagte hinsichtlich der Höhe der Mietwagenkosten geltend, dass der Kläger auch einen kostengünstigeren Werkstattersatzwagen hätte anmieten können. So trifft den Kläger zwar in der Tat die Obliegenheit, den für ihn voraussichtlich günstigsten Tarif zu wählen, indes ist weder spezifisch vorgetragen noch ersichtlich, dass dem Kläger tatsächlich außerhalb des regulären Mietwagenmarktes ein Werkstattersatzwagen zur Verfügung hätte gestellt werden können. Der Umstand, dass der Kläger ein Ersatzfahrzeug bei einem gewerblichen Autovermieter, der Autovermietung XXX in Sennfeld, angemietet hat, spricht vielmehr dafür, dass ausschließlich Mietfahrzeuge zur Verfügung gestanden haben. Etwas Abweichendes hat auch der Beklagte nicht konkret vorgetragen. Der Kläger hat damit hinreichend zur Überzeugung des Gerichts dargelegt und bewiesen, dass ihm (allein) ein Selbstfahrermietfahrzeug und kein Werkstattersatzwagen zur Verfügung hat gestellt werden können (vgl. dazu Wimber, a.a.O., Rdnr. 221d).

Die erforderlichen Mietwagenkosten gemäß Schwacke-Mietpreisspiegel haben unter dem Gesichtspunkt des schadensersatzrechtlichen Bereicherungsverbots zu Lasten des Klägers einen Abzug für ersparte Eigenkosten in Höhe von 3 % (so etwa auch OLG Köln, SP 2007, 13 [16]; OLG Nürnberg, VersR 2001, 208; OLG Stuttgart, NZV 1994, 313 [3151] zu berücksichtigen.

Es ergibt sich damit die folgende Berechnung der Mietwagenkosten:

Normalpreis nach Schwacke-Liste 2022, Postleitzahlengebiet 974xx	
Mietwagenklasse 8	
Mietdauer 113 Tage	
(Wochenpauschale 983,00 €: 7 Tage) x 113 Tage	15.142,00 €
abzüglich Eigensparnis in Höhe von 3 %	-454,26 €
Gesamt	14.687 74 €

Die derart geschätzten erforderlichen Mietwagenkosten überschreiten die tatsächlich bei der XXX angefallenen Kosten in Höhe von 13.156,54 € ge-

mäß Anlage K6, so dass an der Erforderlichkeit keine Bedenken bestehen. Von den konkret angefallenen, erforderlichen Mietwagenkosten ist die bereits erfolgte Teilzahlung in Höhe von 1.281,34 € abzuziehen, so dass ein grundsätzlich erstattungsfähiger Betrag in Höhe von 11.875,20 € (= 13.156,54 € abzgl. 1.281,34 €) verbleibt und das klägerische Anspruchsverlangen in Höhe von 11.480,51 € berechtigt ist.

B.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1 und 2 ZPO.

C.

Der Streitwert ist gemäß §§ 63, 48 Abs. 2 GKG in Verbindung mit § 3 ZPO festgesetzt worden.

Bedeutung für die Praxis

Der Geschädigte kann Schadenersatz im Rahmen der erforderlichen Kosten verlangen und selbst entscheiden, wie er den Zustand wiederherstellt, der vor dem Unfallereignis bestand. Wenn objektive und von ihm nicht zu beeinflussende Tatsachen der Grund für eine überlange Reparaturdauer und damit Mietdauer sind, hat er das nicht zu vertreten. Das Risiko dafür liegt beim Schädiger. Dieses Prinzip widerstrebt den Versicherern und so stellen sie sich als Opfer dar, das bei der konkreten Schadenbeseitigung nicht mitspielen dürfe und seine Hebel nicht ansetzen könne. Hier in diesem Fall meinte die Beklagte, dass der Geschädigte aus Gründen der Pflicht zur Geringhaltung des Schadens lediglich das Recht auf einen günstigeren Werkstattersatzwagen des Reparaturbetriebes gehabt habe und nicht auf einen Mietwagen zum Marktpreis. Auch an einem anderen Punkt versucht der Versicherer, die Prinzipien des Schadenersatzes zu verdrehen. Der Geschädigte sei verantwortlich für ein zeitnahes Reparaturen.

Das Landgericht Schweinfurt weist alle – teilweise absurden – Argumente der Beklagten gegen den Anspruch auf Erstattung von Mietwagenkosten für eine verzögerte Reparaturdauer zurück und bestätigt die erhöhte Schadenersatzforderung gegen den Schädiger vollständig. Die erstattungsfähigen Mietwagenkosten werden mittels Schwacke geschätzt.

Schwacke ist erforderlicher Mindestbetrag, Fraunhofer und Fracke nicht vorzuziehen

1. Das Gericht bestätigt die Auffassung der Klägerin, dass die zu erstattenden Mietwagenkosten anhand der Werte der Schwacke-Liste zu schätzen sind. Der marktübliche Normaltarif ist als Mindestbetrag anzusehen.
2. Für die Verwerfung einer Liste komme es darauf an, ob behauptete Mängel mit konkreten Tatsachen unterlegt sind, die sich erheblich auf den Fall auswirken.
3. Ein Verweis auf Fraunhofer ist kein konkreter Sachvortrag, da dortige Werte nicht mit den konkreten Angeboten der Klägerin vergleichbar sind.
4. Dass den Geschädigten günstigere Angebote zur Verfügung standen, die sie nur nicht wahrgenommen hätten, hat die Beklagte lediglich behauptet (Internet-Screenshots), aber nicht bewiesen.
5. Die Kosten der erforderlichen Nebenleistungen für Haftungsreduzierung, Winterreifen, Navigation, Zusatzfahrer und Zustellen/Abholen sind von der Beklagten zu erstatten.
6. Ein Abzug für ersparte Eigenkosten entfällt bei klassenkleinerer Anmietung.
7. Die aus abgetretenem Recht erhobenen Ansprüche sind nicht durch Zahlung erfüllt, wenn die Beklagte anstatt an den Forderungsinhaber an den Geschädigten zahlt.

Landgericht Berlin, Urteil vom 14.04.2023, Az 50 O 113/22

Sachverhalt

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit XXX Klägerin gegen XXX Beklagter hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 50 - durch die Richterin am Landgericht XXX als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27.03.2023 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 4.978,39 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 608,73 € seit dem 23.6.2021, aus 316,50 € seit dem 24.8.2021, aus 2.323,45 € seit dem 7.9.2021, aus 135,90 € seit dem 3.10.2021, aus 253,38 € seit dem 27.10.2021, aus 777,49 € seit dem 18.1.2022, aus 1.055,94 € vom 15.02.2022 bis 22.06.2022 und auf 562,94 € seit dem 23.06.2022 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von insgesamt 1.001,82 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25.6.2022 zu zahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird bis zum 30.09.2022 auf 5.471,39 € festgesetzt, ab dem 01.10.2022 auf 4.978,39 €.

Tatbestand

Die Parteien streiten über restliche Mietwagenkosten.

Die Klägerin, Betreiberin einer gewerblichen Autovermietung, begehrt aus abgetretenem Recht Schadensersatz für restliche Mietwagenkosten aus 7 Verkehrsunfallereignissen, wobei die Haftung der Beklagtenseite insoweit unstreitig ist, in Höhe von insgesamt zunächst 5.471,39 €, schließlich abzüglich am 23.6.2022 gezahlter 493 €.

Die Klägerin legt bei ihrer Berechnung die sogenannte Schwacke-Liste zugrunde, je nach Einzelfall kommen sodann noch Versicherungskosten, Zustellungs- und Abholkosten und Kosten für ein Navigationsgerät sowie für einen Zusatzfahrer hinzu. Es wurde jeweils ein Fahrzeug einer niedrigeren Fahrzeugklasse als das verunfallte Fahrzeug abgerechnet.

Im Einzelnen rechnet die Klägerin wie folgt ab:

1. Fall

Die XXX mietete vom 4.5.2021 bis zum 18.5.2021 einen Pkw der Gruppe 5 mit einer Voll- und Teilkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung nebst Zustellung und Abholung und Navigationsgerät. Dafür hat die Klägerin der XXX GmbH für 15 Tage inklusive aller Kilometer 1.109,51 €, 291 € für die Haftungsreduzierung, 22,69 € für die Zustellung, 22,69 € für die Abholung und 126 € für das Navigationsgerät in Rechnung gestellt, mithin insgesamt netto 1.571,89 €. Eine Abtretung der Schadensersatzansprüche an die Klägerin erfolgte am 4.5.2021. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Mietvertrag und die Rechnung im Anlagenband Bezug genommen. Die Beklagte zahlte 973,85 €, verblieben sind mithin 608,73 €. Die Beklagte wurde mit Schreiben vom 15.6.2021 unter Fristsetzung bis zum 22.6.2021 zur Zahlung erfolglos aufgefordert.

2. Fall

XXX mietete vom 17.7.2021 bis zum 23.7.2021 ein Fahrzeug der Gruppe 5 mit Voll- und Teilkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung nebst Zustellung und Abholung und Navigation. Dafür hat die Klägerin XXX für 7 Tage inklusive aller Kilometer 592,25 (135,80 € für die Haftungsreduzierung, 22,69 € für die Zustellung, 22,69 € für die Abholung und 58,80 € für das Navigationsgerät in Rechnung gestellt, mithin insgesamt brutto 990,35 €. Eine Abtretung der Schadensersatzansprüche an die Klägerin erfolgte am 17.7.2021. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Mietvertrag und die Rechnung im Anlagenband Bezug genommen. Die Beklagte zahlte 673,85 €, verblieben sind mithin 316,50 €. Die Beklagte wurde mit Schreiben vom 16.8.2021 unter Fristsetzung bis zum 23.8.2021 zur Zahlung erfolglos aufgefordert.

3. Fall

XXX mietete vom 21.7.2021 bis zum 6.8.2021 ein Fahrzeug der Gruppe 5 mit Voll- und Teilkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 150,00 € nebst Zustellung und Abholung, Navigation und Zusatzfahrer. Dafür hat die Klägerin XXX für 17 Tage inklusive aller Kilometer 1.238,83 €, 329,80 € für die Haftungsreduzierung, 22,69 € für die Zustellung, 22,69 € für die Abholung, 142,80 € für das Navigationsgerät und 195,67 € den Zusatzfahrer in Rechnung gestellt, mithin insgesamt brutto 2.323,45 €. Eine Abtretung der Schadensersatzansprüche an die Klägerin erfolgte am 21.7.2021. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Mietvertrag und die Rechnung im Anlagenband Bezug genommen. Zwischen den Parteien ist streitig, ob die Beklagte insoweit eine Zahlung vorgenommen hat, die Klägerin macht hier den vollen Betrag geltend. Die Beklagte wurde mit Schreiben vom 30.8.2021 unter Fristsetzung bis zum 7.9.2021 zur Zahlung erfolglos aufgefordert.

4. Fall

XXX mietete vom 24.8.2021 bis zum 27.8.2021 ein Fahrzeug der Gruppe 5 mit Voll und Teilkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung nebst Zustellung und Abholung und Navigation. Dafür hat die Klägerin XXX für 3 Tage inklusive aller Kilometer 263,80 €, 58,20 € für die Haftungsreduzierung, 22,69 € für die Zustellung, 22,69 € für die Abholung und 25,20 € für das Navigationsgerät in Rechnung gestellt, mithin insgesamt brutto 467,17 €. Eine Abtretung der Schadensersatzansprüche an die Klägerin erfolgte am 24.8.2021. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Mietvertrag und die Rechnung im Anlagenband Bezug genommen. Die Beklagte zahlte 331,27 €, verblieben sind mithin 135,90 €. Die Beklagte wurde mit Schreiben vom 25.9.2021 unter Fristsetzung bis zum 2.10.2021 zur Zahlung erfolglos aufgefordert.

5. Fall

Die XXX GmbH mietete vom 13.9.2021 bis zum 17.9.2021 ein Fahrzeug der Gruppe 7 mit Voll- und Teilkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung nebst Zustellung und Abholung und Navigation. Dafür hat die Klägerin der XXX GmbH für 5 Tage inklusive aller Kilometer 531,25 €, 107,75 € für die Haftungsreduzierung, 22,69 € für die Zustellung, 22,69 € für die Abholung und 42 € für das Navigationsgerät in Rechnung gestellt, mithin insgesamt netto 864,39 €. Eine Abtretung der Schadensersatzansprüche an die Klägerin erfolgte am 13.9.2021. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Mietvertrag und die Rechnung im Anlagenband Bezug genommen. Die Beklagte zahlte 473 €, verblieben sind mithin 253,38 €. Die Beklagte wurde mit Schreiben vom 19.10.2021 unter Fristsetzung bis zum 27.10.2021 zur Zahlung erfolglos aufgefordert.

6. Fall

XXX mietete vom 16.11.2021 bis zum 26.11.2021 ein Fahrzeug der Gruppe 6 mit Voll- und Teilkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung nebst Zustellung und Abholung und Navigation, sowie Winterreifen. Dafür hat die Klägerin XXX für 11 Tage inklusive aller Kilometer 938,13 €, 227,59 € für die Haftungsreduzierung, 22,69 € für die Zustellung, 22,69 € für die Abholung, 92,40 € für das Navigationsgerät und 110 € für die Winterreifen in Rechnung gestellt, mithin insgesamt brutto 1.682,06 €. Eine Abtretung der Schadensersatzansprüche an die Klägerin erfolgte am 16.11.2021. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Mietvertrag und die Rechnung im Anlagenband Bezug genommen. Die Beklagte zahlte 904,57 €, verblieben sind mithin 777,49 €. Die Beklagte wurde mit Schreiben vom 10.01.2022 unter Fristsetzung bis zum 17.01.2022 zur Zahlung erfolglos aufgefordert.

7. Fall

XXX mietete vom 13.12.2021 bis zum 23.12.2021 ein Fahrzeug der Gruppe 4 mit Voll und Teilkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung nebst Zustellung und Abholung und Winterreifen. Dafür hat die Klägerin XXX für 11 Tage inklusive aller Kilometer 781,05 €, 199,10 € für die Haftungsreduzierung, 22,69 € für die Zustellung, 22,69 € für die Abholung und 110 € für die Winterreifen in Rechnung gestellt, mithin insgesamt brutto 1.351,28 €. Eine Abtretung der Schadensersatzansprüche an die Klägerin erfolgte am 13.12.2021. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Mietvertrag und die Rechnung im Anlagenband Bezug genommen. Die Beklagte zahlte 295,34 €, verblieben sind mithin 1.055,94 €. Weiter zahlte sie nach Klageeinreichung, aber vor Klagezustellung weitere 493 €, mithin verblieben nach Klagerücknahme insoweit noch 562,94 €. Die Beklagte wurde mit Schreiben vom 07.02.2022 unter Fristsetzung bis zum 11.02.2022 zur Zah-

lung erfolglos aufgefordert.

In den Schadensfällen wurde die Beklagte daraufhin nochmals mit anwaltlichen Schreiben zur Zahlung der noch offenen Restforderungen aufgefordert.

Die Klägerin ist der Ansicht, hier würden die weiteren Beträge zustehen, da die in Rechnung gestellten Mietwagenkosten unter den Mittelwerten des Normaltarifs nach Schwacke Modus liegen würden ohne eine Berechnung eines Aufschlages. Nebenkosten seien vereinbart worden und ein Abzug für ersparte Eigenkosten sei nicht vorzunehmen, da die geschädigten Fahrzeuge einer niedrigeren Fahrzeugklasse angemietet haben.

Mit der am 9.6.2022 eingereichten Klage machte die Klägerin noch 5.471,39 € nebst Zinsen sowie außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren von 1.001,82 € geltend. Die Beklagte zahlte am 23.6.2022, also noch vor Rechtshängigkeit, in Bezug auf die Mietwagenforderung des 7. Falls 493 €, woraufhin die Klägerin die Klage insoweit zurückgenommen hat unter Verwahrung gegen die Kostenlast.

Die Klägerin beantragt nunmehr zuletzt, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 5.471,39 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 608,73 € seit dem 23.6.2021, aus 316,50 € seit dem 24.8.2021, aus 2.323,45 € seit dem 7.9.2021, aus 135,90 € seit dem 3.10.2021, aus 253,38 € seit dem 27.10.2021, aus 777,49 € seit dem 18.1.2022 und aus 1.055,94 €, abzüglich am 23.6.2022 gezahlter 493 €, seit dem 15.2.2022 sowie außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von insgesamt 1.001,82 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25.6.2022 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Die Beklagte ist der Ansicht, es seien nur Mietwagenkosten nach dem Marktpreispegel der Fraunhofer Liste zu erstatten, da diese von einem wirtschaftlich denkenden für zweckmäßig und erforderlich gehalten werden dürfe. Da im Normaltarif dort bereits eine Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung enthalten sei, seien keine Zusatzkosten zu erstatten. Kosten für Winterreifen seien nicht separat erstattungsfähig. Schließlich seien ersparte Aufwendungen abzuziehen. Auch hätte hier eine Kilometerbegrenzung vereinbart werden können. Weiterhin bestreitet die Beklagte, dass in den geschädigten Fahrzeugen Navigationsgeräte vorhanden gewesen seien. Zudem seien diese Kosten nicht separat anrechenbar. Die Aufschläge seien nicht angemessen. Zudem werde die Angemessenheit der Anmietdauer bestritten. Im Fall 3 seien 1.787,95 € bezahlt worden.

Wegen des weiteren Parteivortrages wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Erstattung der weiter geltend gemachten Mietwagenkosten aus abgetretenem Recht in Höhe von weiteren 5.471,39 € abzgl. der gezahlten 493 €, mithin in Höhe von 4.978,39 € aus §§ 7, 17 StVG i.V.m. § 6 AuslPflVG, § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG, §§ 398, 249 Abs. 2 BGB.

Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist gemäß §§ 7, 17 StVG i.V.m. § 6 AuslPflVG, § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG i.V.m. § 398 BGB unstrittig.

Der Klägerin steht der Höhe nach ein Anspruch gegen den Beklagten auf Schadensersatz in Höhe der noch weiter geltend gemachten 4.978,39 € zu.

Zu dem gemäß § 249 Abs. 2 BGB erforderlichen Herstellungsaufwand bei einem Verkehrsunfall gehören grundsätzlich auch die Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs für die Dauer der Reparatur des Unfallfahrzeuges bzw. für die Dauer der Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges. Der Geschädigte kann hiernach Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger und wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Von mehreren

erhältlichen Tarifen muss er sich dabei gemäß § 254 Abs. 3 Satz 1 BGB auf den günstigeren verweisen lassen (BGH, NJW 2007,3782).

Als Mindestbetrag ist dabei der marktübliche Normaltarif zu ersetzen. Der Geschädigte ist dabei ebenso wie in anderen Fällen, in denen er die Schadensbeseitigung selbst in die Hand nimmt, nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Dabei verstößt der aber noch nicht allein deshalb gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung, weil ein Kraftfahrzeug zu einem sogenannten Unfallersatzteile anbietet, der gegen einen Normaltarif (deutlich) teurer ist, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation (etwa die Vorfinanzierung, ungewöhnliche Mietzeit, das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderungen wegen falscher Bewertung des Verschuldensanteils an dem Unfall durch den Kunden oder das Mietwagenunternehmen u.ä.). Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ein gegenüber dem Normaltarif höheren Preis rechtfertigen, als sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen zur Schadensbehebung nach Paragraph 249 BGB erforderlich sind (BGH NZV 2010,239 ff.).

Inwieweit dies der Fall ist, hat der bei der Schadensschätzung nach § 287 ZPO besonders freigestellte Tatrichter zu schätzen, wobei unter Umständen auch ein pauschaler Aufschlag auf den „Normaltarif“ in Betracht kommen kann.

Die Art der Schätzungsgrundlage gibt § 6 AuslPflVG 287 ZPO nicht vor. Die Schadenshöhe darf lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden.

Im Rahmen des § 287 ZPO kann der Schaden deshalb auf der Grundlage der Pauschale der Tarifart der gemieteten Fahrzeugklasse des jeweiligen PLZ-Gebietes nach dem jeweils gültigen Schwacke-Mietpreisspiegel berechnet werden. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist es zulässig, zur Bestimmung des Normaltarifs in Ausübung richterlichen Ermessens auf den „Schwacke-Auto Mietpreisspiegel“ als Schätzungsgrundlage zurückzugreifen. Insoweit ist der geeignete Anknüpfungspunkt der sogenannte gewichtete Normaltarif bzw. der Tarifmodus für die Fahrzeugklasse und das jeweilige Postleitzahlengebiet des Geschädigten (BGH, NJW 2006,2693).

Diesbezüglich hat der Bundesgerichtshof nunmehr mehrfach ausgesprochen, dass der Tatrichter in Ausübung des Ermessens nach § 287 ZPO den Normaltarif grundsätzlich auch auf der Grundlage des gewichteten mittels des „Schwacke-Mietpreisspiegels“ ermitteln kann (BGH, Urteil vom 9. Mai 2006, VI ZR 117/05). Zwar hat der Bundesgerichtshof auch klargestellt, dass eine Schätzung aufgrund anderer Listen und/oder Tabellen wie etwa die Mietpreisspiegel des Fraunhofer Instituts oder eine Schätzung nach dem arithmetischen Mittel beider Listen ebenfalls nicht rechtsfehlerhaft ist (BGH, Urteil vom 18.12.2012, VI ZR 316/11). Entscheidend kommt es darauf an, ob mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass die geltend gemachten Mängel der jeweils beanstandeten Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Einzelfall in erheblichem Umfang auswirken. Solche konkreten Tatsachen hat die Beklagten nicht hinreichend dargelegt. Sie hat zwar für die jeweiligen Fälle entsprechend der Erhebungen des Fraunhofer Instituts günstigere Mittelwerte vorgetragen, es kann aber nicht festgestellt werden, dass diese den konkreten Angeboten der Klägerin gleichwertig sind, da Einzelheiten bezüglich des genauen Umfangs der Leistung nicht feststehen. Grundsätzliche, generelle Einwendungen gegen die Eignung des Schwacke-Mietpreisspiegels zur Ermittlung des Schadens nach § 287 ZPO – und damit im vorliegenden Fall gemäß den vorstehenden Ausführungen zur Bewertung des Normaltarifs –, wie sie von den Beklagten vorgebracht worden sind, sind gemäß der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs als unerheblich zu werten (vgl. z.B. BGH, Urteil vom 18.12.2012 – VI ZR 316/11 –, zitiert nach „juris“, veröffentlicht z.B. in NJW 2013, 1539 ff.). Es bedarf ferner auch nicht etwa zwingend der Bildung eines Mittelwerts zwischen den Werten des Schwacke-Mietpreisspiegels und des Fraunhofer-Mietpreisspiegels. Eine derartige Verpflichtung folgt nicht aus dem Urteil des Kammergerichts vom 08.05.2014 – 22 U 119/13 –. Vielmehr wird dort lediglich ausgeführt, dass vom tatrichterlichen Ermessensspielraum auch eine Schätzung nach dem arithmetischen Mittel beider Markterhebungen

gedeckt ist. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. z.B. Urteil vom 18.05.2010 - VI ZR 293/08 -, zitiert nach „juris“, veröffentlicht z.B. in NJW-RR 2010, 1251).

Die von der Klägerin geltend gemachten Kosten sind abweichend von dem Vorbringen der Beklagten auch im Übrigen nicht zu beanstanden.

Abweichend von der Auffassung des Beklagten muss sich die Klägerin nicht darauf verweisen lassen, dass die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs zu einem günstigeren Tarif möglich gewesen wäre. Abweichend von der Auffassung des Beklagten stellt sich im vorliegenden Fall nicht die Frage, ob die geltend gemachten Mietwagenkosten im Sinne der Regelung des § 249 Abs. 2 BGB erforderlich waren. Die Klägerin begehrt im vorliegenden Fall nämlich nicht die Erstattung von Kosten eines (erhöhten) Unfallsatztarifes, sondern macht hier vielmehr Kosten eines Normaltarifs im arithmetischen Mittel bzw. darunter geltend wie sich aus den klägerischen Anlagen ergibt.

Denn sämtliche geltend gemachten Mietwagenkosten liegen unter dem arithmetischen Mittel des Schwacke-Normaltarifs. Dass den Geschädigten abweichend von diesem, durch den Beklagten lediglich auf pauschale Weise bestrittenen Vorbringen der Klägerin ein hiervon abweichender, kostengünstigerer Tarif zugänglich gewesen wäre, hat der Beklagte als Träger der diesbezüglichen Darlegungs- und Beweislast weder hinreichend substantiiert dargetan noch unter Beweis gestellt. Dabei stellt der vorgenannte Mietpreisspiegel - ebenso wie der von den Beklagten bevorzugte Fraunhofer-Mietpreisspiegel - nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine geeignete Schätzgrundlage dar, auch in Kenntnis der Unterschiedlichkeit dieser beiden Mietpreisspiegel (vgl. z.B. BGH, Urteil vom 12.04.2011 - IV ZR 300/09 -, NJW 2011, 1947). Nur im Falle der Inanspruchnahme eines (erhöhten) Unfallsatztarifs liegt jedoch die Darlegungs- und Beweislast bei dem Geschädigten, hier der Klägerin, dass es sich bei der Inanspruchnahme dieses Tarifs um erforderliche Kosten im Sinne der Regelung des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB gehandelt hat (vgl. Palandt/Grüneberg, BGB, 73. Auflage, § 249 Rn. 34). In dem Falle, dass ein Normaltarif in Anspruch genommen wird, besteht abweichend zum Fall der Inanspruchnahme eines (erhöhten) Unfallsatztarifs grundsätzlich keine Nachfrage- und Erkundigungspflicht des Geschädigten. Vielmehr liegt im Falle der Inanspruchnahme eines Normaltarifs die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass dem Geschädigten die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs ohne Weiteres zu einem günstigeren Mietpreis möglich gewesen wäre, im Sinne eines Verstoßes gegen die Schadensminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 BGB, bei dem Schädiger, vorliegend somit bei dem Beklagten (vgl. BGH, Urteil vom 19.01.2010 - VI ZR 112/09 -, Urteil vom 02.02.2010 - VI ZR 139/08 -, jeweils zitiert nach „juris“). Diese haben einen entsprechenden Verstoß der Geschädigten gegen die ihr obliegende Schadensminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 BGB jedoch bereits nicht hinreichend dargetan.

Nicht zu beanstanden ist abweichend von der Auffassung des Beklagten des Weiteren die Ausrüstung des Unfallsatzfahrzeugs mit Winterreifen für den hier maßgeblichen Anmietungszeitraum in der kalten Jahreszeit ab November. Dies unabhängig von der Frage, ob hinsichtlich des Klägerfahrzeugs eine entsprechende Ausrüstung bestanden hat (vgl. KG, Urteil vom 08.05.2014 - 22 U 119/13). Ebenfalls nicht zu beanstanden sind die Kosten für den Zusatzfahrer.

Auch die freie Kilometerleistung ist nicht zu beanstanden, da der Geschädigte das Fahrzeug so nutzen können soll wie sein eigenes.

Weiterhin ist im vorliegenden Fall in die Berechnung kein Abzug für eine Eigensparnis der Geschädigten einzustellen. Zutreffend ist, dass gemäß der aktuellen Rechtsprechung des Kammergerichts insoweit grundsätzlich ein Betrag von 10 %, dies auf Grundlage des Gesamtmietpreises, in Abzug zu bringen ist (vgl. Urteil vom 08.05.2014 - 22 U 119/13 - m.w.N.). Ein derartiger Abzug entfällt jedoch dann, wenn der Geschädigte ein Fahrzeug angemietet hat, das einer niedrigeren Klasse als der des Unfallfahrzeugs entspricht (vgl. Hentschel/König/Dauer, a.a.O. § 12 StVG Rn. 38 m.w.N.; LG Berlin, Urteil vom 17.07.2012 - 42 O 307/11 -). Dieser Umstand ist im vorliegenden Fall unstrittig gegeben. Denn die Geschädigten haben sämtlich ein klassentiefere Fahrzeug angemietet.

Da die Abrechnung nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel nicht zu be-

anstanden ist, sind auch die Zusatzkosten für die Zustellung, Abholung und das Navigationsgerät zu ersetzen, sowie für die Kosten der Versicherung, da diese nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel zusätzlich berechnet werden können in der hier geltend gemachten Höhe. Dass die streitgegenständlichen geschädigten Fahrzeuge über Navigationsgeräte verfügten, kann der Beklagte nicht einfach bestreiten, da ihm die Daten der Fahrzeuge durch Übersendung der Gutachten bekannt sind. Daher ist das Vorbringen der Klägerin insoweit als unstrittig anzusehen, § 138 Abs. 3 ZPO. Die Versicherungsleistung war hier entsprechend der vorgelegten Verträge vereinbart. Eine gesonderte Vereinbarung der übrigen Nebenkosten war nicht erforderlich, da sich diese im Rahmen des Normaltarifs bewegen.

Da die Klägerin hier unter dem Normaltarif des Schwacke-Mietpreisspiegels abrechnet, erübrigen sich Ausführungen zu Aufschlägen, die hier nicht geltend gemacht werden.

Soweit der Beklagte teilweise Erfüllung im Fall 3 geltend macht, scheidet dies bereits daran, dass der Beklagte insoweit keinen Beweis angeboten hat. Soweit der Beklagte Zahlung direkt an den Geschädigten geleistet hat, kommt eine Erfüllung bereits deshalb nicht in Betracht, da die Beklagte nach der Anzeige der Abtretung lediglich erfüllend an die Klägerin zahlen kann.

Gleichfalls in vollem Umfang zu bejahen ist ein Zahlungsanspruch hinsichtlich der Schadensposition vorgerichtlich entstandene Rechtsanwaltskosten von 1.001,82 €.

Der Zinsanspruch beruht auf den §§ 286, 288 bzw. den §§ 291, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91, 269 Abs. 3 S. 3 ZPO. Auch in Bezug auf die Klagerücknahme waren die Kosten der Beklagten aufzuerlegen, da die Zahlung der Beklagten zwischen Anhängigkeit und Rechtshängigkeit erfolgt ist und auch insoweit der Klägerin ein Anspruch auf Zahlung zustand. Auf die obigen Ausführungen kann insoweit verwiesen werden.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Bedeutung für die Praxis

Hervorzuheben sind einige vom Gericht genannte grundlegende Prinzipien des Schadenrechts, die hier und da in Vergessenheit zu geraten drohen. Wenn die Beklagte behauptet, dass alles viel zu teuer sei und auf aktuelle Internet-Screenshots verweist, hat sie die Beweislast dafür, dass die Geschädigten, die zu marktüblichen Preisen angemietet haben, gegen ihre Schadensminderungs-Obliegenheit verstoßen haben. Das geht weit über das bloße Vorlegen von Screenshots hinaus. Auch die Korrektur der Auffassung der Beklagten zur angeblichen Erkundigungspflicht des Geschädigten ist bedeutsam. Wenn die Geschädigten lediglich Kosten im Rahmen der Marktpreise verursachen, obliegt ihnen keine solche Nachfragepflicht nach günstigeren Angeboten und auch nicht die Darlegungs- und Beweislast, dass es nicht auch günstigere Angebote gegeben habe.

Das Gericht korrigiert die Auffassung der Beklagten dahingehend, dass die Rechtsprechung des Kammergerichts eine Schätzung anhand der Fracke-Werte gebiete. Lediglich hat das Kammergericht eine Anwendung des Mischmodells nicht verworfen.

Die Werte der Fraunhofer-Erhebung sieht das Landgericht Berlin nicht als vergleichbar mit der konkreten Vermietung an. Denn die konkrete Leistung, die der Vermieter erbringt, entspricht nicht den Angeboten, die Fraunhofer berücksichtigt. Die dortigen Details erscheinen dem Gericht unklar.

Lediglich wenn die Geschädigten einen Preis oberhalb der Erforderlichkeit eines Normaltarifs beanspruchen (BGH: einen weit überhöhten Tarif), haben sie für eine Erstattung dieses höheren Preises nachzuweisen, dass sie sich nach günstigeren Anmietmöglichkeiten erkundigt haben.

Hinweis: Ob das Urteil rechtskräftig ist, ist nicht bekannt.

Kurz und praktisch

Aus angeblichem Direktvermittlungsangebot ergibt sich keine Verletzung der Obliegenheit des Geschädigten zur Geringhaltung der Schadenkosten / unkonkretes „Angebot“

Haftpflichtversicherer sehen häufig ungerechtfertigt einen Verstoß des Geschädigten gegen seine Obliegenheit zur Geringhaltung des Schadens, wenn sie ihn angerufen und/oder angeschrieben haben. Dem ist entgegenzuhalten:

„Die Beklagte führt an, dass der/dem Geschädigten ein Mietwagen hätte vermittelt werden können. Spätestens am ... hätte ihr/ihm die Information vorgelegen, wann und wo ihr/ihm ein Ersatzfahrzeug für einen Tagespreis in Höhe ... hätte zur Verfügung gestellt werden können. Da sie/er stattdessen zum Marktpreis bei der Firma ... gemietet habe, liege ein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht vor.“

Diese Auffassung ist falsch. Die schadenersatzrechtlichen Grundsätze verlangen von der Beklagten, dass sie konkret vorträgt und beweist, dass der/dem Geschädigten zum Zeitpunkt des Ersatzbedarfs und am Ort der Anmietung ein zumutbares und vergleichbares Angebot vorgelegen hat, das den konkreten Mietbedarf gedeckt hätte. Das hat die Beklagte nicht vorgetragen und auch keinen Beweis dazu angeboten. Denn diesbezügliche Informationen hat die Beklagte der/dem Geschädigten bis zum Anmiettag am ... auch nicht mitgeteilt:

„Wer würde welches konkrete Fahrzeug, wann und wo und mit welchen konkreten Leistungen zu welchem Preis zur Verfügung stellen?“

Die Beklagte hat im Rahmen eines Telefonates am ... /eines Schreibens am ... lediglich unsubstantiiert behauptet, sie könne bei einem oder mehreren Anbietern ein Ersatzfahrzeug vermitteln.

Die/der Geschädigte konnte daraufhin mit diesen Informationen keine Preis-/Leistungsvergleiche mit anderen Angeboten vornehmen und hat den Versuch der Preisvorgabe daher als unseriös angesehen und einen am Bedarfsort zum Bedarfszeitpunkt verfügbaren Ersatzwagen zum Normaltarif angemietet. Damit liegt kein Verstoß gegen § 254 BGB vor.“